

04/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Sport und Kommunen

- Forum Sport & Kommunen des Landessportverbandes und der kommunalen Landesverbände am 1. Oktober 2015 in Kiel
 - *Stefan Arlt*, Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - *Michael Koch*, Landesvorsitzender des SHGT
 - *Hans-Jakob Tiessen*, Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein
 - *Walter Schneeloch*, DOSB-Vizepräsident Breitensport/Sportentwicklung
- *Prof. Dr. Robin Kähler, Finja Rohkohl, M.A.*, Wie der Sanierungstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann
- *Anne Benett-Sturies*, Aktionsmonat Naturerlebnis 2016

C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · April 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Kunstrasenplatz, Kronshagen
Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Sport und Kommunen

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Vorwort zum Schwerpunkt Sport und Kommunen.....86
Amtsausschüsse: ein Mann / eine Frau = eine Stimme muss bleiben!.....86

Aufsätze

Forum Sport & Kommunen des Landessportverbandes und der kommunalen Landesverbände am 1. Oktober 2015 in Kiel

Stefan Arlt
Schulterschluss pro Olympia - Landessportverband und kommunale Landesverbände warben beim Forum „Sport und Kommunen“ gemeinsam für ein JA bei November-Referenden in Hamburg und Kiel87

Michael Koch
„Bündnis für den Sport alternativlos“ ...88

Hans-Jakob Tiessen
„Sport als letzter Kitt der Gesellschaft“89

Walter Schneeloch
Starker Sport – Starke Kommunen.....90

Prof. Dr. Robin Kähler, Finja Rohkohl
Wie der Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann92

Anne Benett-Sturies
„Aktionsmonat Naturerlebnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ 2016 - landesweit mit Begeisterung in die Natur.....98

Rechtsprechungsberichte

VGH Bayern:
Ein Bebauungszusammenhang endet regelmäßig an den letzten mit den übrigen Häusern im Zusammenhang stehenden Baukörpern99

OLG Düsseldorf:
Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Mindestlohns als Einungsnachweis unzulässig99

VGH Mannheim:
Förderpraxis für Kindergärten muss dem Gleichheitsgebot nach Art. 3. Abs. 1 GG genügen99

Aus der Rechtsprechung

Immissionsschutzrecht, Spielplatz, Sportanlage, Freizeitanlage, Kinder, Jugendliche, Nutzungsmisbrauch
Urteil des VG Aachen vom 30.10.2015, Az: 6 K 1111/15100

Aus dem Landesverband.....107

Innovative Gemeinde117

Personalnachrichten117

Buchbesprechungen.....118

Vorwort zum Schwerpunkt Sport und Kommunen

Diese Ausgabe der „Gemeinde“ hat das Schwerpunktthema „Sport und Kommunen“. Am 1. Oktober 2015 hatten der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, die anderen kommunalen Landesverbände und der Landessportverband zu einem „Forum Sport & Kommunen“ nach Kiel eingeladen. Über 200 Gäste waren dabei, darunter Ministerpräsident Torsten Albig

und Innenminister Stefan Studt. Es war das gemeinsame Anliegen der kommunalen Landesverbände und des Landessportverbandes, die Bedeutung des Sportes für die Kommunen und die Bedeutung der Kommunen für den Sport stärker ins Bewusstsein zu rücken und den Startschuss für ein engeres gemeinsames Vorgehen zu geben. Dieses Anlie-

gen soll gerade nach Scheitern der Olympiabewerbung nicht ins Hintertreffen geraten. Daher freuen wir uns, dass wir die Redebeiträge des SHGT-Landesvorsitzenden Michael Koch, des DOSB-Vizepräsidenten Walter Schneeloch und des LSV-Präsidenten Hans-Jakob Tiessen hier abdrucken und abermals ein Schwerpunktheft dem Sport widmen können.

Auf ein Wort

Amtsausschüsse: ein Mann / eine Frau = eine Stimme muss bleiben!

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Jahrzehnten gilt in unseren Amtsausschüssen die Regel: ein Mann/eine Frau – eine Stimme. Die Ämter sind vor allem Kooperationsebene der Gemeinden. Es geht um die gemeinsame Gestaltung von Aufgaben für die Menschen. Dieses Prinzip hat sich bewährt. Es stößt in allen Teilen des Landes auf breite Akzeptanz.

Dies hat sich auch nicht geändert, als im Zuge der Verwaltungsstrukturreform von 2005-2008 zahlreiche amtsfreie Gemeinden ihre Verwaltung aufgeben mussten und eingeamtet wurden. Weiterhin werden im Amtsausschuss i.d.R. einstimmige Entscheidungen gesucht. Der Bedeutung der größeren amtsangehörigen Gemeinden wird durch die zusätzlichen Amtsausschussmitglieder ab 1000 etc. Einwohnern Rechnung getragen.

Nun will die Regierungskoalition im Landtag das Abstimmungsverfahren im Amtsausschuss grundlegend ändern. Künftig hätte jede Gemeinde eine Stimme pro 250 Einwohner und diese Stimmen würden auf die Vertreter der Gemeinde gleichmäßig aufgeteilt. Eine Gemeinde hätte künftig maximal 3 Vertreter im Amtsausschuss. Wozu soll das dienen und wohin würde das führen?

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu lediglich, die Anzahl der Mitglieder je Gemeinde im Amtsausschuss solle stärker begrenzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in größeren Ämtern zu verbessern.

Diese Begründung leuchtet nicht ein. In der Tat führte die Verwaltungsstrukturreform zu sehr großen Amtsausschüssen. Der SHGT hatte dieses Problem damals thematisiert. Daher wurde durch das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz vom Dezember 2006 die Einwohnerstaffelung für weitere Amtsausschussmitglieder

deutlich gestreckt. Z. B. gibt es 3 weitere Amtsausschussmitglieder heute erst ab 3000 Einwohnern, früher genügten 1500 Einwohner. Das Ziel kleinerer Amtsausschüsse war erreicht. Seitdem sind keine Probleme mehr bekannt geworden.

Aber kann - abgesehen vom mangelnden Bedarf - das Ziel einer besseren Funktionsfähigkeit durch die Stimmengewichtung überhaupt erreicht werden? Die Antwort der Ämter ist eindeutig: nein! Vielmehr werden zahlreiche neue Probleme geschaffen. Die wichtigsten in Kürze:

1. Eine solche Stimmengewichtung passt nicht zur Entscheidungskultur der Amtsausschüsse. Diese ist auf die Erzielung von Konsens ausgerichtet. Die Ämter sind Kooperationsebene der Gemeinden auf Augenhöhe. Diese werden von ihren Bürgermeistern repräsentiert. Daher ist es angemessen, den Bürgermeistern ein gleiches Stimmengewicht zu geben. Der Gesetzentwurf gibt keinerlei Gründe für eine grundlegende Abkehr von diesem Prinzip.

2. Der Aufwand für die Registrierung der Stimmen und die Feststellung von Mehrheiten wird deutlich steigen. Es gibt Ämter, in denen durch die Stimmengewichtung bis zu 170 Stimmen ausgewertet werden müssten. Wie soll dies bei einer Vielzahl von Abstimmungen pro Sitzung geleistet werden?

3. Völlig unklar ist, wie die einheitliche Stimmenabgabe durch ein Amtsausschussmitglied gesichert werden soll.

4. Ebenso unklar ist, wie dabei geheime Wahlen gesichert werden sollen. Denn zahlreiche Amtsausschussmitglieder werden eine ganz bestimmte, einmalige Stimmzahl haben.

5. Die Repräsentanz der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertre-

tungen größerer Gemeinden im Amtsausschuss wird sich deutlich verringern. Es werden also weniger Parteien im Amtsausschuss vertreten sein. Uns sind Ämter bekannt, in denen gerade die Parteien der Regierungskoalition im Landtag aus dem Amtsausschuss ausscheiden würden. Ist das wirklich gewollt?

6. Durch die veränderten Stimmengewichte der Parteien kann die Konstellation entstehen, dass das gebundene Vorschlagsrecht für die Wahl des Amtsvorstehers bei einer Gruppierung liegt, die nur ein Viertel der Stimmen aufbringt. Das passt nicht zusammen.

7. Heute wie künftig ist nicht gewährleistet, dass die Vertreter einer Gemeinde ihre Stimmen einheitlich abgeben. Wenn diese einheitliche Stimmabgabe also gar nicht gewollt ist, warum dann eine Stimmengewichtung?

8. Das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Politik wird mal wieder in Frage gestellt. Die Fusionsentscheidungen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform sind auf Basis des geltenden Rechts gefallen. Auf diese Rahmenbedingungen hat man vertraut. Wenn nun die Politik im Nachhinein die Geschäftsgrundlagen für die Zusammenarbeit in den Ämtern so stark verändert, wird dies neue Fragen nach Sinn und Zweck der ganzen Reform aufwerfen.

Es zeigt sich: die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse wird durch den Gesetzesvorschlag nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die Idee der Stimmengewichtung bleibt Murks. Daher wurden bereits 3 ähnliche Gesetzentwürfe vom Landtag abgelehnt. Und da aller Guten Dinge 3 sind, sollte man es dabei auch belassen

Ihr Jörg Bülow

Forum Sport & Kommunen des Landessportverbandes und der kommunalen Landesverbände am 1. Oktober 2015 in Kiel

Schulterschluss pro Olympia

Landessportverband und kommunale Landesverbände warben beim Forum „Sport und Kommunen“ gemeinsam für ein JA bei November-Referenden in Hamburg und Kiel

Stefan Arit, Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und die kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins haben am 1. Oktober 2015 gemeinsam das Forum „Sport und Kommunen“ veranstaltet. Vor über 200 geladenen Gästen aus Sport, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – unter ihnen Ministerpräsident Torsten Albig, Innenminister Stefan Studt, der Vizepräsident des Deutschen Olympischen Sportbundes, Walter Schneeloch, und der Chef der Hamburger Bewerbungsgesellschaft, Dr. Nikolas Hill, stand in der Kieler Sparkassen-Arena die Unterstützung der Hamburger Olympiabewerbung für 2024 im Zentrum des Forums. Der Landessportverband und die kommunalen Landesverbände warben dabei gemeinsam für ein deutliches JA bei den Bürgerreferenden in Hamburg und Kiel am 29. November 2015.

„Mit dem Schulterschluss pro Olympia dieser großen Partner im Lande Schleswig-Holstein senden wir ein deutliches Signal zur Unterstützung der Olympiabewerbung und auch in unser Land hinein“, sagte LSV-Präsident Hans-Jakob Tiessen in seiner Begrüßungsrede. „Wir haben die historische Chance, unser Land mit dem Rückenwind der Olympiabewerbung zu einem tatsächlichen Sportland zu entwickeln. Schleswig-Holstein kann damit eine weitere sehr starke Zukunftsperspektive gegeben werden, in dem eine Lebensführung mit Sport und Bewegung in den Köpfen der Menschen fest verankert und damit auch eine Leitlinie für politisches Handeln ist“, so Tiessen. Entscheidend sei, was in den Jahren vor und nach den Olympischen und Paralympischen Spielen begleitend passiere. De facto gerade das Thema Sport über Jahre hinaus in einen starken Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und erfahre eine neue und viel intensivere Wahrnehmung. Tiessen nannte als Perspektiven u.a. eine deutliche Stärkung des Stellenwertes von Bewegung und Sport in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die Schaffung einer zeitgemäßen Sportstätteninfrastruktur.

Der LSV-Präsident spannte auch den

Bogen von der Olympiabewerbung zur aktuellen Flüchtlingssituation in Schleswig-Holstein. „Die Olympische Bewegung steht für Frieden, Fair Play, Respekt, internationale Verständigung und mit der neuen Agenda 2020 auch für Nachhaltigkeit und den Schutz der Umwelt. Olympia ist damit geradezu ein Gegenmodell zu Krieg und Gewalt“, so der LSV-Präsident. Mit Blick auf die in Schleswig-Holstein vielerorts unsichere finanzielle Unterstützung des organisierten Sports sagte Tiessen: „Der in den Vereinen und Verbänden organisierte Sport ist kein Kostgänger des Landes oder der Kommunen. Er ist vielmehr ein kostbares Investitionsgut.“ Zur Unterstützung der Olympiabewerbung und als starken Impuls für die Sportentwicklung im Land und in den Kommunen regte der LSV-Präsident ein „Bündnis für den Sport“ an – gemeinsam mit der kommunalen Familie, mit dem Land und auch mit der Wirtschaft. Ein Vorschlag, für den Michael Koch, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, in seinem Statement eine große Aufgeschlossenheit zeigte. „Für uns als Kommunen ist es wichtig zu zeigen, welche Bedeutung der

Sport in unserer Gesellschaft hat“, sagte Koch, der das Bündnis als „alternativen Weg“ zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und -verbänden, Gemeinden, Städten, Kreisen, dem Land und der Wirtschaft ansieht. Er erhofft sich von der Olympiabewerbung unter anderem einen Investitionsschub für die modernisierungsbedürftige Sportstätteninfrastruktur in Schleswig-Holstein. Fachlich präsentierte der Geschäftsführer der Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH, Dr. Nikolas Hill, den aktuellen Stand der Hamburger Olympiabewerbung und zeigte die Chancen auf, die sich durch die Bewerbung über die Hamburger Stadtgrenzen hinaus für den ganzen Norden ergeben.

Der Vizepräsident des Deutschen Olympischen Sportbundes, Walter Schneeloch, brachte mit dem Titel seines Vortrages „Starker Sport – starke Kommunen“ die besondere, sich gegenseitig fördernde Beziehung von Sport- und kommunaler Entwicklung auf den Punkt – auch im bundesweiten Zusammenhang. Während Schneeloch sich für einen höheren Stellenwert des Schulsports im Bildungskanon aussprach, betonte Hill den wirtschaftlichen Nutzen der Olympia-Kandidatur. „Die Bewerbungsphase allein bringt einen unglaublichen Mehrwert für die gesamte norddeutsche Region – auch speziell für den Sport“, so Hill. Er sei optimistisch, dass es sowohl in Hamburg als auch in Kiel eine Mehrheit für Olympia geben würde.

Ein vom NDR-Moderator Gerhard Delling launig und humorvoll moderierter hochkarätig besetzter „Olympiatalk“ mit der dreifachen Paralympicssiegerin Kirsten



Foto: Frank Molter

von links: Michael Koch, Walter Schneeloch, Dr. Nikolas Hill, Hans-Jakob Tiessen

Bruhn, der zweifachen Olympiasiegerin Meike Evers-Rölver, dem schleswig-holsteinischen Innen- und Sportminister

Stefan Studt sowie Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistages, und Kiels Oberbürgermeister Dr. Ulf

Kämpfer, rundete das Forum „Sport und Kommunen“ ab.

„Bündnis für den Sport alternativlos“

Michael Koch, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Sehr geehrter Herr Dr. Hill, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die eindrucksvolle, mitreißende und motivierende Darstellung der Chancen, die sich aus der Olympiabewerbung Hamburgs für den ganzen Norden ergeben.

„Mehrwert“ wird zur olympischen Disziplin“ titelte die Tageszeitung „Die Welt“ am 23.06.2015, als sie über die Inhalte der Hamburger Planungen für den Kleinen Grasbrock während der Spiele und die Nutzung des Geländes danach berichtete.

Dieser „Mehrwert“ ist für Hamburg und den Norden etwas ganz Entscheidendes, denn das Hamburger Konzept ist auf Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung angelegt.

Übrigens eine Überzeugung, die ich auch bei den Planungen unserer Landeshauptstadt Kiel, Herr Oberbürgermeister Dr. Kämpfer, gewonnen habe.

Herr Dr. Hill hat noch einmal deutlich die Auffassungen der Landesregierungen in Hamburg und Kiel unterstrichen, dass ein Zuschlag für die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 „wie ein Konjunkturprogramm wirken“ würde.

Mir kommt nun die schwierige Aufgabe zu, weg von dem Olympiagedanken einen Bogen zur Bedeutung des Sports für unsere Kommunen zu schlagen, ohne Ihnen, Herr Vizepräsident Schneeloch, vorzugreifen bei Ihrem Vortrag zum Thema „Starker Sport – starke Kommunen“.

Sie, sehr geehrter Herr Tiessen, haben in Ihrer Begrüßung bereits auf den Anlass und die Bedeutung unseres heutigen Forums hingewiesen, mit dem der Landessportverband eine neue, richtungweisende Tradition begründet.

Zu Recht haben Sie auf die herausragende gesellschaftliche Dimension des Sports hingewiesen. Über die Rolle des Sports und seiner gesellschaftlichen Bedeutung besteht sicherlich großes Einverständnis. Gleich unter welchem Blickwinkel die Bedeutung des Sports betrachtet wird, ob medizinisch, politisch, pädagogisch, ökonomisch, ästhetisch, sozial, z.B. auch bei der Bewältigung der großen Herausforderung der Integration von Flüchtlingen, die zu Zehntausenden jetzt und in den nächsten Jahren zu uns kommen und in wahrscheinlich überwiegender Zahl nach Abschluss der Asylver-

fahren unsere neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger werden, – der Sport trägt maßgeblich zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben in den Gemeinden, Städten und Kreisen bei – und wird, wie wir es in unserer Einladung formuliert haben, oftmals als "letzter Kitt der Gesellschaft" bezeichnet.

So ist es nur folgerichtig, dass der Sport in Artikel 13 Abs. 3 unserer Landesverfassung eine besondere Hervorhebung erfährt, wenn es dort heißt: "Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände".

Die Verbindung des Themas Sport in unserer Landesverfassung mit den Themenbereichen Kultur und Bildung unterstreicht, was ich gerade eingangs betonte, dass der Sport in unserer heutigen Gesellschaft nicht allein, sondern als Teil eines gesellschaftlich Ganzen betrachtet werden muss.

Dazu gehört, dass wir die Staats-/Zielbestimmung des Sports in unserer Landesverfassung viel stärker verinnerlichen und umsetzen müssen. Verstehen Sie mich bitte richtig – ich spreche nicht von einer Hoffnung, sondern einer Forderung. Der heutige IOC-Präsident Dr. Thomas Bach hatte dieses vor einigen Jahren, damals noch in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes so formuliert: „Deutschland braucht eine „demonstrative Sportfreundlichkeit vor Ort““.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Förderung des Sports, und zwar nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten, sondern z.B. auch durch Kreativität im Denken und durch die Investition von Zeit, unserer Gesellschaft, unseren Kommunen, eine stabile Rendite garantiert.

Sport kann aufgrund seiner gesellschaftlichen Bedeutung nicht isoliert von Politikbereichen wie Kultur, Bildung, Gesundheit, Jugend, Schule, Soziales betrachtet werden.

Dieses stellt uns in den Kommunen allerdings aus verschiedenen Gründen vor täglich neue Herausforderungen. Neben unserer vielerorts angespannten Finanzsituation geht es um Fragen der Entwicklung der Sportbedürfnisse, einem veränderten Freizeitverhalten - auch in Standortfragen von Sportstätten, deren

Erreichbarkeit und das unter vielerlei Gesichtspunkten immer wichtiger werdende Thema Prävention.

Ich zitiere noch einmal die Tageszeitung "Die Welt", die im vergangenen Jahr im Hinblick auf das neue Präventionsgesetz und Gesundheit des Bundes titelte: "Wie wir zu mehr Sport gezwungen werden sollen", um dann richtigerweise auszuführen, dass die Motivation zum Sporttreiben, zur Bewegung "nur durch Überzeugung, nicht aber durch Zwang erzielt werden kann".

Ob und wie die Menschen erreicht werden können, dazu mag es auch unter dem Aspekt moderner Kommunikationswege unterschiedliche Ansätze geben. Für uns in Schleswig-Holstein bietet sich aber mit der Olympia-Bewerbung Hamburgs und olympischen Segelwettbewerben in Kiel eine "historische Chance" für die Sport- und eine nachhaltige, kommunale Entwicklung.

Dafür brauchen wir starke Partner. Ein starker Partner der Kommunen ist der Landessportverband mit seinen Mitgliedsverbänden und den Vereinen vor Ort. Dieses Bündnis müssen wir weiter stärken und wir müssen es vor allen Dingen auch in die Lage versetzen, attraktive, den heutigen Bedürfnissen angepasste Sportanlagen für die Menschen vor Ort vorzuhalten. Diesbezüglich werden wir nicht nur - aber auch - über Geld, sondern möglicherweise auch über neue Organisationsformen des Betriebs von Sportstätten diskutieren müssen.

Nicht nur unsere heutige Veranstaltung, sondern u.a. eine Vielzahl anderer Gespräche, die in den letzten Monaten geführt worden sind, zeigen deutlich, dass wir "Feuer und Flamme" für Olympische Spiele in Hamburg sind.

Ich würde mich freuen, wenn von unserer heutigen Veranstaltung nicht nur ein nochmaliges starkes Signal „Pro Olympia 2024“ in Richtung der bevorstehenden Referenden in Kiel und Hamburg ausgesandt wird, sondern im Sinne eines "Bündnisses für den Sport" unser heutiges „Forum Sport & Kommunen“ ein Impulsgeber für eine nachhaltige Sportförderung in unserem Land ist, egal ob das Ziel z.B. „Kein Kind ohne Sport“ lautet oder wir uns der Aufgabe des Sportstättenbaus und der Sportstättenunterhaltung widmen. Ich halte ein „Bündnis für den Sport“ für den alternativlosen Weg einer notwendigen stärkeren Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und -verbänden, Gemeinden, Städten, Kreisen, dem Land sowie der Wirtschaft.

Dieses Ziel ist zu erreichen, wenn wir alle

in Bewegung bleiben und mit unserer Überzeugungskraft dafür eintreten, dass eine zukunftsorientierte Sportentwicklung vor Ort und die Kommunalentwicklung eng miteinander verzahnt sind - dann sollte es gelingen: „Starker Sport – starke Kommunen“.

Sie, sehr geehrter Herr Präsident Tiessen, sind mit Ihrem Vorstand des Landessportverbandes diesen Weg durch eine Verstärkung der Sport-, Politik- und Managementkompetenz bereits gegangen.

Sehr geehrter Vizepräsident Schneeloch, wir sind gespannt auf Ihren Vortrag aus

Sicht des Deutschen Olympischen Sportbundes zu dem Thema „Starker Sport – starke Kommunen“ und werden sicherlich auch hören, ob es sich bereits um die Realität, noch eine Vision oder eine Forderung handelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

„Sport als letzter Kitt der Gesellschaft“

Hans-Jakob Tiessen, Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig, sehr geehrter Vizepräsident Schneeloch, sehr geehrter Herr Koch, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu unserer heutigen Veranstaltung „Forum Sport und Kommunen“, die wir in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden veranstalten, begrüße ich Sie ganz herzlich. Wir freuen uns sehr, dass so viele gekommen sind.

Der Landessportverband begründet mit dem heutigen Forum eine neue Tradition. Denn dieses Forum ist bereits das zweite seiner Art. Wir haben uns bereits im letzten Jahr hier an gleicher Stelle zum ersten Mal zu dieser Veranstaltungsform getroffen. Damals widmeten wir uns gemeinsam mit dem Unternehmensverband Nord und unseren IHK's der Beziehung zwischen Sport und Wirtschaft und den wechselseitig entstehenden Impulsen in der gegenwärtigen Situation unseres Landes. Dabei wurde der Sport als volkswirtschaftlicher Gigant bezeichnet mit zahlreichen positiven wirtschaftlichen Effekten.

Beide Veranstaltungen sind Ausdruck dafür, dass der organisierte Sport in Schleswig-Holstein mittlerweile eine herausgehobene gesellschaftliche Dimension erlangt hat, die entscheidende Beiträge für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes liefert. Wir bewegen ca. eine Million Menschen in Vereinen und Verbänden, sind geradezu täglich Wegbegleiter der Menschen von ganz Jung bis ganz Alt. Wir kooperieren mit Kindertagesstätten, Schulen und Unternehmen und sind nicht zuletzt mit zahlreichen Integrationsprojekten Vorreiter in unserem Land.

Mit diesem Verständnis hat sich die Idee für das heutige Forum zum Thema „Sport und Kommunen“ fast zwangsläufig ergeben. Zwischen dem organisierten Sport und den Kommunen in Schleswig-Holstein besteht traditionell eine enge Verbindung. Der Sport trägt bekanntermaßen entscheidend zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben in den Gemeinden, Städten und Kreisen bei, ist damit Garant des Gemeinwohls und trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Stabilität bei, ja wird oftmals als „letzter Kitt der Gesellschaft“ bezeichnet. Die Kommunen ihrerseits schaffen als größter öffentlicher Sportför-

derer eine entscheidende Basis für die Sportinfrastruktur und die Arbeit der 2.600 Sportvereine vor Ort.

Was lag also näher, als sich zwischen Landessportverband und kommunalen Landesverbänden zusammenzufinden, um über ein solches Forum neue Impulse für die Sport- und Kommunalentwicklung zu vermitteln und dabei - wie es der Titel unserer Veranstaltung sagt - Olympia als historische Chance zu betrachten.

Meine Damen und Herren, mit einer Gesprächsrunde zwischen den kommunalen Landesverbänden - Herrn Bülow, Herrn Koch und Herrn von Allwörden - im vergangenen Herbst - haben wir erstmalig diese Veranstaltung diskutiert.

Da war die Olympiabewerbung längst noch nicht auf den Weg gebracht, und wir konnten noch nicht ahnen, vor welchen Herausforderungen die Kommunen zum Zeitpunkt des heutigen Forums stehen werden. Wir konnten nicht ahnen, dass mittlerweile tausende, ja zigtausende Menschen aus unterschiedlichen Ländern in unserem Land Schutz suchen.

Und dennoch haben wir an dieser Veranstaltung festgehalten, weil wir auf diesem Forum „Sport und Kommunen“ nicht nur unsere Botschaften zum Thema „Olympia (als historische Chance), sondern zunächst auch zum Thema „Flüchtlinge“ präsentieren können und wollen.

Und weil wir meinen, dass wir gerade jetzt Symbole der Hoffnung, des Friedens, des Miteinanders über alle Grenzen hinweg benötigen! Und Olympia ist ein solches Symbol, zumal die weltumspannende Integrationskraft des Sports immer wieder gewürdigt worden ist.

Dazu ein Schlüssel-Zitat von Nelson Mandela, dieser herausragenden, über alle Zweifel erhabenen historischen Persönlichkeit:

„Sport hat die Kraft, die Welt zu verändern. Er hat die Kraft zu inspirieren. Er hat die Kraft, Menschen zu vereinen, wie es sonst nur wenig kann. Sport kann Hoffnung erwecken, wo vorher nur Verzweiflung war.“

Nelson Mandela wusste, dass friedliche sportliche Begegnungen unter den Völkern – wie eine Fußball-WM (die er 2010 nach Südafrika holte) oder Olympische

Spiele – ein Gegenentwurf sind zu Krieg und Gewalt, und zu all den schlimmen Entwicklungen – etwa in nahöstlichen Ländern -, die zu den aktuellen Flüchtlingsströmen geführt haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren. Auch mit diesen Worten von Mandela im Herzen sind wir als Landessportverband stets dafür eingetreten, dass jegliche Form von Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung, Hass auf andere Menschen auf Grund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit und kulturellen Herkunft im Sport in Schleswig-Holstein keinen Platz haben. Die Integration von Migrantinnen und Migranten durch Sport ist in Schleswig-Holstein schon seit Jahren gelebte Wirklichkeit.

Der Landessportverband hat daher schon seit Anfang des Jahres ein ergänzendes Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen im und durch Sport entwickelt, das mit vielen Vereinen und auch mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgreich umgesetzt wird. Wir haben außerdem den Flüchtlingspakt des Landes maßgeblich mitgeprägt, den Tag des Sports mit 35.000 Menschen genutzt, um für Unterstützung zu werben. Wir sind der festen Überzeugung, dass das Motto „Sport für alle“ selten so viel Bedeutung wie in diesen Tagen hatte.

Und die olympischen Ziele von Pierre de Coubertin, dass sich die „Jugend der Welt“ nicht kriegerisch bekämpfen, sondern bei sportlichen Wettkämpfen messen sollte, sind aktueller denn je. Denn mit der Neugründung der Olympischen Spiele sollten nationale Egoismen überwunden und Beiträge zum Frieden und zur internationalen Verständigung geleistet werden. Damit ist Olympia in der Tat ein Gegenmodell zu Krieg und Gewalt.

Auch aus diesem Grunde bin ich der festen Überzeugung, dass wir hier bei uns im Norden die historische Chance, die wir mit der deutschen Olympiabewerbung erhalten haben, nutzen sollten. Die Olympische Bewegung steht für Frieden, Fairplay, Respekt und mit der neuen Agenda 2020 auch für Nachhaltigkeit und den Schutz der Umwelt. Es steht uns gut zu Gesicht, auch in diesen Feldern Vorreiter zu sein und Verantwortung zu übernehmen, und Schleswig-Holstein auch im weltweiten Maßstab als ein Land mit erfolgreicher Integration und als einen Ort der internationalen Begegnung von Völkern dieser Welt zu etablieren.

Meine Damen und Herren, nun mag der eine oder andere dennoch denken: Was haben denn nun die Olympischen Spiele ganz konkret mit der kommunalen Wirklichkeit zu tun? Nun, meine Damen und Herren, wenn man sich für Olympische und Paralympische Spiele im Norden einsetzt, dann geht es nicht nur um die Ausrichtung der größten und wichtigsten Sportveranstaltung der Welt. Entscheidend ist gerade auch, was in all' den Jahren vor und nach den Olympischen Spielen begleitend passiert. Denn de facto gerät das Thema Sport über Jahre hinaus in einen starken Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Olympische und Paralympische Spiele haben dabei die Kraft, eine neue Wahrnehmung des Themas „Sport“ zu schaffen.

Nur zwei Beispiele zeigen, wie sich mit einer veränderten Wahrnehmung des Themas Sport an den entscheidenden Säulen kommunaler Aufgabenstellungen anknüpfen lässt, nämlich an der Unterstützung der individuellen Daseinsvorsorge und der Sicherstellung einer angemessenen Infrastruktur.

Wir beklagen auf der einen Seite seit Jahren eine zunehmende Bewegungsarmut von Kindern und Jugendlichen mit dramatisch negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und entsprechenden Folgekosten für die öffentlichen Kassen. Die adipösen Kinder von heute sind die Diabetiker von morgen! Und auf der anderen Seite hat der Landtag in Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr einen immensen Sanierungstau bei kommunalen Sportstätten festgestellt (55 Mio.).

In beiden Feldern, meine Damen und Herren, ist der Erwartungsdruck seitens des Sports und all seiner Kreissportverbände, Landesfachverbände und seiner vielen Vereine sehr groß, diesen Entwicklungen gerade in der aktuellen historischen Situation - das heißt in der Phase einer Olympiabewerbung - auch tatsächlich entgegenzusteuern. Ich frage Sie alle: Wann, wenn nicht jetzt, haben wir die Chance, mit der Kraft des Sports gemeinsam eine weitere, ich meine sogar sehr starke Zukunftsperspektive für unser Land zu entwickeln?

Das heißt aber auch, dass wir eine neue

Wahrnehmung des Sports in unserer Gesellschaft brauchen – jedenfalls ein Stück weit auch in Anlehnung an das Mandela-Zitat „Sport hat die Kraft, Schleswig-Holstein zu verändern“. Wir brauchen eine klare Orientierung daran, unser Land zu einem tatsächlichen Sportland weiter zu entwickeln. Einem Land, in dem eine Lebensführung mit Sport und Bewegung in den Köpfen der Menschen fest verankert und damit auch eine Leitlinie für politisches Handeln ist.

Wir brauchen eine neue Orientierung an unserer Forderung nach „Kein Kind ohne Sport“ – beginnend schon in der Familie und im Kindergarten. Wir müssen jetzt auch die Chance nutzen, den immer wieder kritisierten viel zu geringen Stellenwert des Sports in der Schule deutlich anzuheben. Denn wir wissen doch alle, wie elementar eine Sozialisierung über Bewegung und Sport für die Entwicklung von jungen Menschen ist. Eine Sozialisierung, eine Integration in unsere Gesellschaft mithilfe von Sport und Bewegung ist immer die bessere Sozialisierung.

Und wir brauchen deshalb ein klares und vernünftig und nachhaltig ausgestattetes Sanierungsprogramm für die zum großen Teil maroden Sportstätten in unserem Land - etwa wie Hamburg dies mit seiner Dekaden Strategie und den sich daraus resultierenden konkreten infrastrukturellen Schritten vorgemacht hat und sich auch dadurch als Bewerberstadt im innerdeutschen Wettstreit hat durchsetzen können. Die Botschaft hieraus ist eindeutig: Wir müssen etwas investieren, sonst bekommen wir auch nichts zurück!

Meine Damen und Herren, die Grundlage hierfür ist doch schon längst vorhanden, wir vergessen sie nur leider viel zu oft: Der Sport ist Staatsziel in Schleswig-Holstein (Artikel 13 unserer Landesverfassung). Die Förderung des Sports ist seit zwanzig Jahren in unserer Verfassung festgeschrieben – und das aus gutem Grund. Denn die Förderung des Sports ist nach unserer Landesverfassung Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die Förderung des Sports ist daher keine freiwillige Aufgabe, sondern Verfassungsauftrag.

Das heißt, Sport darf bei uns künftig nicht

mehr nur „nice to have“ sein. – Der Sport ist kein Kostgänger des Landes oder der Kommunen. Der Sport muss raus aus dieser Ecke einer netten „freiwilligen Leistung“. Sport ist ein kostbares Investitionsgut. Deshalb brauchen wir in Anerkennung und zur Sicherstellung der immensen gemeinwohlorientierten Leistungen der Sportvereine ein klares Bekenntnis von Land und Kommunen zum Erhalt kommunaler Sportförderung, das Kürzungen ausschließt.

Und bei all diesem hilft die Vision der Durchführung Olympischer Spiele in unserem Land. Und natürlich erhoffen wir uns auch von der gleichzeitigen Bewerbung um die Paralympischen Spiele einen deutlichen Schub für die Inklusion, also der Integration von Menschen mit Behinderung. Alfons Hörmann hat vor einiger Zeit mit Recht herausgestellt: Olympische Spiele in Deutschland sind für Strukturen und Qualität des Sports in unserem Land überlebenswichtig.

Meine Damen und Herren, zum Schluss appelliere ich an Sie alle, dass wir unsere Denkrichtung verändern: Die Frage - was bringen uns die Olympischen Spiele? - ist die falsche Frage. Nein, die Fragestellungen müssen anders lauten: Was können wir alle dafür tun, damit wir diese einzigartige Chance tatsächlich bekommen, die Olympischen und Paralympischen Spiele hier bei uns im Norden ausrichten zu können. Und – was können wir tun, um mit einem veränderten Verständnis über die große gesellschaftliche Kraft des Sports unser Land gemeinsam in die Zukunft weiterzuentwickeln.

Letztlich brauchen wir eine Art Bündnis für den Sport. Ein Bündnis des Sports mit der kommunalen Familie, mit dem Land, und – um den Bogen zum Vorjahr zu spannen – auch mit der Wirtschaft. Das heißt, ein Bündnis für eine Zukunftsperspektive unseres Landes. Und damit gleichzeitig ein Bündnis zur Unterstützung der Hamburger Olympiabewerbung. Diese wirbt sinngemäß mit dem Slogan – „Diese Chance hast Du nur einmal im Leben.“ Dieser Satz ist wahrlich zutreffend. Wir alle sollten uns bewusst sein, dass es diese Chance zu nutzen gilt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Starker Sport – Starke Kommunen

Walter Schneeloch, DOSB-Vizepräsident Breitensport/Sportentwicklung

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lieber Herr Kollege Tiessen, meine Damen und Herren Minister, Abgeordnete und Vertreter der kommunalen Familie, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde des Sports, zunächst darf ich Ihnen, lieber Herr Ties-

sen, für die Einladung und die Möglichkeit danken, die Frage zu beantworten, welche Chancen Olympia in Deutschland für die Sport- und die Kommunalentwicklung eröffnen.

Gestatten Sie mir zunächst einen Blick zurück auf München und Kiel 1972 zu

werfen. Welches positive Erbe haben diese Olympischen Spiele hinterlassen? Hierzu wird meist auf die Münchner U-Bahn und das Olympiastadion oder die Segelanlagen in Kiel-Schilksee verwiesen. Dies ist ein richtiger, aber auch räumlich begrenzter Mehrwert. Richtig ist auch, dass damals, rund 25 Jahre nach dem Ende von Krieg und Diktatur und trotz des schrecklichen Attentats, Deutschland der Welt ein sympathisches Bild gezeigt hat. Ja, es waren trotz der PLO „heitere Spie-

le“. Auch diese außenpolitische Perspektive ist durchaus richtig. Nach meiner Ansicht liegen jedoch die wichtigsten Impulse zwischen der örtlichen und der internationalen Ebene. Sie liegen in der Schaffung der Fundamente für die moderne Sportentwicklung sowie im – meist unterschätzten – Beitrag des Sports zur gesellschaftlichen Modernisierung.

Ich möchte hierfür einige Impulse aus dem Zeitraum 1965 bis 1975 benennen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 ausgelöst wurden. Auf diesen Fundamenten bewegen wir uns heute ganz selbstverständlich. Hierzu gehören:

- die Verankerung der akademischen Sportlehrerausbildung,
- der Aufbau der sportwissenschaftlichen Institute an den westdeutschen Hochschulen,
- die Begründung einer zeitgemäßen Sportpädagogik,
- die Gründung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
- eine bundesweite Sportstätten-Initiative zur Beseitigung des eklatanten Sportanlagenmangels auf Grundlage des sogenannten „Goldenen Plans“,
- die Entwicklung und Umsetzung zahlreicher Breitensport- und Trimm-Dich-Kampagnen
- die Ergänzung des bis weit in die 1960er Jahre dominierenden Leitbilds des Wettkampfsports für jüngere Männer durch einen „zweiten Weg“ des Breitensports für alle,
- die Etablierung des Sports im öffentlichen Raum,
- der Beginn der Professionalisierung der Sportverbände und eine zunehmende systematische Förderung der Vereinsentwicklung mit einer nahezu Verdoppelung der Anzahl der Vereine auf über 53.000 bis 1980,
- die Begründung einer systematischen Ausbildungs- und Qualifizierungsarbeit im Sport,
- die Glücksspirale,
- die Gründung von Sportausschüssen im Bundestag und z.T. in den Landtagen sowie der Ausbau der entsprechenden Fachgremien bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und z.T. Länderebene,
- die Gründung der Deutschen Sportkonferenz als Vorläufer der Sportministerkonferenz der Länder.

Diese Aufzählung könnte man noch beliebig erweitern. Sicher hätte sich auch einiges ohne Olympia 1972 entwickelt. Vieles jedoch auch nicht, oder viel später oder nicht im notwendigen Umfang. Sportdeutschland steht jedenfalls auf den Grundlagen, die die Olympischen Spiele 1972 direkt oder indirekt geschaffen haben. Und zugleich hat der Sport zur ge-

sellschaftlichen Modernisierung Deutschlands und zum Ausbau bürgerschaftlicher Strukturen beigetragen. Olympia 1972, meine Damen und Herren, war ein Konjunkturprogramm für den Sport und ein Modernisierungsimpuls für das Land!

Soweit also der Rückblick. Bevor ich zur Zukunft komme, lassen sie mich noch kurz bei der Gegenwart verbleiben. Was ist aus diesem 1972er Impuls geworden? Wo stehen wir heute? Der Breiten- und Vereinssport in unserem Land hat die Impulse von 1972 aufgegriffen und seither konsequent weiterentwickelt. Und so ist der Sport heute ein zentraler Faktor für Lebensqualität, die sich vor Ort, in unseren Städten und Gemeinden, konkretisiert. Die Sportvereine leisten dort angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels zentrale Beiträge zum Gemeinwohl. Sie haben ihr Angebotsspektrum ausgeweitet, ihre Leitbilder modernisiert und auf eine differenzierte Gesellschaft hin ausgerichtet. Und so ist heute, über vierzig Jahre nach München und Kiel, Sport nicht mehr nur eine „schöne Nebensache“ – wie es in den 1970er Jahren hieß –, sondern ein Politikfeld.

Die Sportvereine unter dem Dach des DOSB sind nicht nur Deutschlands Sportanbieter Nr. 1, sondern übernehmen konkret und vor Ort gesellschaftliche und politische Verantwortung. Unsere Sportvereine gehören zu den aktuellen Preisträgern des Deutschen Naturschutzpreises und des Nationalen Preises für Stadtentwicklung. Sie zählen zu den Aktivposten der Willkommenskultur für die Flüchtlinge und sind Deutschlands größter Präventionsanbieter mit bundesweit über 18.000 qualitätsgesicherten Gesundheitssportangeboten. Das Sportsystem unter dem Dach des DOSB ist nicht nur der größte nicht-staatliche Bildungsanbieter und der bundesweit größte Kooperationspartner der Ganztagschulen. Der Sport, Herr Ministerpräsident, Herr Minister, Herr Oberbürgermeister, ist ein politischer Faktor geworden.

Es ist daher konsequent und politisch sinnvoll, den Sport und die Vereine noch umfassender in die politischen Handlungs- und Förderstrategien zu integrieren. Und ich appelliere an die Landesregierung, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie die kommunalen Räte: Sparen Sie nicht am Sport, sondern investieren Sie in mehr Lebensqualität durch Sport.

Und damit komme ich zum Ausblick, denn Olympische Spiele in Hamburg und Kiel sind eine große Chance. Ich empfehle, hierbei nicht nur an Hamburg und Kiel zu denken. Es ist notwendig, dass die Konzeption von Olympia 2024 an die Rahmenbedingungen und Vorstellungen der beiden Austragungsstädte angepasst wird – und nicht umgekehrt. Und selbstverständlich ist es alternativlos, dass die Leitbilder der Nachhaltigkeit in alle Bereichen der

Konzeptentwicklung vor Ort integriert und konkret durch entsprechende Leuchtturmprojekte umgesetzt werden.

Wir sollten aber auch über diese örtliche Ebene hinaus ins ganze Land blicken. Wir sollten die grundsätzlichen Chancen sehen. Wir sollten die Erzählung von Olympia 1972 weiterschreiben und neue Grundlagen entwickeln. Denn Olympia 2024 kann ein Katalysator für neue Fundamente zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen durch Sport sein. Ich nenne hierfür beispielhaft drei Handlungsfelder:

Erstens: Deutschland vernachlässigt seine Infrastruktur. Wir sind vom Weltmeister zum Bezirksligisten im Sportstättenbau geworden. Der Sanierungsstau beträgt bundesweit über 42 Mrd. Euro. Wir muten unseren Schulkindern, unseren Vereinssportaktiven, aber auch breiten Bevölkerungsgruppen zu häufig eine qualitativ unzureichende Sportinfrastruktur zu. Wir sollten nicht in Hamburg ein Olympiastadion neu bauen, während es in der Turnhalle in Lübeck oder anderswo durchregnet. Sportdeutschland benötigt eine Sportstätten-Sanierungsoffensive, die deutlich über die bestehenden Ansätze hinausgeht. Und, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, das Land Schleswig-Holstein ist leider seit einigen Jahren im bundesweiten Vergleich im Bereich der Landesförderung im unteren Mittelfeld, um es freundlich zu formulieren. Herr Albig, jeder Landes-Euro für die Sanierung und Modernisierung von Sporträumen ist eine Investition in den gesellschaftspolitischen Mehrwert des Sports und entlastet die strukturell unterfinanzierten Kommunen. Bauen Sie die Landesförderung für Sportstätten einschließlich vereinseigener Sporträume deutlich und dauerhaft aus. Nutzen Sie Olympia 2024 – wie schon 1972 – als Katalysator für eine Infrastrukturoffensive! Ohne Sporträume kein Sport und ohne Sport weniger Lebensqualität vor Ort!

Zweitens: Herr Ministerpräsident und meine Damen und Herren Bürgermeister: Damit Sie nicht denken, es gehe mir nur ums Geld: Die Politik kann auch viel für die Entwicklung neuer Fundamente des Sports ohne zusätzliche Finanzen tun, z.B. durch die Beseitigung struktureller Engpässe. Einen solchen Engpass stellt u.a. das geltende Immissionsschutzrecht dar. Hier hat sich der Interessenausgleich zwischen Sportgeräuschen einerseits und den Ruhebedürfnissen der Anwohner andererseits leider zu Lasten des Sports entwickelt. Immer häufiger geraten Kommunalverwaltungen unter Druck von Juristen, die ihre neuen Penthousewohnungen beziehen und sich dann von der F-Jugend gestört fühlen, die dort schon seit 40 Jahren trainiert. Der DOSB und die kommunalen Verbände haben konkrete Lösungsvorschläge vorgelegt – doch es

passiert schlicht nichts auf Bundesebene. Die Politik bewegt sich nicht!

Wir brauchen eine politische Lösung, auf die der Sport und die Kommunen seit Jahren warten. DOSB, DFB und Sportministerkonferenz haben bereits vor Monaten eine konkrete Lösung dem Bund auf dem Silbertablett serviert. Ich bitte Sie, über den Bundesrat, über die Berliner Koalitionsfraktionen und über die kommunalen Verbände endlich auf eine Lösung hinzuwirken. Es darf nicht sein, dass deutschlandweit der Sportbetrieb der Vereine aus immissionsrechtlichen Gründen immer häufiger eingeschränkt wird, während man in Norddeutschland die Jugend der Welt empfangen will. Und die Politik darf nicht zulassen, dass der Bau des Olympiastadions in Hamburg letztendlich an der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ des Bundes scheitert.

Drittens: Wir, der Sport, laden die Politik und die Kommunen ein, noch intensiver mit uns zu kooperieren. Dazu muss man den Sport „neu denken“. Denken Sie im Landeshaus, in den kommunalen Ämtern und in den Räten den Sport neu und politikfeldübergreifend! Schaffen Sie neue Fundamente und begreifen Sie den Sport als ein hartes Politikfeld. Gestatten sie mir hierzu folgende Beispiele:

- Sport ist ein hervorragendes Lernfeld und der Sportverein ist ein wichtiger Integrations- und Bildungsort. Man eignet sich durch Sport nicht nur motorische Fähigkeiten an, sondern man lernt im Verein auch so wichtige Dinge wie Teamfähigkeit, Toleranz, soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten.

Es ist daher bildungspolitisch klug, den Sportverein nicht nur als billigen Kooperationspartner im Ganztags zu betrachten, sondern als wichtigen Bildungsakteur auf Augenhöhe. Beteiligen sie die Vereine in den kommunalen Bildungslandschaften und integrieren sie den Sport noch umfassender in die bildungspolitischen Handlungsstrategien des Landes.

- Mit dem Präventionsgesetz wurde der Sportverein richtigerweise als bedeutsamer lokaler Akteur im Gesundheitsbereich verankert. Wir verfügen bundesweit über ein flächendeckendes Netz von qualitätsgesicherten Angeboten. Sport ist einer der wichtigsten Präventionsträger. Daher denken Sie im Gesundheitsministerium, in den Gesundheitsämtern, in den Krankenkassen usw. zunehmend noch stärker als bisher an den Sport sowie den Sportverein und verankern Sie ihn in den Präventionsstrategien auf Landes- und Kommunalebene.
- Ein letztes Beispiel: Die aktuelle Flüchtlingssituation verdeutlicht erneut, welches Integrationspotenzial der Sport besitzt. Auch hier, beispielsweise im Bereich der Stadtentwicklung und der Städtebauförderung, braucht es nicht zwingend mehr Geld, sondern vielmehr eine neue Sicht auf den Sport und die Sportvereine. Stadtteil- und Integrationsarbeit, Städtebauförderung und Stadtentwicklung, die auf Sport und Sportvereine verzichten, nutzen nicht deren örtlich vorhandene Potenziale und Kompetenzen. Eine

bundesweite Blitzzumfrage unter den Sportstättenreferenten der Landesregierungen Anfang September hat gezeigt, dass es schon auf der Ebene der Landesregierungen keine systematische Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Abteilungen gibt. Hier ist Luft nach oben.

Olympia 1972 schuf in hohem Maße strukturelle Grundlagen für eine zeitgemäße Sportentwicklung. Diese haben wir in den letzten Jahrzehnten fortlaufend angepasst und modernisiert. Mit der Bewerbung für 2024 besteht nun die große Chance, neue Impulse zu geben. Impulse für eine substantielle Integration des Sports in die politischen Strategien und Handlungsprogramme auf allen Ebenen. Das wären zugleich neue Impulse für den Sport und Katalysatoren für mehr Lebensqualität in den Kommunen durch Sport! Olympische Spiele in Deutschland können dazu beitragen, den Sport neu zu denken, denn er ist mehr als 1:0 und mehr als Spitzensport. Sport ist angewandte kommunale Präventionspolitik, konkrete Integrationspolitik, zeitgemäße Bildungspolitik und vieles mehr. Sport ist nicht mehr nur eine schöne Nebensache, sondern kann ein harter Politikinhalt werden. Und so verstanden sollten auch Landes- und Kommunalpolitik den Sport politikfeldübergreifend denken und sich auf allen Ebenen eine demonstrative Sportfreundlichkeit verordnen. Nutzen wir Olympia 2024 als Chance, um den Sport in der Mitte der Politik fester zu verankern. Vielen Dank.

Wie der Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann

Prof. Dr. Robin Kähler¹, Finja Rohkohl²

1 Das Sanierungsproblem

Der hohe Wert, den der Sport in unserem Land hat, lässt sich an beeindruckenden Zahlen ablesen. So werden jährlich in Deutschland 22,6 Mrd. Euro für Sportstätten ausgegeben (An der Heiden, Meyrahn, Huber, Ahlert & Preuß, 2012). Der private Sportkonsum der Bevölkerung beläuft sich jährlich auf 87,4 Mrd. Euro (Preuß, Alfs & Ahlert, 2012). Das Bild eines sportbegeisterten Landes wird noch deutlicher, wenn man sich die Zahl der sportlich aktiven Bevölkerung vor Augen führt. Bis zu 65% der 16-25 Jährigen und bis zu 49% der Bundesbürger ab 66 Jahre treiben

regelmäßig oder gelegentlich Sport (ebenda, 2012). Man könnte daraus ableiten, dass die hohe Zahl der Sporttreibenden auch mit attraktiven und funktional einwandfreien kommunalen Sportanlagen zusammen hinge. Folgt man aber den öffentlichen Verlautbarungen, dann scheint die Wirklichkeit eine andere zu sein. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB, 2013) als Vertreter der Sportvereine beklagt einen Sanierungsstau bei den kommunalen Sportstätten in Höhe von 42 Mrd. Euro. Auch die Nutzer der Sportanlagen in den Kommunen alarmieren mittlerweile zunehmend die Öff-

entlichkeit mit der Nachricht, dass Sportanlagen marode und Plätze gesperrt seien und eine Abhilfe oft Jahre dauern würde (z. B. sh:z vom 10.06.14; SZ vom 26.05.14).

Es werden zwar jährlich 9,7 Mrd. Euro in die Instandhaltung und den Betrieb der

¹ Prof. Dr. Robin Kähler, Direktor a.D. des Sportzentrums der Universität Kiel und des Arbeitsbereichs Sportökonomie und Sportsoziologie am Institut für Sportwissenschaft; Experte für kommunale Sportentwicklungsplanung; Sprecher der Kommission Sport und Raum der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft; Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Sport- und Freizeiteinrichtungen, IAKS, Sektion Deutschland; Aktuelle Veröffentlichung: Handbuch Sportentwicklungsplanung, Rütten, A., Nagel, S., Kähler, R. (Hrsg.) (2014). Hofmann Verlag, Schorndorf

² Finja Rohkohl, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Sportökonomie und Sportsoziologie des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Kiel; Doktorandin; Mitarbeit bei mehreren Kommunalen Sportentwicklungsplanungen

Sportstätten investiert, im Erleben der Nutzer der Anlagen scheint diese Summe aber nicht auszureichen. Dazu muss man wissen, dass die Kommune als Schulträger für den verpflichtenden Schulsport Fachräume bereitstellen muss. Jedes Kind in Deutschland wird im Fach Sport unterrichtet. Die Kommunen überlassen den Sportvereinen die freien Stunden in ihren Anlagen im Sinne einer freiwilligen Leistung. Mehr als jeder fünfte Bundesbürger treibt Sport in einem Sportverein. Wenn also Sportanlagen erhebliche Mängel haben, dann trifft dies sowohl den Schul- als auch den Vereinssport existenziell, denn ohne Räume gibt es kein Sporttreiben. Ein zumindest deutlicher Abbau des Sanierungsstaus in den kommunalen Anlagen ist daher allein schon aus schul-, gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht notwendig. Da die Schäden in den Anlagen noch größer werden, wenn sie auf Dauer nicht behoben werden, ist es auch aus haushaltspolitischer Sicht klug, den Sanierungsstau aufzulösen.

Wir sind überzeugt, dass es einfache, praktische Lösungen zur Verringerung des Sanierungsstaus und Vermeidung von Schäden gibt. Allerdings muss man zunächst wissen, was ein Sanierungsfall überhaupt ist, welche Mängel in den Sportanlagen sofort behoben werden müssen, was eine Kommune bei einer Sanierungsmaßnahme berücksichtigen sollte und mit welchen Maßnahmen man Schäden wirkungsvoll, präventiv verhindern kann. Diese Fragen wollen wir in diesem Beitrag beantworten und beziehen uns in unseren praktischen Beispielen auf Ergebnisse aus unseren Untersuchungen des kommunalen Sports. Dabei konzentrieren wir uns nur auf die kommunalen Kernsportanlagen Sporthallen und Sportplätze. Die Bäder sind ausgenommen (vgl. Kähler, 2014a). Die Vereinssportplätze gehören insofern dazu, weil Kommunen Zuschüsse zu den Sanierungsvorhaben der Sportvereine geben, die sie natürlich in ihren Haushalt einstellen müssen. Uns leitet in diesem Beitrag die Frage, wie man mit geringeren Haushaltsmitteln eine höhere Nutzbarkeit des kommunalen Immobilienvermögens erzielen kann.

2 Sanierungs- von Modernisierungsmaßnahmen trennen

Ein erster Schlüssel für eine Neubewertung des Problems liegt zunächst bei der Bestimmung, was eine Sanierung überhaupt ist. Der Begriff Sanierung wird umgangssprachlich mit dem Begriff Modernisierung synonym gebraucht (Duden, 2014). Wir verstehen in diesem Beitrag unter der Sanierung einer Sportanlage im Sinne des lateinischen Wortursprungs, sanus gleich gesund, die technische Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sportstätte und zwar inso-

weit, dass diese für den Sport funktional wieder hergestellt wird. Der Begriff Instandhaltung käme diesem Verständnis von Sanierung nahe. Sanierung ist dann eine prozessorientierte Daueraufgabe der Kommune. Sie hat eine präventive Wirkung insofern eine schnelle Behebung der Mängel weitere, größere Folgeschäden und -kosten verhindert. Die Sanierung dient der Funktions- und Werterhaltung der Immobilie. Dabei muss aus sportfachlicher Sicht eine weitere Unterscheidung getroffen werden. Es gibt eine subjektive und objektive Sicht einer Sanierung. Subjektiv in Ordnung ist eine Sportanlage, wenn sie aus Sicht der Nutzer funktional die Sportausübung einwandfrei ermöglicht. Objektiv ist eine Sportimmobilie erst dann saniert, wenn sie auch baufachlich in Ordnung ist. Eine Modernisierung ist dagegen etwas völlig anderes. Sie stellt eine strukturelle, qualitative Veränderung einer Sportanlage dar. Sie führt zwar auch zu einer Funktions- und Werterhaltung, ihr Ziel ist aber eine Funktions- und Wertsteigerung sowie eine Weiterentwicklung der Sportanlage. So ist zum Beispiel die Reparatur einer defekten Drainage eines Rasensportplatzes eine Sanierung. Eine Umwandlung dieses Rasens in einen Kunststoffrasenplatz stellt dagegen eine Modernisierung dar, weil etwas völlig neues entsteht. Diese Trennung der beiden Begriffe ist aus finanz- und sportpolitischer Sicht sehr wichtig. Denn es muss den Politikern vor ihrer Haushaltsentscheidung klar sein, ob sie eine notwendige Instandsetzungsmaßnahme in ihren Sportimmobilien vornehmen oder ob sie eine Modernisierung und damit die Weiterentwicklung des Sports in ihrer Kommune finanzieren wollen, die eine freiwillige Leistung der Kommune und daher politisch anders zu bewerten ist.

3 Sanierungsfälle benennen und beheben

Eine Sportanlage sollte in einem Zustand sein, der eine gefahrlose und die Gesundheit der Nutzer nicht beeinträchtigende Sportausübung zulässt. Gefahrlos meint, dass von der Sportstätte selbst keine Gefahren für die Sporttreibenden ausgehen dürfen. Die Gesundheit kann auf Dauer beeinträchtigt werden, wenn z. B. ein Bodenbelag wegen falscher Pflege dauerhaft so stumpf geworden ist, dass hierdurch die Gelenke der Sportler zu hoch belastet werden. Ob ein Mangel die Sportausübung beeinträchtigt, hängt davon ab, wozu sie benutzt wird und vorgeesehen ist. Ein Beispiel: Risse in einem Bodenbelag einer Turnhalle bedeuten für das Kinderturnen eine Verletzungsgefahr, da Kinder oft mit nackten Füßen turnen. Für andere Nutzer stellt dieser Defekt hingegen keine große Beeinträchtigung dar. Der vereinsgebundene Leistungssport benötigt ausschließlich regelgerechte

Sportstätten, der Schulsport braucht Sporträume, die mit vielfältigen Geräten ausgestattet sind und einen vielseitigen Sportunterricht ermöglichen, und der breitensportlich ausgerichtete Vereinssport benötigt Sportstätten, in denen die Sportarten ausgeübt werden können, die er für verschiedene Nutzergruppen anbietet. Wir setzen hier selbstverständlich voraus, dass die Sportanlage auch in einer bautechnischen Verfassung ist, die ein sicheres Sporttreiben gewährleistet.

Guter Allgemeinzustand der Anlagen

Wir haben in zahlreichen Fallstudien die verschiedenen Nutzer nach den Mängeln in den Sportanlagen befragt. Zusätzlich haben wir selbst als neutrale Gutachter eine genaue sportfachliche Vor-Ort-Analyse durchgeführt. Eine bautechnische Prüfung wurde nicht durchgeführt. Im Ergebnis haben wir hierdurch alle bekannten Mängel und eine Gesamtbewertung der kommunalen Sportanlage erhalten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzer den allgemeinen Zustand der benutzten Sportanlagen positiv bewerten. In einer beispielhaften Stichprobe von 71 Sportanlagen in vier Kommunen befinden sich 22,5% der Anlagen in einem sehr guten Zustand. Bei 53,5% ist der Zustand gut, es gibt nur wenig Entwicklungs- und Veränderungsbedarf. 22,5% der Sportanlagen befinden sich in einem nicht zufriedenstellenden Zustand und haben dringenden Veränderungsbedarf. Nur 1,5% der Anlagen sind nicht erhaltenswert. 76% der geprüften Anlagen sind also im Erleben der Nutzer in einem sehr guten/guten Zustand. Zwischen den Kommunen zeigen sich allerdings Abweichungen, ohne die Grundtendenz wesentlich zu verändern. Sie sind auf lokale Besonderheiten zurückzuführen, auf die wir hier nicht weiter eingehen können. Das Alter der Anlage spielt ebenso wie die Größe einer Kommune eine untergeordnete Rolle. Wir schließen daraus, dass der weitaus größte Teil der kommunalen Sportanlagen im Erleben der Nutzer, im Sinne einer Gesamteinschätzung, als angemessen und funktional zufriedenstellend bewertet wird. Wir teilen diese Einschätzung auch als Gutachter. Das positive Ergebnis deckt sich im Übrigen weitgehend auch mit anderen Untersuchungen (z. B. Beck, 2002; Kähler & Schröder, 2012; SHLt, 2014; SMK, 2002).

Zahlreiche Sanierungsfälle

Das gute Ergebnis der Gesamteinschätzung der Sportanlagen bedeutet aber nicht, dass sich das Sanierungsthema damit erledigt hat. Im Gegenteil, die Nutzer berichten von zahlreichen und erheblichen Mängeln. Zum einen werden Mängel genannt, die wir nach unserer Terminologie als Sanierungsfälle auffassen. Diese werden im Folgenden be-

schrieben. Darüber hinaus werden auch Mängel angegeben, die in den Bereich der Modernisierungsmaßnahmen fallen, in den kommunalen Erhebungen aber als Sanierungsfälle ausgewiesen werden.

auch nach der Zukunft der Sportanlage. Allerdings hätte man das Kostenvolumen dieser Schäden erheblich verringern können, wenn die ersten Anzeichen für einen beginnenden Schaden

können möglicherweise deswegen nur in die mittelfristige Finanzplanung mit aufgenommen werden.

Wir haben im Umgang mit den Sanierungsmaßnahmen eine bemerkenswerte Zurückhaltung der Kommunen gespürt, die nicht nur mit einer Nachlässigkeit oder mit den mangelnden Finanzen der Kommunen zu erklären ist. Sie hängt mit einem anderen, erst zu nehmenden Problem zusammen. Viele Schäden, z. B. in den sanitären Anlagen, aber auch gelegentlich in den Sporträumen selbst, sind auf eine zunehmende geringe Fürsorge und Gleichgültigkeit der Nutzer gegenüber dem Erhalt der Anlagen zurückzuführen. Sie wird möglicherweise dadurch verstärkt, dass die Mängel in den Sportanlagen im Erleben der darin Sporttreibenden zu lange unerledigt bleiben. Die Kommunen sollten auch noch mehr Aufmerksamkeit darauf legen, welche Sportart in einer Sporthalle aufgrund ihrer Baustruktur und Ausstattung geeignet ist. Das trifft ganz besonders für Mannschaftssportarten zu, die mit harten Bällen arbeiten. Dort bleiben Schäden nicht aus, die möglicherweise durch eine Belegungsänderung vermieden werden könnten. Und noch etwas zeigen unsere Ergebnisse: Die Mängel treten vermehrt dort auf, wo kein Hausmeister die Sportanlagen regelmäßig kontrolliert und wartet. Der in den zurückliegenden Jahren bei vielen Kommunen erfolgte Abbau des technischen Personals in den Sportanlagen führte zwar zu den erwünschten Einsparungen der Personalkosten im kommunalen Verwaltungshaushalt. Wie aber die Mängel zeigen, brachte er auch eine erhebliche Erhöhung der Schäden mithin der Sanierungskosten und Belastungen für den Investitionshaushalt. Die Kommune hat daher aus wirtschaftlicher Sicht mit der Personalmaßnahme kaum etwas gewonnen, eher hat sie sie mit einer Wertminderung des Immobilienvermögens und Steigerung der Sanierungskosten erkaufte. Aus ökonomischer Sicht könnten erhebliche Sanierungskosten vermieden werden, wenn die Kommunikation zwischen Kommune und Nutzer besser funktioniert und die Mängel schneller behoben werden.

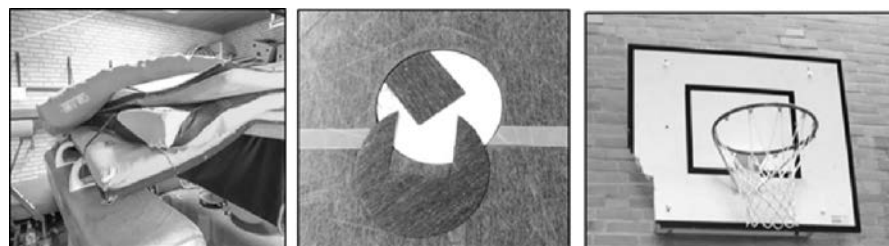


Abbildung 1.: Mängel, die die Sportausübung beeinträchtigen (von links: defekte Matten, defekter Hallenboden, defekter Basketballkorb)

Diese erläutern wir im darauffolgenden Kapitel.

28% der Mängel stellen im Erleben der Nutzer eine unmittelbare Beeinträchtigung der Sportausübung dar. 21,5% bilden sogar eine Verletzungsgefahr. 34,5% der von den Nutzern angegebenen Mängel werden als Beeinträchtigung des Wohlbefindens und 7% als eine Gesundheitsgefahr wahrgenommen.

Um nun eine Entscheidung darüber zu fällen, welcher Mangel als Sanierungsfall zu gelten hat, der dringend behoben werden sollte, müssen wir die Mängel im Detail anschauen:

- 49,5% aller Mängel beeinträchtigen die Sportausübung unmittelbar. Sie beziehen sich auf Schäden an den Sportböden (Löcher, Risse, Stolperkanten, Unebenheiten), auf defekte Sportgeräte (Matten, Turngeräte, Tore, Netze, Körbe) (vgl. Abb. 1), auf defekte Beleuchtungen (fehlende Leuchtstoffröhren, Blendungen) und weitere Einzelmängel. Solche Schäden sollten sofort behoben werden, da sie das Sporttreiben erheblich behindern, oft sogar verhindern oder eine Verletzungsgefahr darstellen. Bei diesen Schäden sind auch haftungsrechtliche Fragen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Kommune angesprochen. Der finanzielle Sanierungsaufwand ist bei den meisten Mängeln nicht groß. Daher könnten diese Sanierungskosten aus dem laufenden Haushalt beglichen werden. Größere Schäden, z.B. der Sportböden, die wir allerdings häufiger eher bei den ungedeckten als bei den gedeckten Sportanlagen gefunden haben, könnten dagegen zu erheblichen Sanierungssummen anwachsen (z. B. 150.000 € für einen neuen Sporthallenbelag) und insbesondere den Haushalt kleinerer Kommunen überlasten. Für sie stellt sich dann die grundsätzliche Frage nach der Finanzierung und möglicherweise

beachtet worden wären. Bodenschäden resultieren häufig auch aus falscher Pflege.

- 41,5% aller Mängel beeinträchtigen das Wohlbefinden und in Grenzfällen die Gesundheit der Nutzer. Nun könnte man einwenden, diese Mängel seien schwer zu beurteilen, da das Wohlbefinden eine höchst subjektive Kategorie ist. Die angegebenen Mängel zielen aber nicht auf eine persönliche Befindlichkeit sondern auf den mangelhaften Zustand der sanitären Anlagen in einer Sportstätte (defekte Duschen, Toiletten, Abflüsse), auf eine erhebliche Verschmutzung in den Sporthallen, auf fehlende oder defekte Umkleiden, Vandalismusschäden und auf Störungen der energetischen Anlagen (vgl. Abb. 2). Zwar beeinträchtigen die meisten Mängel den Sport nicht unmittelbar, aber die Körperpflege und Sauberkeit sind ein untrennbares Element einer Gesundheitsfürsorge. Für eine schulische Gesundheitserziehung und Körperhygiene ist das Duschen nach dem Sport unverzichtbar. Unsaubere Sportstätten können sogar eine erhebliche Verletzungsgefahr bedeuten. Daher sollten auch diese genannten Mängel sofort behoben werden. Aber die Investitionen zu deren Behebung sind, im Vergleich zu den sportbezogenen Mängeln, deutlich umfangreicher. Manche



Abbildung 2.: Mängel, die das Wohlbefinden der Nutzer beeinträchtigen

4 Modernisierungsmaßnahmen verstehen

Die Sporttreibenden geben eine Fülle von Mängeln an, die wir als Modernisierungsmaßnahmen ansehen. Sie sind, aus systematischer Sicht, drei verschiedenen Bereichen zuzuordnen:

- Maßnahmen, die zu einer besseren Ausstattung der Sportanlage mit Spiel- und Sportgeräten führen, um neue Spiel-, Sport- und Bewegungsformen in den Schul- und Vereinssport mit aufnehmen zu können (Tischtennisplatten, Bälle, Rückschlagspielgeräte, Inliner, Skateboards, Basketballkörbe u. a., (vgl. Abb. 3)).
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Nutzungsqualität der bisherigen Sportanlage führen und hierdurch den Sport attraktiver machen (Umwandlung Rasenplatz in einen Kunststoffrasenplatz, Kunststoff Rundlaufbahnen, Flutlichtanlage u. a., (vgl. Abb. 3)).



Abbildung 3.: Modernisierungsmaßnahmen (von links: gut ausgestatteter Geräteraum, Kunstrasenplatz, Kletteranlage in einer Sporthalle)

- Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des Raumangebots in der Sportanlage führen, um neue Sportarten und sportbezogene Aktivitäten zu ermöglichen (Neubau Beachvolleyball-Anlage, Kleinspielfelder, Leichtathletikanlage, Kletteranlage, Skaterparkour, Zuschaueränge u. a., (vgl. Abb. 3)).

Die Übungsleiter und Sportlerinnen und Sportler benötigen für Ihren Sport neue Geräte, Räume und bessere Übungsbedingungen. Das ist aus ihrer Sicht auch begründet. Die Bedürfnisse der Sporttreibenden haben sich gewandelt, auch dank neuer Angebote auf dem Sportmarkt (Preuß, Alfs & Ahlert, 2012). Die Mitglieder eines Vereins erwarten, dass dieser mit der Zeit geht und die neuen Sportangebote aufnimmt. Dazu brauchen die Vereine aber neue Sporträume und -geräte, die sie nur in Ausnahmefällen selbst beschaffen können. Ohne die erhebliche finanzielle Unterstützung der Kommune (und weiterer Komplementärmittel der Landessportverbände) ist eine Weiterentwicklung der meisten Vereine daher kaum möglich. Auch der Schulsport, der seine Schüler auf deren zukünftige Freizeit-

ben vorbereiten soll, benötigt neue Unterrichtsbedingungen. Das Nichtvorhandensein dieser Rahmenbedingungen erleben die Sporttreibenden und Sport Lehrenden daher als erheblichen Mangel. Solche Modernisierungsmaßnahmen sind allerdings aus wirtschaftlicher Sicht genau daraufhin zu prüfen, ob ein Bedarf besteht und die Kosten für diese Investition über den Zeitraum der Lebensdauer der Anlage (Lebenszyklus ca. 30-40 Jahre) im Haushalt gedeckt sind.

5 Wirtschaftlicher und nachhaltiger sanieren und modernisieren

Woran sollte sich eine Kommunalverwaltung und -politik bei ihrer Entscheidung, ob eine Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahme wirtschaftlich und nachhaltig ist, orientieren? Wirtschaftlich und nachhaltig ist eine kommunale Maßnahme nach unserer Auffassung dann, wenn sie dem tatsächlichen und prognostizierten Bedarf im Sport entspricht, einen

optimalen Nutzen bei geringem Mitteleinsatz aufweist und wenn das Vorhaben der Daseinsvorsorge der Bevölkerung dient.

Die Sportanlagen besser nutzen

Ein Um- oder Neubau einer Sportanlage setzt eine genaue Situations- und Bedarfsanalyse des Sports in der Kommune voraus (Kähler, 2012). Sie beginnt mit einer Analyse der tatsächlichen Auslas-

tung der vorhandenen Sportanlagen. Wir haben diese in zahlreichen Kommunen durchgeführt.

In einer hier als Beispiel dargestellten Stichprobe von 37 gedeckten Sportanlagen dreier Kommunen stellten wir fest, dass nur zwei Drittel der Anlagen optimal/gut ausgelastet waren (Abb. 4).

In der Summe haben wir dort 436,3 freie Hallenstunden gezählt, was der Gesamtkapazität zweier Dreifach-Hallen entspricht. Zwei Großsporthallen stehen also, rein rechnerisch, leer. Die freien Stunden liegen allerdings nicht in den begehrten Abendzeiträumen, sondern sie sind über den Tag verteilt und sind z. B. für die nicht-schulischen Nutzer weniger attraktiv. Das schränkt die Belegung der Stunden für den Sport ein.

Das Thema Belegung einer kommunalen Sportstätte ist konfliktreich. Wir haben z. B. Zeiten vorgefunden, die zwar förmlich vergeben worden waren, aber nicht genutzt wurden, ohne die Verwaltung davon zu unterrichten. Eine Neuvergabe der Zeit an andere Interessierten wird dadurch verhindert. Es ist auch eine gängige Praxis, Zeiten ganzjährig von der Kommune anzumieten, obwohl sie nur im Sommer- oder Winterhalbjahr tatsächlich genutzt werden. Dahinter steckt die Sorge, eine bislang angemietete Zeit zu verlieren, wenn diese tatsächlich nur halbjährlich genutzt wird. Es kommt häufiger vor, dass Sportanlagen nicht ausgelastet sind. Das heißt, im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Raumkapazität treiben in der Sportanlage zu wenig Menschen Sport. Hier bleiben wertvolle Kapazitäten ungenutzt. Eine mangelnde Kooperation und Kommunikation zwischen den Nutzern führen häufig dazu, dass die Sportanlagen nicht effektiv genutzt werden. Das hat die Konsequenz, dass die Bewirtschaftungskosten steigen. Diese Befunde fanden wir in allen unseren Untersuchungen. Die kommunalen Anlagen sollten voll ausgelastet werden, bevor an Neuinvestitionen gedacht wird.

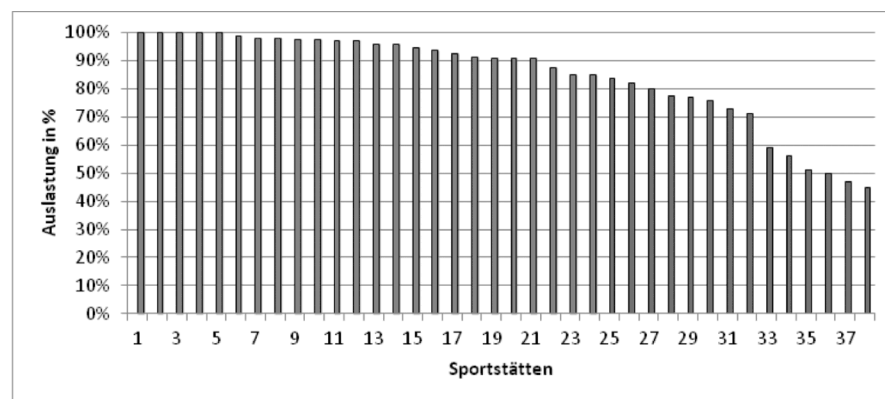


Abbildung 4: Auslastung von 37 kommunalen gedeckten Sportanlagen in drei Kommunen

Den zukünftigen Bedarf erkennen

Der Punkt Auslastung wird in Zukunft im Zusammenhang des demografischen Wandels und der Schul- und Sportentwicklung sogar noch bedeutender. Denn die Zahl der jüngeren Einwohner wird in vielen Kommunen deutlich zurückgehen, was zu Schließungen der Schulen samt ihrer Sporthallen führen könnte. Der Rückgang der Zahl der Kinder – und sportaktiven jüngeren Erwachsenen – trifft auch die Sportvereine. Es wird immer schwieriger, insbesondere in den Mannschaftssportarten, ein regelgerechtes Training mit der notwendigen Zahl der Sportlerinnen und Sportler zu absolvieren. Die Entwicklung der Schulen zu Ganztagschulen wird sich zusätzlich negativ auf die Mitgliederentwicklung der Sportvereine auswirken und deren Bedarf an Normsportstätten vermutlich verringern. Und bezieht man den Wandel des Sportverhaltens vieler Menschen hin zu einem nicht vereinsgebundenen, sondern selbst organisierten, informellen Sporttreiben im öffentlichen Raum mit in diese Überlegungen ein, kann man erwarten, dass die Nachfrage nach normgerechten Sportstätten in der Kommune insgesamt deutlich nachlassen wird. Es könnte daher in Einzelfällen durchaus wirtschaftlicher sein, anstelle eine Anlage noch zu sanieren, diese zu schließen oder anderen Nutzungen zuzuführen, ohne dass dem Sport ein Schaden zugefügt werden würde. Ältere, kleinere Sporthallen aber, die oft keine Normmaße haben, sind trotz ihres hohen Alters häufig besonders geeignet für Kleingruppen. Wir raten daher den Kommunen, keine Modernisierung bestehender Anlagen vorzunehmen, ohne vorher eine Nutzungs- und Bedarfsanalyse durchgeführt zu haben.

Andere Räume für Bewegung nutzen

In Zukunft wird die Nachfrage nach kleineren Bewegungsräumen ansteigen (Wetterich, Eckl & Schabert, 2009). Dies hängt ebenfalls mit dem demografischen Wandel zusammen. Die Zahl der sportinteressierten älteren Bevölkerung wird zunehmen. Nach unseren Recherchen gibt es hierfür derzeit auch schon zahlreiche kleinere Räume, die für Sport und Bewegung brauchbar sind. Nur werden sie nicht als solche „gesehen“ oder angeboten. Viele Einrichtungen wie Kirchen, Feuerwehren, bürgerschaftlichen Gruppen, Krankenkassen, Stadtverwaltungen oder auch privatwirtschaftliche Sportunternehmen haben Räume, die für kleinere Sportgruppen geeignet sind. Es gibt also noch ungenutzte Räume für den Sport, die mittels neuer, auch interkommunaler Kooperationen erschlossen werden könnten. Hierzu bedarf es aber eines neuen, wirtschaftlicheren Denkens und Handelns. Es gibt aber noch sehr viele eingefahrene Traditionen. Wir konnten z. B.

häufig im ländlichen Raum feststellen, dass auch geografisch nah beieinander liegende Gemeinden in ihren eigenen Sportanlagen freie Sportraumkapazitäten vorhalten. Darauf angesprochen gab es Widerstände bei den Gemeinden und Nutzern. Erstere wollen ihren Besitz nicht mit der Nachbargemeinde teilen, letztere wollen nicht in den Nachbarort fahren, sondern Sport nur im eigenen Ort treiben. Kosten und Nutzen vorher genau prüfen. Derzeit werden viele Kommunen mit dem Wunsch der Sportvereine und Schulen konfrontiert, ihre Sportplätze zu modernisieren. Bei der Umwandlung eines Naturrasenplatzes z.B. in einen modernen Kunststoffrasenplatz stellt sich das Thema Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für die Kommune folgendermaßen. Die Investitionskosten liegen bei einem Kunststoffplatz, je nach Lage der Dinge, zwischen ca. 300.000 und 800.000 Euro. Die effektiven Kosten pro Nutzungsstunde sind bei diesem Belag mit 35 Euro nur halb so hoch wie bei einem Rasenplatz (76 €) (Uhlenberg & Partner, 2011), was eine Modernisierung des Platzes rechtfertigen könnte. Allerdings ist diese Summe auf der Basis einer Vollausslastung des Platzes berechnet worden, die bei 2.000 Std./Jahr liegt. Der Rasenplatz wird nur mit einer maximalen Nutzung von 800 Std./Jahr ausgewiesen. Unsere Stichprobenuntersuchungen von Sportplätzen mit Naturrasenbelag haben allerdings bereits eine erhebliche Unterbelegung aufgezeigt, die nicht nur mit deren schlechter Qualität sondern auch mit dem Rückgang des Mannschaftssports und einem Überangebot an Plätzen in den jeweiligen Kommunen begründet werden muss. Letzteres liegt daran, dass Sportvereine miteinander um Mitglieder konkurrieren. Jeder Verein versucht daher, trotz geringer Mitgliederzahl sein Platzangebot zu halten.

Mit einer Steigerung des Bedarfs an Kapazitäten bei einem neuen Kunstrasenplatz in einer Größe um das fast Vierfache der Kapazität eines Rasenplatzes ist also kaum zu erwarten, wenn die neue Anlage nur von einem Verein genutzt werden würde. Besser wäre es, wenn die Sportvereine miteinander kooperierten. Die Auslastung würde steigen und die Sanierungs- und Bewirtschaftungskosten sinken. Wir empfehlen auch neue Finanzierungskonzepte zu prüfen, die eine Mitfinanzierung durch die Nutzer und weitere Institutionen vorsieht (Kähler, 2014b).

Kosten einsparen durch kluges Planen

Eine Kommune kann erhebliche Mittel einsparen, wenn sie sich dazu entschließt, vor einer Modernisierungsmaßnahme deren Bedarf vorab zu prüfen, wie das folgende Beispiel zeigt. Als Ersatzmaßnahme eines abgängigen Schulsportplatzes, der auch für leichtathletische Disziplinen

genutzt wurde, meldeten die Schulen und Sportvereine den Bedarf für eine neue regelkonforme Wettkampf-Leichtathletikanlage an, Kostenpunkt ca. 1,5 Mio. Euro. Die Kommune besitzt bereits eine gute Anlage, die unterbelegt ist. Diese ebenfalls normgerechte Leichtathletikanlage würde für den Vereinssport und den nachmittags in einer Arbeitsgemeinschaft zu organisierenden Schulsport völlig ausreichen. Sie könnte aber von den Schulen nur mit dem ÖPNV oder PKW erreicht werden. Unsere sportfachliche Prüfung des tatsächlichen Bedarfs der Schulen und des Sportvereins brachte aber hervor, dass kleine, offene Spiel- und Sportfelder und eine Kletter- und Skateboardanlage fehlten. Es gelang in einem kooperativen Planungsverfahren, den Nutzern die erheblichen Vorteile zu vermitteln, wenn der vorhandene Platz hierfür umgebaut werden würde. Die Modernisierungsmaßnahme wurde einstimmig beschlossen und kostet nur 600.000 Euro. Die Kommune hat ca. 900.000 Euro eingespart. Das Beispiel verdeutlicht auch, dass es gelingen kann, trotz unterschiedlicher Interessen der Nutzer zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die die Politik und Verwaltung mittragen.

Die Kommunikation verbessern

Das beste Mittel für die Kommune, hohe Sanierungskosten zu vermeiden, besteht darin, Mängel möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen oder diese sehr bald nach deren Auftreten zu beheben. Ein sorgsamer Umgang mit einer Sportimmobilie verlängert deren Lebensdauer und senkt die Sanierungskosten. Dort, wo die Kommunen keine personelle Hilfe zur regelmäßigen Kontrolle bereitstellen können, helfen z. B. Berichtsverfahren wie Belegungs- und Mängelbücher und Online-Systeme. Eine Mängelanzeige geschieht nach unseren Stichproben aber nur bei ca. 45% der Mängel. Die meisten Mängel werden nicht an die Verwaltung weiter geleitet und können damit auch nicht zeitnah behoben werden. Es wird aber auch von Erfahrungen berichtet, dass gemeldete Mängel nicht oder nur sehr verzögert behoben werden. Die Nutzer der Sportanlagen und die Verwaltung sollten daher sehr eng zusammenarbeiten und ein Berichtsverfahren wählen, was den Nutzern die Mängelanzeige so einfach wie möglich macht.

Anreize bieten

Für die Schulen und Sportvereine als Hauptnutzer der kommunalen Anlagen könnte es einen Anreiz bedeuten, sich um den Erhalt der Sportanlagen noch besser zu kümmern, wenn sie entweder einen unmittelbaren Vorteil davon haben oder einen Nachteil vermeiden. Ein unmittelbarer Vorteil könnte darin liegen, dass man z. B. ein Bonussystem für diejenigen

einrichtet, die dauerhaft vorbildlich die ihnen temporär überlassenen Anlagen nutzen. Sie könnten als Belohnung bessere Anlagen oder bessere Zeiten zugeteilt bekommen oder ihre Anträge an die Kommune auf Sachmittelzuschüsse werden vorgezogen usw. Sie könnten auch daran interessiert sein, einen Nachteil zu vermeiden, der für sie gravierend ist. Dies träge zu, wenn die Kommune z. B. solche Sporttreibende mit (höheren) Nutzungsentgelten belegte, die die ihr überlassene Sportanlage nachlässig behandeln. Bei Sportgeräten hilft auch folgende Regelung: Alle Nutzer und die Kommune zahlen grundsätzlich bei Schäden an den Sportgeräten zu gleichen Teilen die Wiederherstellungskosten. Die Verursacher von Schäden würden somit indirekt direkt an den Sanierungskosten beteiligt. Um den unterschiedlichen Zustand, das Alter und den Wert der Anlagen und Geräte mit zu berücksichtigen, kann die Höhe der Nutzungsentgelte und Kostenbeteiligung variieren. Eine nicht-normgerechte, kleine, ältere Halle mit geringer Ausstattung ist z. B. anders zu bewerten als eine moderne Dreifachhalle mit hohen Bewirtschaftungskosten. Ein neutrales Gremium aus Vertretern der Nutzer und Verwaltung überwacht das Verfahren.

Die Verantwortung für Sportanlagen abgeben

Es gibt ein noch wirkungsvolleres Mittel, Mängeln vorzubeugen und die Sanierungskosten zu senken. Ein professionell geführter Sportverein erhält vertraglich geregelt und über einen langen Zeitraum eine kommunale Sportanlage zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen und damit auch alle Rechte und Pflichten, die mit der Nutzung zusammenhängen (Kähler, 2014b). Die Kommune übernimmt die Dach- und Fachkosten und den Hauptanteil der bisherigen Bewirtschaftungskosten. Dieser Betrag wird als jährlicher, fixer Zuschuss an den Sportverein ausgezahlt. Der Verein übernimmt die, über diesen Zuschuss hinausgehenden Bewirtschaftungskosten und die zu erwartenden Sanierungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Der Vorteil für die Kommune ist bei diesem Betreibermodell die langfristige Senkung ihrer eigenen Bewirtschaftungs- und Sanierungskosten, weil der Verein die Sportanlage gut pflegen und kontrollieren wird. Das wird zu einer spürbaren Reduktion von Mängeln führen und den Wert der Sportanlage erhalten. Der Vorteil für den Verein besteht darin, dass er die Sportanlage als sein „stilles Eigentum“ erlebt, verwaltet, nutzt und vermarkten kann. Er hat ein existentielles Interesse daran, es sorgsam zu pflegen, weil er mit der Anlage die Zukunft seiner Sportangebote und seines Vereins sichert. Das Modell gelingt allerdings nur, wenn sich Kommune und

Verein im gegenseitigen Vertrauen begegnen und der Sportverein gut geführt wird.

6 Fazit: Bedarf prüfen, gemeinsam abstimmen, Mängel beheben

Das Sporttreiben ist aus gesellschafts-, gesundheits-, und bildungspolitischer Sicht unverzichtbar. Der Sport benötigt funktional brauchbare Sportanlagen, die, folgt man der öffentlichen Meinung, mangelbehaftet sein sollen. Wir haben dargestellt, dass sich das Sanierungsproblem in der kommunalen Praxis allerdings anders darstellt, als es öffentlich diskutiert wird. Dabei haben wir ausschließlich die kommunalwirtschaftliche Sichtweise eingenommen. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass die Kommunen mehrheitlich ausreichende normorientierte Sportanlagen haben, die in einem guten Zustand sind. Sie investieren auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Instandhaltung und Weiterentwicklung ihrer Anlagen. Allerdings gibt es dennoch zahlreiche Sanierungsmängel und notwendige Modernisierungsmaßnahmen und Unsicherheiten, wie man damit umgehen soll. Aus Sicht der Sporttreibenden und Lehrenden hat die Behebung derjenigen Mängel, die ihr Sporttreiben und den Sportunterricht unangemessen erschweren, oberste Priorität. Wir zählen auch die Sanierung der sanitären Anlagen dazu. Die von den Nutzern genannten Mängel sollten die Kommunen immer sofort beheben, um hohe Folgekosten zu vermeiden und den Wert der Sportimmobilie zu erhalten. Es sollten aber mit allen Beteiligten auch Verfahren entwickelt werden die festlegen, wie alle Nutzer besser dazu angehalten werden können, die Sportanlagen pflegerischer zu behandeln. Aus Sicht des Schul- und vereinsorientierten Breitensports sollten zukünftig vermehrt andere als die bisherigen normgerechten Sportanlagen gebaut werden, da sich der Bedarf nach Sporträume gewandelt hat. Das betrifft allerdings nicht den Leistungssport, der immer noch auf Spezialsportanlagen angewiesen ist. Wir empfehlen, grundsätzlich vor jeder größeren Modernisierungsmaßnahme eine genaue, neutrale Situations- und Bedarfsanalyse vorzunehmen. Zunächst sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, mit den vorhandenen Räumen auszukommen, bevor eine größere Sanierung, Modernisierung oder ein Neubau beschlossen wird. In einer Zeit knapper Ressourcen und neuer Sportentwicklungen plädieren wir dafür, sich an den wirtschaftlichen und den Zukunftszielen der Kommune zu orientieren. Neue Lösungen werden innerhalb einer Kommune allerdings nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn sie in Zusammenarbeit der Sportvereine, Schulen, kommunalen Verwaltung und Politik gefunden und einvernehmlich verabredet werden.

Literaturverzeichnis

An der Heiden, I., Meyrahn, F., Huber, S., Ahlert, G. & Preuß, H. (2012). Die wirtschaftliche Bedeutung des Sportstättenbaus und ihr Anteil an einem zukünftigen Satellitenkonto. Forschungsbericht (Langfassung) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Mainz.

Beck, J. (2002). Sportstättenentwicklungsplanung Dortmund. Abgerufen am 17. Juni 2014 von [https://dosys01.digi.stadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/\(embAttOrg\)/EF535DBA8EB0F7A4C1257425006BDF5D/\\$FILE/Anlagen_0317702.pdf?OpenElement](https://dosys01.digi.stadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/(embAttOrg)/EF535DBA8EB0F7A4C1257425006BDF5D/$FILE/Anlagen_0317702.pdf?OpenElement)

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2013). Deutschland vernachlässigt seine Sportstätten. Abgerufen am 17. Juni 2014 von http://www.dosb.de/de/start/details/news/deutschland_vernachlaessigt_seine_sportstaetten/Duden (2014). Abgerufen am 17. Juni 2014 von <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/sanus>

Kähler, R. (2012). Sinn und Nutzen einer kommunalen Sportentwicklungsplanung-eine Einführung. Die Gemeinde, 64 (2), 159-164.

Kähler, R. (2014a). Kommunale Bäder: Nicht schließen sondern wirtschaftlicher betreiben. Kommunalwirtschaft 5/6, im Druck.

Kähler, R. (2014b). Finanzierung und Betrieb von Sportanlagen. In A. Rütten, S. Nagel, & R. Kähler (Hrsg.), Handbuch Sportentwicklungsplanung (S. 299-308). Schorndorf: Hofmann.

Kähler, R., Schröder, S. (2012). Gutachten für die Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Kiel. Abgerufen von <https://ratsinfo.kiel.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=71347&options=8>

Preuß, H., Alfs, C. & Ahlert, G. (2012). Sport als Wirtschaftsbranche. Der Sportkonsum privater Haushalte in Deutschland. Wiesbaden: Springer Gabler Research.

Schleswig-Holsteinischer Landtag (SHL) (2014). Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen. Drucksache 18/1176 vom 03.06.2014. Abgerufen am 17. Juni 2014 von <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/1900/drucksache-18-1951.pdf>

Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG (sh:z) (2014). Sanierungsstau: Jede dritte Sportanlage in SH ist marode. Abgerufen am 17. Juni 2014 von <http://www.shz.de/schleswig-holstein/panorama/jede-dritte-sportanlage-in-sh-ist-marode-id6802101.html>

Sportministerkonferenz der Länder, Deutscher Sportbund und Deutscher Städte- tag (SMK). Sportstättenbericht der Länder. Berlin.

Süddeutsche Zeitung (SZ) (2014). Marode Sportstätten. Staubige Angelegenheit. Abgerufen am 26. Mai 2014 von <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/>

marode-sportstaetten-staubige-angelegenheit-1.1974381

Uhlenberg, A. & Partner (2011). Kunststoffrasen oder andere Beläge? Abge-

rufen am 26. Juni 2014 von <http://www.ulenberg.de/veroeffentlichungen.html>

Wetterich, J., Eckel, S. & Schabert, W. (2009). Grundlagen zur Weiterentwick-

lung von Sportanlagen. Köln: Sportverlag Strauß.

„Aktionsmonat Naturerlebnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ 2016 - landesweit mit Begeisterung in die Natur

Anne Benett-Sturies, Leiterin des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Im ganzen Land, rund um Dörfer und Städte, lädt der „Aktionsmonat Naturerlebnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ dazu ein, die Natur vor der eigenen Haustür zu entdecken! Zahlreiche Ausflüge vermitteln, ohne erhobenen Zeigefinger, Naturerfahrungen und damit –kenntnisse, die der Wissenserosion in Sachen Natur entgegenwirken.

Schleswig-Holstein ist ein einmaliges Naturerlebnisland. Bereits seit zehn Jahren findet der „Aktionsmonat Naturerlebnis“ statt und schreibt Erfolgsgeschichte. In der Zeit vom 1. bis zum 31. Mai führen rund 600 Ausflüge, geleitet von fachkundigen und engagierten Exkursionsleitungen in die schleswig-holsteinische Natur.

In diesem Jahr wird die größte landesweite Naturveranstaltungsreihe durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Torsten Albig eröffnet. Schon traditionell ist der bekannte Meteorologe Dr. Meeno Schrader Botschafter des Aktionsmonats. „Für die Natur ist das Wetter fast immer gut – nutzen wir das großartige Angebot, sie zu erleben!“, so ruft Meeno Schrader zur Teilnahme am diesjährigen „Aktionsmonat Naturerlebnis“ auf.

Verantwortlich für die Veranstaltungsreihe ist eine Kooperationsgemeinschaft aus dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR), der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, dem Landes-

verband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein und den Sparkassen im Land.

Interessierte jeden Alters sind herzlich dazu eingeladen, am „Aktionsmonat Naturerlebnis“ teilzunehmen und den Wundern der schleswig-holsteinischen Natur auf die Spur zu kommen! Von der Nordsee bis zur Ostsee, von der dänischen Grenze bis nach Hamburg, überall finden Ausflüge in die Natur statt.

Naturerfahrungen sind speziell bei jungen Menschen im Kindergarten- und Schulalter elementar für eine gesunde, die eigene Lebensumgebung wertschätzende Entwicklung. Deshalb sind seit 2014 kostenlose Veranstaltungen für Schule und Kita wesentlicher Bestandteil des Programms. In diesem Jahr werden knapp 200 Ausflüge in die Natur extra für Kinder und Jugendliche angeboten.

✓ Der landesweite Veranstaltungskalender ist bei allen Exkursionsleitungen, teilnehmenden Volkshochschulen und Vereinen erhältlich. Auch zahlreiche Touristinformationen, Bildungsstätten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen und viele Sparkassenfilialen im Land halten den Veranstaltungskatalog für Sie bereit.

✓ Alle Interessierte- Familien, Kinder und Jugendliche, Einzelpersonen, aber auch Lehrkräfte und Erzieher- und Erzieherinnen- können sich ab sofort direkt bei den Exkursionsleitungen oder bei den Volkshochschulen anmelden! Die Kontaktdaten können Sie dem Programmheft entnehmen.

In bunter Vielfalt schafft der „Aktionsmonat Naturerlebnis“ Begegnungen mit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ermöglicht es, Pflanzen, Insekten, Vögel und Wildtiere hautnah zu erleben. Melden Sie sich jetzt an und wählen Sie Ihren Lieblingsausflug in die Natur!

✓ Nähere Informationen auch unter: www.aktion-naturerlebnis.de



Foto: Stefan Polte

Dr. Meeno Schrader in Aktion bei einem der zahlreichen Naturerlebnistage des Aktionsmonats

1. VGH Bayern:

Ein Bebauungszusammenhang endet regelmäßig an den letzten mit den übrigen Häusern im Zusammenhang stehenden Baukörpern

Der VGH Bayern hat in seinem Beschluss vom 20.10.2015 - 1 B 15.1675 - grundlegende Ausführungen zum Übergang vom baurechtlichen Innenbereich in den Außenbereich gemacht. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt begehrte der Eigentümer eines Grundstückes am Ortsrand den Erlass eines Vorbescheides, der die Genehmigungsfähigkeit eines Dreifamilienhauses feststellt. Das Grundstück ist mit einer Hofstelle bebaut und die nähere Umgebung durch zahlreiche bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung geprägt. Nach Ablehnung des Einvernehmens durch die Gemeinde lehnte das Landratsamt den Antrag ab. Zur Begründung führte es an, dass das Vorhaben im Außenbereich liege und öffentlichen Belangen widersprechen würde. Zudem weise der Flächennutzungsplan in seiner Darstellung das Grundstück als Grünfläche aus und es sei die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Durch die Einwirkung beider landwirtschaftlicher Betriebe sowie durch die Nähe zur Bahnstrecke seien erhebliche Verkehrsimmissionen zu befürchten.

Der VGH Bayern entschied, dass kein Anspruch auf Erteilung des begehrten Vorbescheides besteht. Die Unzulässigkeit des Bauvorhabens ergebe sich aus § 35 Abs. 2 BauGB, da öffentliche Belange beeinträchtigt seien. Das Grundstück liege im Außenbereich, da der Bebauungszusammenhang - wenn ein Grundstück am Ortsrand liege - unabhängig vom Verlauf der Grundstücksgrenzen regelmäßig an den letzten mit den übrigen Häusern im Zusammenhang stehenden Baukörpern ende. Dieses Ende des Bebauungszusammenhangs markiere zugleich die Grenze zwischen dem baurechtlichen Innen- und Außenbereich. Auch komme es nicht in Betracht, einen 3 m breiten Feldweg als Grenze zu markieren, da die geringe Breite und die minimale Verkehrsbedeutung nicht ausreichen, den Weg als städtebaulich relevante Zäsur einzuordnen. Das geplante Vorhaben beeinträchtige in mehrfacher Hinsicht öffentliche Belange. Zunächst stünden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen, wodurch auch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wäre. Das Bauvorhaben führe zu einem Ausufer der bebauten Ortslage im Außenbereich, was

eine unerwünschte unorganistische Siedlungsweise befürchten ließe.

2. OLG Düsseldorf:

Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Mindestlohns als Einungsnachweis unzulässig

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 15.07.2015 - Verg 11/15 - deutlich gemacht, dass die Forderung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohns als Nachweis der Eignung unzulässig ist. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen die arbeitstäglich Beförderung von Menschen mit Behinderungen europaweit ausgeschrieben. Als Nachweis der Eignung verlangte sie von den Bietern in der Bekanntmachung unter der Rubrik „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“ eine Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zur Tariftreue und zur Zahlung des geforderten Mindestlohnes. Auch der beigefügte Vertragsentwurf sah vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, seinen Beschäftigten einen Mindestlohn i.H.v. 8,62 € zu zahlen. Während die übrigen Lose an zwei Bieter vergeben wurden, erhielt Bieter B auf ein Los den Zuschlag. Daraufhin rügt er erfolglos, dass die anderen Bieter den vergabespezifischen Mindestlohn nicht zahlen würden.

Die gegen den abgewiesenen Nachprüfungsantrag eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch das OLG Düsseldorf zurückgewiesen. Ein Ausschluss der anderen Bieter komme nicht in Betracht, obwohl unrichtige Erklärungen zur Zahlung des Mindestlohns abgegeben worden seien. Denn die Forderung der Erklärung als Eignungsnachweis sei vergaberechtswidrig. Die Erklärung, bei der Ausführung des Auftrages den Mindestlohn zu zahlen, zählt nicht zu den zulässigen Nachweisen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter. Denn die Einhaltung des Mindestlohnes enthalte keine Auskünfte über die persönliche Lage des Bieters, sondern sei Bestandteil des Auftrages. Auftragsbezogene Nachweise seien jedoch zusätzliche Bedingungen, die an die Ausführung des Auftrages gestellt würden. Trotz dieser Vergaberechtswidrigkeit sei die Erklärung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohnes gleichwohl Vertragsbestandteil geworden. Da sie auch als Bedingung für die Vertragsausführung genannt sei, stehe sie im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand und gehe eindeutig und

unmissverständlich aus den Vergabeunterlagen hervor. Die spätere Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen bei der Auftragsabwicklung sei hingegen nicht Gegenstand der vergaberechtlichen Zuschlagsprüfung, sondern sei zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch ungewiss.

Damit hat das OLG bestätigt, dass Nachweise zur persönlichen Lage eines Bieters nur in der in § 7 EG Abs. 1 S. 2, § 7 EG Abs. 7 VOL/A 2009 abschließend aufgeführten Art und Weise zulässig sind. Darüber hinausgehende Nachweise können dennoch als „sonstige Angabe“ zur Bedingung der späteren Vertragsausführung gemacht werden.

3. VGH Mannheim:

Förderpraxis für Kindergärten muss dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG genügen

Der VGH Mannheim hat in seinem Urteil vom 23.02.2016 - 12 S 638/15 - die Förderpraxis von Kindergärten der Stadt Künzelsau für gleichheitswidrig erklärt.

Die Kläger, ein Elternpaar, dessen zwei Kinder ab 2008 den Waldorfkindergarten in Künzelsau besuchten, verlangten von der Beklagten die Erstattung der von ihnen bezahlten Kindergartenbeiträge in Höhe von 11.621 Euro. Die Beklagte gewährt seit 2007 Künzelsauer Eltern, die ihre Kinder in städtischen Kindergärten unterbringen, eine deutliche Gebührenermäßigung, sodass für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres keine Kindergartengebühren anfallen. Die städtische Förderung gilt für Kindergärten freier Träger jedoch nicht. Das Verwaltungsgericht wies zwar die Klage der Eltern auf Erstattung der an den Waldorfkindergarten gezahlten Elternbeiträge ab, verpflichtete jedoch die Beklagte aus Gründen der Gleichbehandlung zu einer Neubescheidung des Begehrens der Kläger. Die Beklagte legte Berufung ein.

Der VGH hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung führte er aus, die Förderpraxis der Beklagten unterstehe in rechtlicher Hinsicht zwar nicht unmittelbar den gesetzlichen Regelungen über die Kindergartenförderung. Die Gemeinde dürfe jedoch mit der direkten Förderung des Kindergartenbesuchs durch eine Zuwendung an die Eltern nicht das gesetzliche Wahlrecht der Eltern und deren Erziehungsbestimmungsrecht unterlaufen. Sie tue dies aber unter Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn sie Kinder, für welche die Eltern den Besuch eines

freien Kindergartens vorsehen, von vornherein von der einschlägigen freiwilligen kommunalen Fördermaßnahme ausschließen.

Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass sie regelmäßig dem Künzelsauer Waldorfindergarten freiwillige Zuschüsse gewähre. Denn diese hätten im Gegensatz zu der Bezuschussung des Besuchs der städtischen Kindergärten gerade nicht den Zweck, den Künzelsauer Vorschulkindern im Rahmen einer notwendigen Förderung ihrer Gesamtentwicklung einen kostenfreien regelmäßigen dreijährigen Kindergartenbesuch zu

ermöglichen. Sie verfolgten vielmehr den weiteren und andersartigen Zweck einer allgemeinen Finanzierung der privaten Kindergärten, wie dies bereits seit Jahren auf Verbandsebene zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe vereinbart sei.

Bei der ihr nun auferlegten neuen Entscheidung über den Förderantrag der Kläger dürfe die Beklagte Unterschiede insbesondere in den Betreuungsangeboten der städtischen Kindergärten einerseits und des Waldorfindergartens andererseits bei der Bestimmung der Höhe

der Förderung berücksichtigen. Auch der Zeitpunkt der Antragstellung durch die Kläger könne bei der neuen Entscheidung berücksichtigt werden, da die beabsichtigte Förderung gerade nicht auf eine unmittelbare finanzielle Entlastung der Eltern abziele, sondern in erster Linie einen tatsächlichen Kindergartenbesuch der Vorschulkindern ermöglichen solle.

Die Stadt Künzelsau sei daher verpflichtet, auch den Besuch von Kindergärten freier Träger in ihre Förderpraxis, Künzelsauer Eltern freiwillige Zuschüsse für den Besuch von Kindergärten zu gewähren, einzubeziehen.

Aus der Rechtsprechung

BlmSchG § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1a

BlmSchV 18 § 1 Abs. 2

FreiZLärmRL NRW Nr. 1 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 5

BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15

Immissionsschutzrecht; Lärm; Basketball; Streetball; Spielplatz; Grünanlage; Sportanlage; Freizeitanlage; Kinder; Jugendliche; Missbrauch; Ermessen

Nichtamtliche Leitsätze der Redaktion:

1. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

2. Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Basketballspielgerätes durch bis zu vierzehn Jahre alte Kinder stellt sich als sozialadäquat dar.

3. Für die aus einer missbräuchlichen Nutzung resultierenden Beeinträchtigungen ist nicht die Betreiberin des Spielplatzes verantwortlich, da derartige Störungen nicht auf eine von ihr gebilligte Nutzung der Einrichtung zurückzuführen sind.

4. Hinweisschilder, die die Nutzung des Spielplatzes in zeitlicher Hinsicht sowie auf ein bestimmtes Alter begrenzen, können ausreichende Maßnahmen darstellen, um die Einhaltung des Widmungszwecks sicherzustellen.

Urteil des VG Aachen vom 30.10.2015, Az: 6 K 1111/15

Zum Sachverhalt:

Die Kläger wenden sich mit der vorlie-

genden Klage gegen die bestimmungsgemäße und missbräuchliche Nutzung eines Basketball-Spielfeldes in der Nachbarschaft zu ihrem Wohnhaus.

Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Einfamilienwohnhaus bebauten Grundstücks S.-straße in U. . Nördlich dieses Grundstücks, unmittelbar angrenzend an den Gartenbereich des klägerischen Wohnhauses, liegt ein Neubaugebiet, das auf der Grundlage des Bebauungsplanes "L. Straße" der Beklagten entstanden ist. Der Bebauungsplan wurde von der Beklagten am 5. April 2001 als Satzung beschlossen und am 19. Mai 2001 bekanntgemacht. Für den unmittelbar an den Garten des klägerischen Grundstücks angrenzenden Bereich erfolgte im Bebauungsplan die zeichnerische Festsetzung einer Grünfläche mit dem Symbol eines Eimerchens (Spielplatz). Nach dem Genehmigungsplan "Spielplatz" war als Einrichtung des Spielplatzes vorgesehen, diesen mit einem Kombinationsspielgerät, einer Sandbaustelle, einem Spielhaus, einem Windrad, einer Wackelwanne, zwei Wipptieren und, dem Grundstück der Kläger zugewandt, einer Hängemattenschaukel auszustatten. Ausweislich eines Vermerks des Planungsbüros vom 24. Juli 2001 erfolgte auf Wunsch der Beklagten eine Änderung der Einrichtung, die unter anderem vorsah, an der ursprünglich für die Hängemattenschaukel vorgesehenen Stelle eine kleine Street-Ball-Anlage einzurichten. Diese sollte bestehen aus einem Street-Ball-Korb und einer asphaltierten Fläche in einer Größe von ca. 8,00 m x 8,00 m. Hintergrund sei, dass sowohl Angebote für Jugendliche als auch für Kinder geschaffen werden sollten, die räumlich etwas voneinander getrennt sein sollten. Seitens des Planungsbüros sei auf die Problematik der

Lärmbelästigung in Bezug auf die nahe Bebauung hingewiesen worden, die von der Street-Ball-Anlage ausgehe.

In der Folgezeit wurde der Spielplatz entsprechend eingerichtet, wobei die vor dem Basketballkorb befindliche asphaltierte Fläche mit einer Größe von ca. 8,00 m x 7,80 m angelegt wurde. Der Spielplatz wurde am 12. November 2004 förmlich abgenommen. Das Basketballspielfeld befindet sich in einer Entfernung von etwa 18 m zur hinteren Grenze des klägerischen Grundstücks und von etwa 35 m zum Wohnhaus der Kläger.

Erstmals mit Schreiben vom 5. Mai 2014 beschwerten sich die Kläger bei der Beklagten über die missbräuchliche Nutzung des Basketball-Spielfeldes. So seien am 4. Mai 2014 und am 5. Mai 2014 jeweils Jugendliche zwischen 16.30 Uhr und 21.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr und 21.30 Uhr, teilweise mit lauter Musik, auf dem Spielfeld gewesen und hätten lautstark Basketball gespielt. In der Folgezeit legten die Kläger eine von insgesamt elf Nachbarn unterschriebene Unterschriftenliste der Anwohner der S1.-straße und der U1.-Straße vor, mit der diese sich gegen die Nutzung des Basketballspielfeldes wendeten. Es erfolgten weitere Beschwerden der Kläger über die missbräuchliche Nutzung des Platzes durch Jugendliche am Abend des 7. und 8. Juni 2014 sowie des 11. Juni 2014.

Nach einem gemeinsam durchgeführten Ortstermin forderten die Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 20. August 2014 erstmalig zur Beseitigung des Ballspielfeldes auf.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. November 2014 wiesen die Kläger darauf hin, dass es sich bei dem Ballspielfeld um eine Sportanlage handele. Nach dem Bebauungsplan seien aber ein Spielplatz

und eine Grünfläche festgesetzt. Für das Ballspielfeld fehle es an einer Genehmigung. Vorsorglich werde gegen eine etwaige Genehmigung Widerspruch eingelegt. In den Sommermonaten sei es zu einer unerträglichen Lärmbelastigung gekommen. Die Anlage werde intensiv von Jugendlichen genutzt, die teilweise auch mit Kraftfahrzeugen anreisen. Zudem werde häufig laute Musik gehört, auch bis nach 22.00 Uhr. Das Aufprallen des Balles beim Basketballspielen werde von den Klägern als besonders lästig empfunden. Insoweit seien die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet, in dem sich das Wohnhaus der Kläger befinde, nicht eingehalten. Es fehle offenbar auch an einer zeitlichen Einschränkung der Nutzung in Ruhezeiten.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2015 wies der Kreis Düren als Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass das beanstandete Ballspielfeld nicht genehmigungspflichtig sei. Es unterliege nicht der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, sondern der Freizeit-Lärmrichtlinie. Es handele sich um eine zweckentsprechende Einrichtung des Spielplatzes, gegen die nichts einzuwenden sei. Im Übrigen liege das Grundstück der Kläger nicht in einem reinen Wohngebiet, die nähere Umgebung sei gemäß dem Bebauungsplan Nr. 17 vielmehr als ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Nach weiteren Beschwerden der Kläger über Lärmbelastigungen am 27. Februar 2015 und am Wochenende des 7./8. März 2015 kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 12. März 2015 an, die unzureichende Beschilderung des Spielplatzes spätestens bis Ende März zu ändern. Der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes, das bei missbräuchlicher Nutzung zu kontaktieren sei, sei über die Rufnummer 112 organisiert.

Mit Schreiben vom 20. April 2015 wiesen die Prozessbevollmächtigten der Kläger darauf hin, dass nach wie vor keine Änderung zu verzeichnen sei. Die zwischenzeitlich angebrachte neue Beschilderung, die insbesondere eine Altersgrenze von vierzehn Jahren für die Nutzung des Spielplatzes festlege, zeige keine Wirkung. Der Beklagten werde für die Beseitigung des Ballspielfeldes eine Frist bis zum 22. April 2015 gesetzt.

Mit Schreiben vom 27. April 2015 lehnte die Beklagte eine Beseitigung des Ballspielfeldes ab.

Die Kläger haben daraufhin am 29. April 2015 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Entfernung des Basketballkorbes gestellt (6 L 372/15) und am 18. Juni 2015 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung ihres Antrags- und Klagebegehrens führen die Kläger unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens im vorgerichtlichen Schriftverkehr aus, bei dem

Ballspielfeld handele es sich um eine Sportanlage, die gegen die Festsetzung des Bebauungsplanes verstoße. Zunächst sei an der fraglichen Stelle eine Hängemattenschaukel geplant gewesen. Die ursprünglich vorgesehene Einrichtung des Spielplatzes habe die Beklagte aber mit Blick darauf, dass auch Jugendlichen eine Spiel- und Sportmöglichkeit geboten werden sollte, geändert und die Einrichtung eines Ballspielfeldes mit Basketballkorb und asphaltierter Grundfläche in Auftrag gegeben. Dieses Spielfeld sei aber als Spielgerät für Kinder, für die der Spielplatz eigentlich gedacht sei, wegen der besonderen Anforderungen, die das Basketballspiel an die körperlichen, motorischen und koordinativen Fähigkeiten der Spieler stelle, vollkommen ungeeignet. Folgerichtig sei das Ballspielfeld in den ersten Jahren nach Eröffnung des Kinderspielplatzes auch im Grunde gar nicht genutzt worden. Erst in den letzten beiden Jahren hätten Jugendliche und junge Erwachsene es als Sportanlage für sich entdeckt. Seitdem werde das Spielfeld stark frequentiert. Die Aufbringung einer asphaltierten Fläche verstoße gegen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen als Grünfläche/Spielplatz. Bis zum 14. April 2014 habe es auch überhaupt keine Beschilderung an dem Spielplatz gegeben. Erst seit dem 7. April 2015 sei die Beschilderung in der Weise erfolgt, dass der Kinderspielplatz nur von Kindern bis vierzehn Jahren genutzt werden dürfe. Die geänderte Beschilderung habe aber keinerlei Wirkung gezeigt. Zusätzlich zu den typischen und wegen des Aufprallgeräusches des Balls auf den Boden und auf den Korb sehr lästigen Sportgeräuschen sei die Nachbarschaft auch belastet durch oftmals laute Musik sowie laute Gespräche, Anfeuerungsrufe etc. der Spieler und möglicher Zuschauer. Diese Belästigungen reichten oft auch bis in die Zeit nach 22.00 Uhr. Weder die Polizei noch das Ordnungsamt hätten diesem Missbrauch bislang abhelfen können oder wollen. Im Zeitraum vom 27. Februar 2015 bis zum 3. August 2015 sei von den Klägern in insgesamt 49 Fällen der Bereitschaftsdienst der Beklagten kontaktiert worden. Insoweit sei entsprechend der Mitteilung der Beklagten über die Organisation der Rufbereitschaft des Ordnungsamtes der Notruf 112 gewählt worden. Hier sei den Klägern regelmäßig gesagt worden, dass der Notruf für derartige Mitteilungen nicht gedacht sei. Die Beschwerden würden am nächsten regulären Arbeitstag an das Ordnungsamt weitergeleitet. Ein Einschreiten vor Ort komme nicht in Betracht. Der Bereitschaftsdienst der Stadt M., der im Wege der interkommunalen Organisation des Bereitschaftsdienstes teilweise für die Beklagte tätig geworden sei, habe ebenfalls erklärt, dies sei Sache der Be-

klagten, man leite die Beschwerden lediglich weiter. Lediglich dreimal seien Mitarbeiter des Ordnungsamtes in dem genannten Zeitraum tatsächlich zum Spielplatz gekommen und hätten Jugendliche angetroffen und durch Platzverweise die Ruhestörungen behoben. Im Regelfall werde der auch von der Beklagten anerkannte Missbrauch der Nutzung des Ballspielfeldes aber geduldet. Die missbräuchliche Nutzung des Ballspielfeldes führe zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte und einer unzumutbaren Lärmbelastigung für die Kläger. Die Privilegierung von Kinderlärm in § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfasse den vorliegend streitgegenständlichen Street-Ball-Platz nicht. Es handele sich gerade nicht um ein Kinderspielgerät, sondern um eine Sportanlage, die typischerweise als Nutzerkreis Jugendliche und junge Erwachsene habe. Gegebenenfalls sei zu der offenkundigen Überschreitung der Lärmrichtwerte ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Kläger beantragen, die Beklagte zu verurteilen, den auf dem Spielplatz an der U1.-Straße in U. auf der ca. 8 m x 8 m großen asphaltierten Fläche aufgestellten Basketballkorb zu entfernen,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, durch ordnungsbehördliche Maßnahmen und Organisation sicherzustellen, dass die Nutzung des auf dem Spielplatz an der U1.-Straße in U. auf der ca. 8 m x 8 m großen asphaltierten Fläche aufgestellten Basketballkorbs nur von Kindern und Jugendlichen im Alter von bis zu 14 Jahren erfolgt, äußerst hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, durch Maßnahmen, deren Art und Umfang in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, sicherzustellen, dass die Nutzung des auf dem Spielplatz an der U1.-Straße in U. auf der ca. 8 m x 8 m großen asphaltierten Fläche aufgestellten Basketballkorbs nur von Kindern und Jugendlichen im Alter von bis zu 14 Jahren erfolgt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags weist sie darauf hin, das Ballspielfeld sei bauplanungsrechtlich zulässig. Die entsprechende Fläche sei im Bebauungsplan Nr. 18 als Grünfläche/Spielplatz festgesetzt. Es handele sich um ein Spielgerät und nicht um eine Sportanlage, weshalb auch die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung nicht einschlägig sei. Zu denken sei allenfalls an die Freizeit-Lärmrichtlinie, die aber auf Spielplätze ausdrücklich nicht anzuwenden sei. Eine Überschreitung von Lärmrichtwerten sei von den Klägern lediglich pauschal behauptet. Die Kläger wendeten sich in erster Linie gegen jedwede Nutzung des

Ballspielfeldes, durch die sie sich unzumutbarem Lärm ausgesetzt sähen. Im Ergebnis handele es sich aber um bloße Belästigungen, die von den Klägern hinzunehmen seien, soweit sie von einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Ballspielfeldes durch Kinder ausgingen. Einer missbräuchlichen Nutzung des Spielfeldes durch Jugendliche und junge Erwachsene sei durch die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßer Ausübung des Entschließungs- und Auswahlmessens zu begegnen. Insoweit könne von den Klägern aber eine Rund-um-die-Uhr-Kontrolle nicht verlangt werden. Diese sei weder möglich noch wünschenswert. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung komme es zu Personalfeststellungen und Platzverweisen. Eine Duldung des Missbrauchs oder gar eine Rechtsverweigerung sei seitens der Beklagten nicht festzustellen. Die Rufbereitschaft des Ordnungsamtes sei inzwischen geändert worden. Diese sei nicht mehr über eine Rufweiterleitung über die zentrale Notrufstelle 112 organisiert, sondern über eine Mobilnummer, die auf der Homepage der Beklagten ausgewiesen sei und über die außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes zu erreichen sei. Die Kläger könnten auch nicht die Sinnhaftigkeit der Anbringung des Basketballkorbes mit Blick auf die körperlichen Voraussetzungen von Kindern in Frage stellen. Hierbei handele es sich um eine Frage der Zweckmäßigkeit, die ohnehin der gerichtlichen Kontrolle entzogen sei. Im Übrigen sei Basketball als Mannschaftssportart sogar im Kernlehrplan Sport für die Sekundarstufe I, also für Kinder ab zehn Jahren, ausdrücklich aufgeführt. Die von den Klägern begehrte Entfernung des Basketballkorbes sei überdies ungeeignet, weil auch nach Entfernung des Korbes eine missbräuchliche Nutzung des Spielplatzes selbstverständlich nach wie vor möglich sei. Im Übrigen führe die Beseitigung des Korbes dazu, dass auch die zweckentsprechende Nutzung des Spielfeldes durch Kinder unmöglich gemacht werde. Dies könnten die Kläger aber nicht verlangen. Mit Ausnahme der vorgelegten Unterschriftenliste sei es schließlich auch zu keinen Beschwerden weiterer Anwohner gekommen. Der Spielplatz, auch das Basketballspielgerät, sei dort schon längere Zeit angelegt und seitens der Kläger geduldet worden. Insoweit sei das Verhalten der Kläger widersprüchlich. Das Eilverfahren 6 L 372/15 wurde nach Antragsrücknahme am 29. Juni 2015 eingestellt.

Aus den Gründen:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet. Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsord-

nung - VwGO - eröffnet. Namentlich handelt es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Die Kläger wenden sich gegen die im Zuge der Nutzung des im Streit stehenden Basketballspielgerätes auf einem Kinderspielplatz entstehenden Immissionen. Diesbezügliche Abwehrensprüche sind öffentlich-rechtlicher Natur, wenn die abzuwehrende Beeinträchtigung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Dies ist hier zu bejahen, weil die Einwirkungen auf das Grundstück der Kläger durch die Nutzung einer gemeindlichen Anlage verursacht werden, welche die Beklagte im Rahmen ihres Erschließungsauftrages als öffentliche Einrichtung zur sozialen Betreuung ihrer Einwohner in einem öffentlich-rechtlichen Planungs- und Funktionszusammenhang geschaffen und nicht zuletzt auch zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendpflege zur Verfügung gestellt hat.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage, weil die Kläger die Abwehr der störenden Folgen einer schlichthoheitlich betriebenen Anlage erreichen wollen.

Die zulässige Klage ist jedoch nicht begründet.

Die Kläger haben nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Entfernung des Basketballkorbes auf dem Kinderspielplatz noch darauf, dass die Beklagte geeignete Maßnahmen ergreift, um eine ausschließliche Nutzung dieses Spielgerätes durch den zugelassenen Personenkreis sicherzustellen.

Dies ergibt sich, entgegen der Auffassung der Beklagten, nicht bereits daraus, dass der Kinderspielplatz einschließlich des streitgegenständlichen Basketballspielgerätes bereits am 12. November 2004 abgenommen wurde und eine erstmalige Beschwerde der Kläger über eine missbräuchliche Nutzung erst mit Schreiben vom 5. Mai 2014, fast zehn Jahre später, erfolgte. Der Abwehrenspruch ist dadurch nicht verwirkt. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben kann die Geltendmachung eines Rechts ausgeschlossen sein, wenn der Inhaber die Geltendmachung entgegen Treu und Glauben (Umstandsmoment) in illoyaler Weise über längere Zeit (Zeitmoment) verzögert, obwohl er wusste oder damit rechnen musste, dass der Schuldner oder Verpflichtete darauf vertrauen würde, das von dem Recht kein Gebrauch mehr gemacht werde und sich hierauf eingerichtet hat.

Zwar lag zwischen der Abnahme des Kinderspielplatzes einschließlich des Basketballspielgerätes und der ersten Beschwerde der Kläger bei der Beklagten ein Zeitraum von fast zehn Jahren. Zu dem Zeitmoment hinzukommen muss jedoch ein Umstandsmoment. Es bestehen

aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger das Basketballspielgerät positiv geduldet oder sich ausdrücklich oder konkludent mit seinem Vorhandensein einverstanden erklärt hätten. Zum einen haben sie in diesem Zusammenhang unwidersprochen vorgetragen, dass das Basketballspielfeld in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme nahezu ungenutzt geblieben sei und die Nutzung erst in den letzten beiden Jahren spürbar zugenommen habe. Zum anderen reichte allein ein möglicherweise langjähriges Untätigbleiben ohne ein objektivierbares zurechenbares aktives Tun oder Unterlassen für die Annahme einer Verwirkung von Rechten ohnehin nicht aus (Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Beschluss vom 15. Oktober 2013 - 3 L 1570/13).

Die Voraussetzungen für den geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Abwehrensanspruch liegen hier jedoch nicht vor. Dieser ergibt sich aus einer analogen Anwendung der das privatrechtliche Nachbarschaftsverhältnis regelnden §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - im öffentlichen Recht.

Vgl. zu weiteren Herleitungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Abwehrenspruchs aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes - GG - und aus den Grundrechten des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), u.a. Urteil vom 19. Januar 1989 - 7 C 77.87 -, BVerwGE 81, 197 ff.

Nach §§ 906 Abs. 1 Satz 1, 1004 Abs. 1 BGB kann ein Nachbar unter anderem Geräusche, die die Benutzung seines Grundstücks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, abwehren. Als Maßstab dafür, ob Geräuschimmissionen wesentlich und deshalb nicht zu dulden sind, ist § 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG heranzuziehen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 - 7 C 77.87 -, BVerwGE 81, 197 ff.).

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. § 3 Abs. 1 BImSchG definiert schädliche Umwelteinwirkungen als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für die Frage, wann Geräusche als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne anzusehen sind, können - soweit vorhanden - technische Regelwerke als "Orientierungshilfe" oder "grober Anhalt" herangezogen werden. Eine schematische Anwendung bestimmter Mittelungs- oder Grenzwerte ist jedoch unzulässig. Die normkonkretisierende Funktion der

Immissionsrichtwerte, eine interessen-gerechte, gleichmäßige Bewertung der belästigenden Wirkung von Lärm zu ermöglichen und damit ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen, kann die individuelle Würdigung nicht ersetzen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 30. Juli 2003 - 4 B 16.03 -, juris Rn. 5; vom 17. Juli 2003 - 4 B 55.03 -, juris Rn. 7 f. und vom 11. Februar 2003 - 7 B 88.02 -, juris Rn. 6).

Sofern für die Ermittlung und Bewertung der auf Wohngrundstücke einwirkenden Geräusche rechtlich keine bestimmten Mess- und Berechnungsverfahren sowie Lärmwerte vorgegeben sind, bleibt es der tatrichterlichen Würdigung vorbehalten, unter Berücksichtigung der einzelnen Schallereignisse, ihres Schallpegels, ihrer Eigenart (Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit) und ihres Zusammenwirkens ihre Erheblichkeit zu beurteilen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere der Schutzwürdigkeit des betroffenen Grundstücks zu bestimmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 2003 - 4 B 55/03 -, juris Rn. 8).

So liegt der Fall hier, denn mit Blick auf die Zumutbarkeit der von der Basketballspielanlage ausgehenden Geräuschimmissionen kann vorliegend weder auf die als Sportanlagen-Lärmschutzverordnung bezeichnete 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 18. BImSchV - noch auf die in verschiedenen Bundesländern, darunter Nordrhein-Westfalen, als Runderlass herausgegebene, auf eine Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz - LAI - zurückgehende Freizeitlärmrichtlinie zurückgegriffen werden.

Das auf dem Kinderspielplatz befindliche Basketballspielgerät bestehend aus einem Basketballkorb und einer asphaltierten Fläche von ca. 8,00 m x 7,80 m ist keine Sportanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV. Danach sind Sportanlagen ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sportausübung bestimmt sind. Damit wird zwar die Notwendigkeit der Zweckbestimmung der Anlage für den Sport hervorgehoben, der immissionsschutzrechtliche Sportbegriff jedoch nicht definiert. Namentlich gibt § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV nichts dafür her, dass er sämtliche Erscheinungsformen körperlich-spielerischer Aktivität vom kindlichen Spielen bis zum berufsmäßig betriebenen Leistungssport erfasst. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003 - 7 B 88/02 -, juris Rn. 4).

Aus dem Anwendungsbereich der Verordnung sowie den in § 3 der 18. BImSchV vorgesehenen Maßnahmen wird hingegen deutlich, dass sich der Verordnungsgeber am Leitbild einer Sportanlage orientiert hat, die dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisiertem Freizeitsport dient. Die Verpflichtungen des Be-

treibers, bestimmte Anforderungen an Lautsprecheranlagen und ähnliche technische Einrichtungen zu beachten (§ 3 Nr. 1), Vorkehrungen zur Minderung des von Zuschauern verursachten Lärms zu treffen (§ 3 Nr. 3) sowie An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 3 Nr. 4), passen nicht auf kleinräumige Anlagen, die auf regelmäßig unorganisierte, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauern und ohne Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfindende körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind. Dies ergibt sich auch aus den in § 2 Abs. 1 der 18. BImSchV geregelten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, die das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Lärmschutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages-, Nacht- und Ruhezeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte konkretisieren. Diese werden der Eigenart speziell für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren bestimmter besonderer Ballspielplätze und ähnlicher Spieleinrichtungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah sein müssen, nicht in jedem Fall gerecht (vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003 - 7 B 88/02 -, juris Rn. 5).

Bei dem streitgegenständlichen Basketballfeld handelt es sich um eine kleinräumige Anlage, die auf unorganisierte körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern ohne Schiedsrichter zugeschnitten ist. Ein regelgerechtes Basketballspiel ist schon mangels Vorhandenseins eines zweiten Basketballkorbes oder von Markierungen und wegen der geringen Spielfeldgröße praktisch ausgeschlossen.

Auch der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2006 zu "Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen" (Freizeitlärmrichtlinie, MBl. NRW. 2006 S. 566) kann vorliegend nicht zugrunde gelegt werden. Denn von dem Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie wird nicht jeder bei der persönlichen Freizeitgestaltung verursachte Lärm erfasst. Vielmehr gehören ausweislich ihrer Ziffer 1 Abs. 2 zu den Freizeitanlagen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie insbesondere solche Freizeitanlagen - häufig kommerzieller Art - mit einem größeren Einzugsbereich, wie beispielsweise Autokinos, Freizeitparks, Vergnügungsparks, Erlebnisbäder oder Sommerrodelbahnen. Entsprechend enthält Ziffer 5 auch Regeln betreffend die An-

und Abfahrtswege und Parkplätze. Ziffer 1 Abs. 5 nimmt hingegen Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus. Etwas anderes gilt nach Ziffer 1 Abs. 2 nur für Abenteuerspielplätze, namentlich Robison- und Aktiv-Spielplätze.

Die danach erforderliche Abgrenzung von Kinderspielplätzen und Abenteuerspielplätzen fällt vorliegend zugunsten eines Kinderspielplatzes aus. Neben dem Basketballspielfeld befinden sich auf dem Spielplatz unter anderem ein Kombinationsspielgerät, ein Spielhaus, zwei Wipptiere und eine Sandbaustelle. Dies sind die üblichen auf Kinderspielplätzen, die die Wohnnutzung in einem bestimmten Gebiet ergänzen, anzutreffenden Spielgeräte. Allein durch das dort befindliche Basketballspielgerät wird der Spielplatz nicht zu einem Abenteuerspielplatz im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie.

Sofern das Verwaltungsgericht Mainz dies, wie von den Klägern angeführt, hinsichtlich eines Basketballspielfeldes mit (wohl) ebenfalls nur einem Basketballkorb in einem allgemeinen Wohngebiet anders gesehen hat, dieses nämlich - allerdings ohne nähere Begründung - als in seinen Auswirkungen und seinem Charakter mit einem Aktivspielplatz vergleichbar angesehen und im zu entscheidenden Fall vor diesem Hintergrund die rheinland-pfälzische Freizeitlärmrichtlinie zugrunde gelegt hat, vgl. VG Mainz, Urteil vom 23. Januar 2004 - 2 K 509/03 -, ablehnend Böhm, Schutz vor Kinderlärm?, LKRZ 2007, 409 ff., 413, schließt sich die Kammer dem für den vorliegenden Fall nicht an. Denn der Abenteuerspielplatz wird in Ziffer 1 der Freizeitlärmrichtlinie in einer Reihung mit Autokinos, Freizeitparks, Vergnügungsparks, Erlebnisbädern oder Sommerrodelbahnen genannt. Um einen solchen Abenteuerspielplatz im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie handelt es sich aber nur dann, wenn die streitgegenständliche Anlage hinsichtlich Art und Umfang mit diesen Einrichtungen vergleichbar ist, es sich also um eine größere Anlage handelt, die über den nahen Einzugsbereich hinausgehende Besucher anzieht. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der streitgegenständliche Kinderspielplatz entspricht hinsichtlich seiner Fläche und Ausstattung vielmehr Spielplätzen, die in Wohngebieten als die Wohnnutzung ergänzende Anlagen allgemein üblich sind. Der Einzugsbereich beschränkt sich auf die nähere Umgebung, wobei zu berücksichtigen ist, dass in ländlichen Regionen mit kleinen Gemeinden derartige Anlagen vor dem Hintergrund der häufig relativ geringen Zahl zur Verfügung stehender Möglichkeiten durchaus einen - in räumlicher Hinsicht - größeren Einzugsbereich haben können als es in dicht besiedelten städtischen Regionen der

Fall sein mag. Die Nutzung des Kinderspielplatzes und auch des streitgegenständlichen Basketballspielgerätes erfolgt im Wesentlichen durch Anwohner der Gemeinde U. sowie - teilweise - der umliegenden Dörfer und Gemeinden und ist somit in Größe, Art und Einzugsgebiet mit den vom Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie gemäß deren Ziffer 1 erfassten Anlagen nicht vergleichbar.

Da danach auf das vorhandene untergesetzliche Regelungswerk zur Konkretisierung des BImSchG nicht zurückgegriffen werden kann, ist eine umfassende situationsbezogene Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und ein Ausgleich widerstreitender Interessen vorzunehmen. Dabei sind die Wirkungen der Immissionen für die Betroffenen zu berücksichtigen. Die tatrichterliche Wertung im Einzelfall richtet sich weiterhin insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit; dabei sind wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz mitbestimmend. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob das Grundstück der Immissionsbetroffenen tatsächlich oder rechtlich vorbelastet ist. Alle diese Umstände müssen im Sinne einer "Güterabwägung" in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003 - 7 B 88.02 -, a.a.O., und Urteile vom 19. Januar 1989 - 7 C 77.87 -, a.a.O., vom 24. April 1991 - 7 C 12.90 -, BVerwGE 88, 143 ff., sowie vom 30. April 1992 - 7 C 25.91 -, BVerwGE 90, 163, 165 f.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Beschluss vom 16. November 2004 - 22 ZB 04.2269 -; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGh BW), Beschluss vom 6. März 2012 - 10 S 2428/11 -, und Urteil vom 16. April 2002 - 10 S 2443/00 -; Hessischer Verwaltungsgerichtshof (HessVGh), Urteil vom 30. November 1999 - 2 UE 263/97 -, alle juris.

Ausgehend hiervon stellt sich zunächst der bestimmungsgemäße Betrieb des Basketballspielgerätes auf dem Kinderspielplatz, namentlich seine Nutzung durch bis zu vierzehn Jahre alte Kinder, für die Kläger nicht als unzumutbar, sondern als sozialadäquat dar.

Die Auswirkungen, die mit der Nutzung des Basketballspielgerätes auf dem Kinderspielplatz verbunden sind, haben die Kläger als Eigentümer und Nutzer ihres Grundstücks hinzunehmen. Ein Kinderspielplatz ist in dem im Bebauungsplan "L. Straße", der am 5. April 2001 als Satzung beschlossen und am 19. Mai 2001 bekanntgemacht wurde, als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten, unmittelbar an den Garten des klägerischen Grundstücks angrenzenden Bereich (im Übrigen selbst in reinen Wohngebieten) als sinnvolle und sozialadäqua-

te Ergänzung der Wohnbebauung grundsätzlich zulässig. Denn Kinderspielplätze gehören in die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1991 - 4 C 5.88 -, juris Rn. 18; OVG Schleswig, Urteil vom 20. November 1994 - 1 L 52/94 -, juris Rn. 25; VG Osnabrück, Beschluss vom 29. März 2010 - 2 B 22/09, juris Rn. 9).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Kinderspielplatz mit einer auf Kinder bis zu vierzehn Jahren zugeschnittenen Ausstattung eine für eine altersgemäße Entwicklung eines Kindes - im Übrigen auch im öffentlichen Interesse - nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderliche Einrichtung ist, um einem Kind einen von Beeinträchtigungen der Umwelt weitgehend ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen und ihm unter anderem Gelegenheit zu geben, sein Sozialverhalten im Spielen mit anderen Kindern zu trainieren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1991 - 4 C 5.88 -, juris Rn. 19; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 11. September 2003 - 10 A 2630/00 -, juris Rn. 35 u.a., sowie Beschluss vom 5. Januar 2001 - 7 B 6/01 -, juris Rn. 9; VG Aachen, Urteile vom 16. Juli 2007 - 6 K 921/06 -, juris Rn. 62, und vom 6. Dezember 2010 - 6 K 2364/09 -, juris Rn. 31.

Um ein auf einem derartigen Kinderspielplatz befindliches Spielgerät handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Basketballspielgerät. Unter dem Begriff des Kinderspielplatzes wird nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Spielplatz verstanden, der für die Nutzung auch durch Schulkinder, jedenfalls bis zu vierzehn Jahren, vorgesehen ist. Eine Einschränkung dahin, dass nur eine Nutzung durch Kleinkinder zulässig sein sollte, ist der Festsetzung nicht zu entnehmen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 30. November 1994 - 1 L 52/94 -, juris Rn. 27).

Kinderspielplätze können dabei durchaus Bereiche aufweisen, die für Ballspiele geeignet und bestimmt sind. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn es sich um kleinräumige Anlagen handelt, die im Wesentlichen auf die körperliche Freizeitbetätigung von Kindern zugeschnitten sind.

Soweit die Kläger geltend machen, das Basketballspielgerät könne von Kindern bis zu vierzehn Jahren nicht sinnvoll genutzt werden und sei schon an einen anderen Adressatenkreis gerichtet, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Ballspiele der verschiedenen Arten fördern die Entwicklung der Motorik und des sozialen Miteinanders der Kinder. Auch Kinder im Alter von bis zu vierzehn Jahren sind nach Körpergröße und Motorik ohne weiteres in der Lage, das Basketballspielgerät zu nutzen, dort das Dribbeln des Balles oder den "Zug zum Korb"

gegen einen verteidigenden Gegenspieler zu trainieren und Körbe zu werfen. So sieht auch der Kernlernplan für das Gymnasium - Sekundarstufe I - in Nordrhein-Westfalen Basketball als Teil der Rubrik "Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele" und damit als Teil des Sportunterrichts vor.

Auch im Rahmenlehrplan Sport für die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) für Berlin ist für die Jahrgangsstufen 7/8, in denen die Schüler in der Regel zwischen 12 und 14 Jahre alt sind, Basketball als Unterrichtsinhalt vorgesehen.

An der Eignung des Basketballkorbes nebst asphaltierter Fläche von ca. 8,00 m x 7,80 m zur Nutzung durch bis zu vierzehn Jahre alte Kinder besteht danach kein Zweifel. Darüber hinaus schließt die bauplanungsrechtliche Festsetzung eines "Spielplatzes" selbst die Einrichtung eines Jugendspielplatzes für Jugendliche im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren nicht aus, vgl. BayVGh, Urteil vom 6. Februar 2015 - 22 B 12.269 - juris Rn. 28, sodass aufgrund der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen die Beklagte sogar einen solchen mit auf Jugendliche zugeschnittener Ausstattung in bauplanungsrechtlich zulässiger Weise hätte errichten können.

Auch widerspricht die asphaltierte Fläche von 8,00 m x 7,80 m nicht der Festsetzung im Bebauungsplan als "Grünfläche" / "Spielplatz". Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind solche Flächen, die - abgesehen von funktional zu- und untergeordneten baulichen Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche dienen - frei von Bebauung sind, bei denen also die freien, in der Regel begrünteren Flächen die Hauptsache sind.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2012 - 10 D 84/11.NE -, NRW Rn. 37 und Urteil vom 23. Oktober 2001 - 10a D 192/98.NE -, juris Rn. 6; Niedersächsisches OVG (NdsOVG), Urteil vom 27.1.1986 - 1 A 122/84 -, BRS 46 Nr. 22.

Bei einer Festsetzung als "Grünfläche" / "Spielplatz" kommen selbstverständlich die Spielgeräte hinzu. Entscheidend ist, dass sich die Grünfläche insgesamt durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen geprägt ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2012 - 10 D 84/11.NE -, NRW Rn. 37).

Den Charakter als "Grünfläche" stellt es insoweit nicht in Frage, dass Flächen zur Erschließung der öffentlichen Grünfläche wie beispielsweise Stellplätze - oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Grünfläche, hier des Spielplatzes, nicht begrünt, sondern mit anderweitigen Bodenbelägen, baulichen Anlagen oder Einrichtungen versehen sind, soweit diese

der öffentlichen Grünfläche sowohl zugeordnet, als auch vom Umfang her untergeordnet sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. Oktober 2001 - 10a D 192/98.NE -, jurisRn. 7).

Dabei können selbst bauliche Anlagen oder Einrichtungen bis zu einem Anteil von 15% der Grünfläche die sich aus dem allgemeinen Charakter der Grünfläche ergebende notwendige Unterordnung im Verhältnis zur unbebauten Erdfläche noch unberührt lassen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2012 - 10 D 84/11.NE -, NRW Rn. 34).

Danach stellt das streitgegenständliche Basketballfeld den Charakter als "Grünfläche" / "Spielplatz" vorliegend nicht in Frage. Von dem großzügigen, im Wesentlichen mit Gras und einigen Bäumen bewachsenen und mit einer Sandbaustelle versehenen Areal ist lediglich ein Bruchteil, nämlich eine Fläche von 8,00 m x 7,80 m, asphaltiert worden, der der öffentlichen Grünfläche zugeordnet und ihr vom Umfang her deutlich untergeordnet ist. Der asphaltierte Bereich ermöglicht insoweit die zweckentsprechende Nutzung des Basketballspielgerätes, für die es erforderlich ist, dass zum Zwecke des Dribbelns oder Passens mit Bällen diese beim Tischen auf dem Untergrund entsprechend "zurückspringen", und dient daher dem konkreten Spielgerät und damit insgesamt dem Spielplatzbetrieb.

Vgl. zu einer asphaltierten Fläche in einem Radius von 6 m vor einer Streetballanlage auf einem als "Grünfläche" / "Spielplatz" festgesetzten Jugendspielplatz VG Augsburg, Urteil vom 19. Mai 2010 - Au 4 K 05.455 -, abrufbar über juris.

Vor diesem Hintergrund kann die Kammer letztlich auch dahinstehen lassen, ob die Kläger als nicht gebietsansässige Nachbarn die (vermeintliche) Nichteinhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans "L. Straße" der Beklagten überhaupt geltend machen können.

Der - unvermeidbare - Lärm spielender Kinder stellt gemäß § 22 Abs. 1 a) BImSchG bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung im Regelfall keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass auch und gerade ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielplatz im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen ist.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 19. August 2008 - 10 A 492/07 -, unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 12. Dezember 1991, vom 25. Mai 2004 - 21 A 1849/03 - und vom 2. August 2001 - 21 B 402/01 -; VG Aachen, Urteile vom 7. September 2009 - 6 K 1755/08 -, juris Rn. 35, und vom 6. Dezember 2010 - 6 K 2364/09 -, juris Rn. 33.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Spielbetrieb auf einem Spielplatz, insbesondere einem solchen mit einem Basketballspielgerät mit asphaltierter Fläche, schon seiner Natur nach mit einer deutlich wahrnehmbaren Geräuschkulisse verbunden ist, und zwar ausgehend sowohl von den an dem Basketballkorb spielenden Kindern (Schreien, Rufen, Anfeuern), als auch von der Benutzung des Basketballspielgerätes selbst (Aufsitzen des Balles, Aufprall auf den Korb). Diese unregelmäßig auftretenden Spielgeräusche sind zum Teil informations- und impulshaltig und für einen außen stehenden Dritten in ihrem Auftreten und in den Geräuschspitzen nicht vorhersehbar. Aus diesen Gründen werden sie über die bloße, bereits nicht unwesentliche Lautstärke hinaus als besonders störend und bei der Nutzung eines Privatgrundstücks besonders belastend empfunden. Die Interessen- und Güterabwägung ergibt jedoch, dass diese Geräuschmissionen in Bezug auf das klägerische Grundstück die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten. Die Beschwerden der Kläger beschreiben, soweit sie aktenkundig geworden sind und den bestimmungsgemäßen Spielplatzbetrieb betreffen, vielmehr Emissionen, die regelmäßig von einem Kinderspielplatz ausgehen und wie dargelegt vom Nachbarn grundsätzlich - bis hin zur Grenze möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen - als sozialadäquat hinzunehmen sind, so insbesondere ein Kreischen, Rufen, Anfeuern, Streiten, Lachen u.ä. der Kinder bzw. die durch die Nutzung der Spielgeräte, hier des Basketballspielgerätes, hervorgerufenen Geräusche.

Vgl. BayVGH, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 22 B 93.2343 -, juris Rn. 10; VG Trier, Urteil vom 25. Januar 2012 - 5 K 1125/11.TR -, juris Rn. 18 f.; VG Aachen, Urteil vom 7. September 2009 - 6 K 1755/08 -, juris Rn. 35.

Die Kläger wehren sich jedoch nicht nur gegen die mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Basketballspielgerätes verbundenen Emissionen, sondern vor allem auch gegen die missbräuchliche Nutzung durch ältere Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene.

Damit beschreiben die Kläger aber einen Missbrauchstatbestand, der regelmäßig nicht geeignet ist, einen Spielplatzbetrieb, hier insbesondere den Betrieb des streitgegenständlichen Basketballspielgerätes, als insgesamt rechtswidrig erscheinen zu lassen. Denn für die aus einer missbräuchlichen Nutzung resultierenden Beeinträchtigungen ist nicht die Beklagte als Betreiberin des Spielplatzes verantwortlich, da derartige Störungen nicht auf eine von ihr gebilligte Nutzung der Einrichtung zurückzuführen sind. Insoweit werden die Kläger nicht durch die

Beklagte, sondern ausschließlich durch den jeweiligen Verursacher der Störung beeinträchtigt. Dem Anlagenbetreiber zurechenbar sind jedenfalls nur die Auswirkungen des Anlagenbetriebs, die entweder Folge der bestimmungsgemäßen Nutzung der Einrichtung sind oder die zwar von deren Widmung nicht umfasst sind, die sich der Einrichtungsträger jedoch deshalb zurechnen lassen muss, weil er durch die Ausgestaltung der Anlage einen relevanten Anreiz für ihre rechtswidrige Inanspruchnahme geschaffen hat und diesem Anreiz nicht in angemessener und zumutbarer Weise entgegengewirkt hat.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Mai 1989 - 4 B 26.89 -, juris Rn. 4; OVG NRW, Beschlüsse vom 5. Januar 2001 - 7 B 6/01 -, NRW Rn. 16, und vom 27. Juni 2000 - 21 A 3025/99 -, NRW Rn. 13 ff.; BayVGH, Beschluss vom 3. August 2015 - 22 CE 15.1140 -, juris Rn. 22; VGH BW, Beschluss vom 6. März 2012 - 10 S 2428/11 -, juris Rn. 14; NdsOVG, Urteil vom 26. März 1996 - 6 L 5539/94 -, OVGE 46, 371; VG Aachen, Urteil vom 7. September 2009 - 6 K 1755/08 -, juris Rn. 56.

Für eine derartige Zurechnung zweckfremder Nutzungen reicht es nicht aus, dass die Anlage nur "geeignet" ist, missbräuchlich genutzt zu werden. Öffentlichen Kinderspielplätzen wie dem hier streitgegenständlichen ist - ungeachtet einer Ausstattung mit einem Basketballspielgerät - ebenso wie öffentlichen Grünanlagen allgemein die Gefahr nicht bestimmungsgemäßer Nutzung im Grundsatz immanent. Störungen solcher Art sind grundsätzlich polizeirechtlich oder ordnungsrechtlich zu beseitigen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Mai 1989 - 4 B 26.89 -, juris Rn. 4; OVG NRW, Beschluss vom 5. Januar 2001 - 7 B 6/01 -, NRW Rn. 16, und Urteil vom 6. März 2006 - 7 A 4591/04 -, NRW Rn. 65; NdsOVG, Beschluss vom 29. Juni 2006 - 9 LA 113/04 -, NVwZ 2006, 1199.

Der Betreiber einer öffentlichen Einrichtung oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ist ausnahmsweise für die durch den bestimmungswidrigen Gebrauch verursachten erheblichen Belästigungen aber dann verantwortlich, wenn er durch die Einrichtung einen besonderen Anreiz zum Missbrauch gegeben hat, wenn in dem bestimmungswidrigen Verhalten eine mit der Einrichtung geschaffene besondere Gefahrenlage zum Ausdruck kommt und der Fehlgebrauch sich damit bei einer wertenden Betrachtungsweise als Folge der konkreten Standortentscheidung erweist bzw. als Folge des Betriebs der Einrichtung anzusehen ist oder wenn er eine Einrichtung geschaffen hat, bei der ein Missbrauch durch einen nicht zugelassenen Personenkreis wie auch in der Art der Benutzung wahrscheinlich ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Mai 1989 - 4 B 26.89 -, juris Rn. 4 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 27. Juni 2000 - 21 A 3025/99 -, NRW Rn. 17, und Urteil vom 6. März 2006 - 7 A 4591/04 -, NRW Rn. 65. Gemessen hieran ist die dokumentierte missbräuchliche Nutzung des streitgegenständlichen Basketballspielgerätes auf dem Kinderspielplatz der Beklagten nicht zurechenbar. Die Kammer merkt insoweit zunächst an, dass sie keine Veranlassung hat, die substantiierten und im Einzelnen dokumentierten Feststellungen der Kläger anzuzweifeln. Zwar lässt sich nicht in allen Fällen aufgrund der vorgelegten Lichtbilder zweifelsfrei feststellen, dass die abgebildeten, das Basketballspielgerät nutzenden Personen tatsächlich älter als vierzehn Jahre waren. Dass dies jedenfalls in einigen Fällen so gewesen ist, lässt sich den von den Klägern vorgelegten Aufzeichnungen und Lichtbildern jedoch ohne weiteres entnehmen. Dass der Kinderspielplatz auch von Jugendlichen gelegentlich als Treffpunkt und das Basketballspielgerät zum Werfen von Körben, Dribbeln und Passen genutzt wird, ist aber Folge der jedem Spielplatz und auch jeder anderen öffentlichen Grünfläche immanenten Gefahr, widmungswidrig genutzt zu werden. Die Verwirklichung dieser Gefahr beruht vorliegend nicht auf einer mit der konkreten Lage des Spielplatzes und damit der der Beklagten zurechenbaren Standortentscheidung verbundenen außergewöhnlichen Anziehungskraft der Anlage. Diese könnte etwa anzunehmen sein, wenn der Spielplatz am Rande der Wohnbebauung in einem blickgeschützten Bereich eingerichtet wäre, der der sozialen Kontrolle der Anwohner entzogen wäre.

Vgl. VGH BW, Beschluss vom 6. März 2012 - 10 S 2428/11 -, juris Rn. 14; VG Aachen, Urteil vom 15. Dezember 2011 - 6 K 2346/09 -, juris Rn. 38 (zum Missbrauch von Altglascontainer-Standorten).

Im Gegenteil liegt der Spielplatz und insbesondere auch das streitgegenständliche Basketballspielgerät inmitten der Wohnbebauung und ist aus den Gärten und Häusern der umliegenden Wohnbebauung gut einsehbar. Die Beklagte hat infolge der eingegangenen Beschwerden der Kläger die ursprünglichen Schilder, die lediglich deutlich lesbar das Wort "Spielplatz" sowie Symbole zur Nutzungsregelung zeigten, nicht jedoch eine Altersgrenze festlegten, an zwei der drei Zugangswege bereits gegen neue Schilder, die die Nutzung der Spielgeräte ausdrücklich nur Kindern bis zu vierzehn Jahren gestatten, ausgetauscht. Sie hat die Benutzung des Spielplatzes nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet und festgelegt, dass Lärm zu vermeiden und das Befahren des Spielplatzes mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet ist. Bezüglich des dritten Zugangs hat die

Beklagte im Rahmen des Ortstermins versichert, das dortige Schild ebenfalls zeitnah auszutauschen.

Aus dem Aufstellen eines Basketballspielgerätes auf dem Kinderspielplatz ergibt sich ebenfalls keine Zurechnung der missbräuchlichen Nutzung. Denn ein Basketballspielgerät stellt, wie dargelegt, ein für Kinder bis zu vierzehn Jahren taugliches Spielgerät dar. Dass dieses auch auf ältere Jugendliche eine Anziehungskraft ausübt, führt insoweit nicht zur Zurechnung einer derartigen missbräuchlichen Nutzung. Die Gestaltung des Basketballspielgerätes bietet keinen besonderen Anreiz dafür, dass es häufig auch durch ältere Jugendliche und Erwachsene benutzt wird, denn das Feld ist mit ca. 8,00 m x 7,80 m relativ klein, es ist nur ein Korb und keinerlei Markierung der Spielfläche vorhanden, es befindet sich in direkter Nähe zu einem Spielbereich für kleine Kinder mit Sandbaustelle, Kombinationsspielgerät, Wipptieren und einem Spielhaus und ist von mehreren Seiten gut einsehbar. Allein die Tatsache, dass ein Spielgerät rein tatsächlich auch von älteren Jugendlichen genutzt werden kann, kann nicht dazu führen, dass die Beklagte dieses entweder nicht mehr aufstellt oder aber, wenn sie dies tut, sich jeglichen Missbrauch durch ältere Jugendliche zurechnen lassen muss. Das würde dazu führen, dass auf Spielplätzen nur noch Spielgeräte aufgestellt würden, die für Kleinkinder gedacht sind und bei denen eine Anziehungswirkung auf ältere Jugendliche möglichst fernliegt. Gerade auch die bis zu vierzehnjährigen Kinder sollen jedoch von den Spielplätzen, die es ihnen ermöglichen sollen, sich von Beeinträchtigungen der Umwelt weitgehend ungestört im Freien aufzuhalten und beim Spiel mit anderen ihr Sozialverhalten zu trainieren, profitieren können. Dazu sind aber Spielgeräte notwendig, die auch diesen Nutzerkreis ansprechen. Dabei wird es nicht zu vermeiden sein, dass diese Spielgeräte dann auch für über vierzehnjährige Jugendliche interessant oder nutzbar sein mögen. Die Beklagte hat sich in diesem Zusammenhang im Rahmen des Ortstermins sowie in der mündlichen Verhandlung bereit erklärt, an dem Spielfeld selbst zwei weitere Hinweisschilder anzubringen, die noch einmal eindeutig auf die Altersbegrenzung bis vierzehn Jahre hinweisen werden. Dass die missbräuchliche Nutzung von allgemein zugänglichen Freiflächen wie auch Spielplätzen durch ältere Jugendliche oder Erwachsene nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt keine Aufhebung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit keine Entfernung des Basketballkorbes, die auch die bestimmungsgemäße Nutzung durch bis zu vierzehn Jahre alte Kinder unmöglich machen würde. Eventuellen miss-

bräuchlichen Störungen ist mit polizei- oder ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Mai 1989 - 4 B 26/89 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschlüsse vom 18. Mai 2009 - 10 E 289/09 -, juris Rn. 3; BayVG, Beschluss vom 3. August 2015 - 22 CE 15.1140 -, juris Rn. 27, und vom 23. Januar 2015 - 22 ZB 14.42 -, juris Rn. 69; VG Köln, Urteil vom 14. Juli 2014 - 11 K 520/13 -, juris Rn. 54.

Insoweit hat die Beklagte die missliche Situation, dass die Kläger für ihre Anrufe beim Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes bei missbräuchlicher Nutzung auf die Rufnummer 112 verwiesen worden waren und insoweit regelmäßig bei Anrufen die Rückmeldung erhielten, dass der Notruf für derartige Mitteilungen nicht gedacht sei, inzwischen dadurch behoben, dass der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes nunmehr über eine auf der Homepage der Beklagten hinterlegte Mobilnummer erreichbar ist.

Hinsichtlich der Frage eines ordnungsrechtlichen Einschreitens steht der Beklagten ein Entschließungs- und Auswahlermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu. Dass die Beklagte insoweit ermessensfehlerhaft Maßnahmen unterlassen hat, ist nicht dargetan. Zwar ist den Klägern zuzugeben, dass bei insgesamt 49 Anrufen beim Bereitschaftsdienst wegen missbräuchlicher Nutzung des Basketballspielgerätes sich ein nur dreimaliges Einschreiten an der Untergrenze der noch zulässigen Ermessensausübung bewegen dürfte. Den Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hat die Beklagte insoweit jedoch noch nicht verlassen. Denn sie hat insgesamt in dem ihr zumutbaren Maß geeignete Maßnahmen ergriffen, um für die Einhaltung des Widmungszwecks zu sorgen. Die Beklagte hat - wie dargelegt - infolge der eingegangenen Beschwerden der Kläger die ursprünglichen Schilder an zwei der drei Zugangswege mit neuen Schildern, die die Nutzung der Spielgeräte ausdrücklich nur bis vierzehn Jahre gestatten, ausgetauscht, sie hat die Benutzung des Spielplatzes nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet und festgelegt, dass Lärm zu vermeiden und das Befahren des Spielplatzes mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet ist. Bezüglich des dritten Zugangs hat die Beklagte im Rahmen des Ortstermins versichert, das dortige Schild ebenfalls zeitnah auszutauschen. Sie hat sich im Rahmen des Ortstermins und in der mündlichen Verhandlung zusätzlich bereit erklärt, an dem Basketballspielgerät selbst beziehungsweise an der davor liegenden asphaltierten Fläche zwei weitere Hinweisschilder anzubringen, die noch einmal eindeutig auf die Altersbegrenzung bis zu vierzehn Jahren hinweisen werden. In den drei genannten Fällen ist die Beklagte der

missbräuchlichen Nutzung durch Personalienermittlung und/oder Platzverweise begegnet. Dass andere oder dieselben Jugendlichen kurz danach wieder auf dem Spielfeld Basketball spielten, ist Folge der jedem Spielplatz und auch jeder anderen öffentlichen Grünfläche immanenten Gefahr, widmungswidrig genutzt zu werden, die der Beklagten aber, wie ausgeführt, nicht zuzurechnen ist. Eine die missbräuchliche Nutzung einzig sicher unterbindende Überwachung des Spielplatzes rund um die Uhr ist schließlich weder der Polizei noch der Beklagten zumutbar (vgl. BayVGH, Beschluss vom 3. August 2015 - 22 CE 15.1140 -, juris Rn. 27).

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die von dem durch über vierzehnjährige Jugendliche oder Erwachsene genutzten Basketballspielgerät ausgehenden Emissionen jedenfalls hinsichtlich der Spielgeräusche (Dribbeln, Korbwurf etc.) keine wesentlich anderen sind als die bei einer Nutzung durch bis zu vierzehn Jahre alte Kinder und Jugendliche, die den Klägern nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch zuzumuten sind.

Gegen die missbräuchliche Nutzung der Anlage wird die Beklagte nach all dem

auch künftig unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gegebenenfalls einzuschreiten haben. Gleiches gilt selbstverständlich, sofern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Bereitschaftsdienst durch die Stadt M. wahrgenommen wird. Unbenommen bleibt der Beklagten, im Gespräch mit den Anwohnern und den Jugendlichen, gegebenenfalls unter Vermittlung des bei der Beklagten als hauptamtlicher Jugendarbeiter beschäftigten Sozialpädagogen, der für die Jugendlichen als Ansprechpartner in allen Belangen der sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung steht, nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für die Anwohner und zu einem verträglichen Miteinander zu suchen.

Mit Blick darauf, dass nach den Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung im Frühjahr 2016 mit der Fertigstellung einer neuen Skateranlage auf einer Teilfläche der PRIMUS-Schule in U. zu rechnen sei und diese Anlage voraussichtlich zusätzlich mit einem Basketballkorb und einem gerade für Jugendliche und junge Erwachsene attraktiven WLAN-HotSpot ausgestattet werden wird, ist aus Sicht der Kammer angesichts der vermutlich höheren Attraktivität der neuen Anlage

künftig ohnehin eine Verminderung der Belastungen für die Anwohner des Spielplatzes zu erwarten.

Ein Anspruch der Kläger auf eine Entfernung des Basketballkorbes ist nach allem nicht gegeben.

Aus den dargelegten Gründen haben auch die Hilfsanträge im Ergebnis keinen Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte über die Maßnahmen hinaus, die sie in der Vergangenheit bereits ergriffen hat und in Zukunft in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gegebenenfalls zu ergreifen haben wird, sicherstellt, dass lediglich der zugelassene Personenkreis das Spielgerät nutzt, dass mit anderen Worten ein Missbrauch sicher ausgeschlossen wird. Dies wäre angesichts der jeder allgemein zugänglichen Anlage immanenten Missbrauchsgefahr selbst durch eine Schließung des Spielplatzes nicht zu erreichen, erst recht nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen, bei denen es sich, wie aufgezeigt, nicht um eine Rund-um-die-Uhr-Kontrolle handeln kann.

Die Klage unterliegt damit in vollem Umfang der Abweisung.

Aus dem Landesverband

Herausforderungen annehmen, lösen und umsetzen

Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen Schleswig-Holstein vom 17. – 19.02.2016 in der Akademie Sankelmark

Selten beherrschte ein Thema die Frühjahrstagung des HVB-Fachverbandes wie in diesem Jahr. Die Flüchtlingssituation und die damit verbundenen Herausforderungen überlagerten die Veranstaltung und waren Thema in vielen Vorträgen und in den Diskussionen am Rande der Veranstaltung. Deutlich wurde, dass sich die Ämter und Gemeinden den Herausforderungen offen stellen, diese annehmen, lösen und umsetzen. Mit großem Engagement wird nach nachhaltigen Lösungen gesucht, um die Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen und so schnell wie möglich zu integrieren. Berichtet wird von einem großen ehrenamtlichen Engagement, das Seinesgleichen sucht.

Der Wettbewerb um qualifizierte Arbeit-

nehmer ist voll entbrannt. Auch im Bereich der Personalwirtschaft ist auf die aktuelle Situation zu reagieren. Welche Maßnahmen plant der kommunale Arbeitgeberverband, um den Herausforderungen gerecht zu werden?

Landesvorsitzender **Dieter Staschewski** begrüßt 80 Teilnehmer zur 29. HVB-Tagung in der Akademie Sankelmark. Er zeigt sich erfreut über die hohe Beteiligung und stellt fest, dass die Themen aktueller kaum sein können. Auch Akademiedirektor Dr. Christian Pletzing geht in seiner Begrüßung auf aktuelle Themen ein. Es war nicht möglich, die Akademie Sankelmark mittels Glasfaserkabel an das leistungsfähige Breitbandnetz anzuschließen. Der dichte Baumbestand hat

die notwendigen Tiefbauarbeiten verhindert. Eine Richtfunkstrecke ist nun als Alternative gewählt worden. Im Hauptgebäude kann ein leistungsfähiges Internet genutzt werden. Dies wird im nächsten Jahr auch in den Gästehäusern zur Verfügung stehen. Dr. Pletzing wünscht der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Zur Tagung 2015 berichtet Dieter Staschewski, dass die Polizeipräventionsstelle leider aufgelöst wurde. Er erinnert an den Vortrag von Dietmar Benz, der zur Sicherheit in öffentlichen Dienstgebäuden referiert hat. Grüße werden von Amtsdirektor Sönke Hansen ausgerichtet. Er wird aufgrund seiner Erkrankung vorzeitig in den Ruhestand gehen.

Schleswig-Holstein im wirtschaftlichen Wettbewerb – national und global

Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßt **Dietrich Austermann**, von 2005 – 2008 Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, von 1982 – 2005 Mitglied des Deutschen Bundestages, von 1974 – 1977 Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel und von 1977 – 1981 Bürgermeister von Bruns-



büttel. Dietrich Austermann macht deutlich, dass der ländliche Bereich Schleswig-Holsteins als wirtschaftliches Sorgenkind anzusehen ist. Die internationale Situation, u. a. mit dem Wirtschaftsembargo gegenüber Russland und Chinas Wirtschaftsschwäche hat Auswirkung auch auf die kleinsten Ebenen. Trotz des Jobwunders in Deutschland mit hohen Reallohnen, einem hohen Beschäftigungsgrad und historisch niedriger Zinsen, haben die Kommunen 50 Milliarden Euro Kassenkredite bundesweit aufgenommen. Welche Herausforderungen bei einer Zinswende zu bewältigen sind ist kaum auszudenken. Kritisch betrachtet Dietrich Austermann die Entscheidungen des Landes Schleswig-Holstein zur Verbesserung der Einnahmesituation. Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf 6,5 % macht einen Grunderwerb in Schleswig-Holstein wenig attraktiv. Schleswig-Holstein stellt mit dieser Höhe der Grunderwerbsteuer den Spitzenreiter in der Bundesrepublik dar. In der Konjunkturprognose von 1,8 % stellt die Bundesrepublik das Schlusslicht in Europa dar. Schleswig-Holstein befindet sich noch unterhalb dieses Wertes, sind wir doch abhängig von einigen wenigen Industriezweigen, wie z. B. der Marineindustrie. Auch die Hersteller von Windkraftanlagen haben ihre Produktionsstätten ins Ausland verlegt. Diskussion zur Zusammenlegung der Norddeutschen Länder erteilt Austermann eine Absage. Ebenso wird Schleswig-Holstein auch nicht lebensfähiger, wenn ständig Verwaltungen neu geordnet und zusammengelegt werden. Die vergangenen Maßnahmen haben keine oder nur unwesentliche Verbesserungen gebracht. Ebenso ist aus Sicht von Austermann die Kleinteiligkeit der Gebietsstruktur in Schleswig-Holstein nicht nachteilig und somit auch keine kommunale Neuordnung notwendig. Das hohe ehrenamtliche Engagement in den

kleineren Gemeinden ist von großer Bedeutung und nicht zu vernachlässigen. Die wirtschaftliche Struktur Schleswig-Holsteins ist als schwierig anzusehen. Das Land zwischen den Meeren ist überwiegend touristisch und landwirtschaftlich geprägt. Hauptarbeitgeber sind im Dienstleistungsbereich überwiegend in den Feldern Gesundheit und Ernährung zu finden. Größter Arbeitgeber im Land ist das UKSH, welches seit Jahren Defizite erwirtschaftet, von Sanierungsstau geprägt ist und dessen Gebäude teilweise einer Unterbringung von Patienten nicht würdig sind. Allein das Defizit in 2015 betrug 40 Millionen Euro. Erst an Platz 20 der größten Arbeitgeber im Land ist als Produktions- und Entwicklungsbetrieb die Firma Dräger aus Lübeck zu finden. War Schleswig-Holstein einmal Vorreiter im Bereich der erneuerbaren Energien, haben diese Rolle inzwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Als dringend erforderlich sieht Dietrich Austermann an, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein wieder zu verbessern. Unter anderem ist aus seiner Sicht wieder eine einzelbetriebliche Förderung, wie in anderen Ländern üblich, notwendig. Nachteilig, gerade für Betriebe mit einem hohen Energieaufwand, sind die hohen Stromkosten in Schleswig-Holstein. Es ist nicht einzusehen, dass die Verbraucher in Schleswig-Holstein in so hohem Maße für die Folgen der Energiewende herangezogen werden. Geradezu als katastrophal ist die Entwicklung der Infrastruktur anzusehen. Die A 20 war als Magistrale von Polen bis Holland geplant. Seit Jahren stockt der Ausbau nun kurz vor Bad Segeberg. Umsetzbares Planungsrecht ist nicht vorhanden. In den vergangenen 25 Jahren wurden in Schleswig-Holstein nur 50 km Autobahn gebaut; in den letzten 4 Jahren kein einziger Meter. Die zögerliche Sanierung der Rader Hochbrücke, die lange Planungsphase der Fehmarn-Belt-Querung mit den vielen offenen Fragen und der wirtschaftlich marode Flughafen Lübeck lassen befürchten, dass so die Wettbewerbssituation Schleswig-Holsteins ruiniert wird. Als Desaster ist die Anbindung der Insel Sylt an das Festland über den Hindenburgdamm anzusehen. Die Wettbewerbssituation mit 2 konkurrierenden Anbietern auf einer einspurigen Strecke kann nur zu einem Fiasko führen. Zwingend erforderlich ist der zweispurige Ausbau dieser Verbindung. Der Fachkräftemangel macht sich in Schleswig-Holstein besonders bemerkbar. Als Beispiel nennt Austermann die medizinische Versorgung auf dem Lande. Viele Studierende wandern nach dem Studium ins Ausland ab, da sie dort bessere Voraussetzungen finden und ihre Tätigkeit auch besser honoriert wird. Bei einem weiterhin freien Studium sollten Studie-

rende verpflichtet werden, im Land tätig zu bleiben oder aber Studiengebühren zu zahlen. Als großen Verlust sieht auch Austermann die Abwanderung der Windmesse von Husum nach Hamburg an. Schleswig-Holstein hat damit einen wichtigen Magneten verloren, der im Land aufgebaut und nun abgeworben wurde. Die Bildungspolitik des Landes Schleswig-Holstein bedarf einer dringenden Kurskorrektur. Die „Kuschelpädagogik“ führt nicht dazu, dass Schüler die Schulen intelligenter verlassen. Fordern und Fördern muss auch zum Schulalltag gehören. Dazu gehört auch, den Schülern klar ihren Leistungsstand vor Augen zu führen. Insofern ist die Entwicklung, keine Zensuren mehr zu erteilen, eine Fehlentwicklung. Der Wirtschaft muss eine Chance gegeben werden, sich in Schleswig-Holstein zu betätigen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Engagement von Firmen beim Ausbau der A 7. Das Land Schleswig-Holstein muss einen Markenkern – Leuchtturm entwickeln, um überregional wirtschaftlich wahrgenommen zu werden. Nach außen sichtbar wäre das Land Schleswig-Holstein als Wissenschaftsland. Hierfür sind mit verschiedenen Instituten gute Voraussetzungen gegeben. Derzeit zeigen wir uns wieder ländlich als „echter Norden“. Entwicklungen im Bereich der Energiepolitik, z. B. Energiespeicher, müssen vorangetrieben werden. Die Verkehrsplanung ist deutlich zu intensivieren. Eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung ist unerlässlich. Die Zusammenarbeit mit Hamburg und Dänemark ist auszubauen, ohne dabei die eigene Identität zu verlieren und lebenswerten ländlichen Wohnraum zu schaffen und zu erhalten. Man kann nur in Wirklichkeit bestehen, wenn man sich auf seine Stärken besinnt und neuen Ideen gegenüber offen steht. Auch ist es erforderlich, einmal mutige Schritte zu gehen und Bedenken hintenan zu stellen. Als Beispiel nennt Austermann hier den Breitbandzweckverband des Kreises Steinburg, der mit einem Invest von ca. 90 Millionen € eine flächendeckende Glasfaserbreitbandversorgung auch im ländlichen Raum sicherstellt. Der Abbau der Kernkraftwerke stellt auch eine Chance für eine industrielle Nachnutzung dar. Industrie Flächen sind inzwischen zur Mangelware geworden. Der Raum Brunsbüttel mit seinem bestehenden Hafen wäre ideal für die Ansiedlung eines Flüssiggasterminals oder weiterer chemischer Industrien. Die notwendigen Entwicklungen werden jedoch nur gelingen, wenn Infrastrukturmaßnahmen nicht als höhere Gewalt angesehen werden, sondern konsequent z. B. durch Erlass eines Beschleunigungsgesetzes vorangetrieben werden. Zwingend ist entsprechendes Planungspersonal vorzuhalten oder aber sind entsprechende Werksvertragsmodelle abzuschließen.

Abschließend sieht Dietrich Austermann für Schleswig-Holstein durchaus gute Chancen, sich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu behaupten, denn Schleswig-Holstein hat Menschen, die Ideen entwickeln und diese auch zielgerichtet umsetzen können.

vorzunehmen. Diese Entscheidung hat zu Kritik geführt, da Wohnraum angemietet bzw. geschaffen wurde und nun zunächst nicht belegt werden kann.

Jörg Bülow führt hierzu aus, dass der Gemeindetag auf Forderung aus dem kommunalen Raum vom Land gefordert hat,

scheidungen des Landes und die Gründe dafür müssen schnell transparent gemacht werden. Hierzu muss eine funktionierende informelle Ebene geschaffen werden.

Als großen Erfolg sieht Jörg Bülow die Anhebung der Integrationspauschale auf 2.000,00 € an. Dies ist ein guter finanzieller Erfolg für den kommunalen Raum. Es konnte erreicht werden, dass die Zweckbestimmung gegenüber den bisherigen Erlassen deutlich erweitert worden ist. Nunmehr kann die Integrations- und Aufnahme- und Aufnahmepauschale für Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchern eingesetzt werden. Davon wird auch die Finanzierung des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personals umfasst. Nach Ansicht von Jörg Bülow müsste damit insgesamt der Aufwand gedeckt werden können, der mit der Aufnahme von Flüchtlingen entsteht.

Das Land ordnet die Struktur der Erstaufnahme neu. Qualifizierte Erstaufnahmeeinrichtungen wird es in Neumünster, Glückstadt und Boostedt geben. Alle weiteren Einrichtungen werden Landesunterkünfte.

Die zu erwartende neue Landesaufnahmeverordnung wird neue Quoten für die Kreise in kreisfreien Städten festlegen. Die Änderungen werden vermutlich dahin gehen, dass die Quote nach den aktuellen Einwohnerzahlen neu festgelegt wird und Erstaufnahmen keine Berücksichtigung mehr finden. Skeptisch sieht Jörg Bülow die Einführung der Gesundheitskarte. Die vorgetragenen Bedenken scheinen berechtigt. Die Verwaltung der Karten wird aufwendig sein, hohe Verwaltungskosten an die Krankenkassen verursachen, der Einzug der Karte schwierig sein. Es ist Missbrauch zu befürchten. Wer die Risiken dazu trägt, ist bisher nicht geklärt. Nach wie vor nicht geklärt ist der Aufgabenkatalog, der von den Koordinatoren bei den Kreisen wahrgenommen werden soll. Es sind weitere Stellen geplant. Wichtig ist aus Sicht des Gemeindetages, die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer zu unterstützen und zu stärken.

Als Erfolgsgeschichte bezeichnet Jörg Bülow die Anstrengungen der Gemeinden und Städte zur Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten. Schleswig-Holstein nimmt inzwischen beim vorhandenen Angebot Platz 1 der Flächenländer ein. Allerdings würgen die von den Gemeinden zu tragenden Betriebskostenzuschüsse diese finanziell ab. Jörg Bülow geht davon aus, dass die Betriebskostenzuschüsse weiter deutlich steigen werden. Allein die Zuschüsse für Sprachkosten und Mehrkosten für die Betreuung von Flüchtlingen werden sich von derzeit 3,1 auf 4,3 Millionen Euro erhöhen. Vom Land werden Investitionskostenzuschüs-



Von li.: Jörg Hauenstein, Dieter Staschewski, Dietrich Austermann, Jörg Bülow

Aktuelles vom SHGT

Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßt **Jörg Bülow** als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der SHGT beschäftigt sich mit vielen Themen; aktuell u. a. mit den Änderungen zum Wahlrecht und den geplanten Änderungen der Amtsordnung. Die politischen Strukturen in Kiel sind aus der Distanz kaum zu durchschauen. Umso mehr ist das Engagement zu loben, mit dem der Gemeindetag die Interessen des ländlichen Raumes vertritt.

Jörg Bülow geht von einem kommenden Jahr mit außerordentlichen wichtigen Gesetzesänderungen in Anbetracht der in 2017 anstehenden Bundes- und Landtagswahlen aus. Er bedankt sich zunächst für die starke Unterstützung aus dem kommunalen Raum. Ohne die vielen Hinweise und Anregungen könnte der Gemeindetag nicht in der gewohnten Weise zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen.

Die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in Schleswig-Holstein hat sich seit 2010 von 1.500 auf 55.000 Personen in 2015 deutlich erhöht. Nach den starken Zuweisungen in die kommunale Ebene bis Ende des Jahres 2015 brachen die Zuweisungen zu Beginn der Jahres 2016 ein. Es wurde vom Land Schleswig-Holstein angekündigt, Zuweisungen in die Städte und Ämter erst wieder im April 2016

zusätzliche Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen und die Aufenthaltszeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu verlängern. Von daher erfüllt das Land nun mit den längeren Aufenthaltszeiten Forderungen des Gemeindetages zur besseren Vorbereitung der Flüchtlinge auf die hiesige Situation. Er macht deutlich, dass der Strom der Flüchtlinge nicht abreißt und sich vermutlich sogar noch in Anbetracht der Situation in den Krisenländern verstärken wird. Kritik übt Bülow jedoch an der Informationspolitik des Landes. Die Ent-



se in Höhe von 48 Millionen Euro für die nächsten 3 Jahre bereitgestellt. Die Gemeinden müssen kritisch prüfen, welche Angebote zukünftig in den Gemeinden vorgehalten werden müssen und sollten rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die Küstenkoalition hat beschlossen, ab dem Jahr 2017 Familien mit Kindern in einer Krippe pro Kind um 100,00 € bei den Gebühren zu entlasten. Dieser einkommensunabhängige Zuschuss wird vom SHGT abgelehnt. Nach Ansicht von Jörg Bülow sollten diese Mittel besser in Einrichtung und Personal der Kindertagesstätten einrichtung investiert werden. Es wird von einem Aufwand in Höhe von ca. 23 Millionen/a ausgegangen. Für die Auszahlungen werden nicht die Gemeinden und Ämter, sondern wird das Landesamt für Soziale Dienste zuständig sein.

worden. Neben erfreulichen Veränderungen, insbesondere im Bereich des Gemeindefinanzrechts, werden die nun vorgelegten Vorschläge zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung im Wesentlichen durch den Gemeindegtag abgelehnt. Jörg Bülow fordert, nicht ständig für Unruhe im ländlichen Bereich durch unausgelegene und überflüssige Gesetzentwürfe zu sorgen. Erneut diskutiert wird auch das Themenfeld der Gleichstellungsbeauftragten. Auch hierzu ist ein neuer Gesetzentwurf in Vorbereitung. Danach ist vorgesehen, dass Gleichstellungsbeauftragte grundsätzlich in Vollzeit einzustellen sind. Den Gleichstellungsbeauftragten soll nach dem Gesetzentwurf ein Widerspruchsrecht gegen alle Entscheidungen des Amtsvorstehers oder Bürgermeisters zu-

lich ab 2017 wirksam werden. Es sind noch letzte Detailfragen zu klären. Es ist noch nicht entschieden, ob der jährlich aufzustellende Einnahme- und Ausgabeplan der Zustimmung oder nur der Kenntnisnahme der Gemeindevertretung bedarf. Die Kameradschaftskasse wird zukünftig als Sondervermögen bei den Gemeinden geführt.

Jörg Bülow stellt eine längst überfällige Reform des Grundsteuerrechts in Aussicht. Die jetzigen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer umfangreichen Anpassung. Die Grundsteuer muss für die Haushalte wieder an Bedeutung gewinnen.

Viele weitere bedeutende Gesetzesänderungen befinden sich in Vorbereitung oder in der Anhörung. Mit dem Beamtenrechtsmodernisierungsgesetz sollen unter anderem Anreize für eine längerfristige Beschäftigung von Beamten geschaffen werden. Zum Sachstand der Zahlung von Sonderzuwendungen an Beamte sind die in Schleswig-Holstein anhängigen Klagen derzeit ruhend gestellt. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht abschließend über die dort anhängigen Klagen entschieden. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass in Schleswig-Holstein der danach zulässige Rahmen knapp eingehalten wird. Es ist nun eine Entscheidung zwischen den Beteiligten zu treffen, ob das beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängige Verfahren fortgesetzt werden soll.

Zum Abschluss des Vortrages von Jörg Bülow bedankt sich Landesvorsitzender Dieter Staschewski für den lebhaften Vortrag und für die tolle Zusammenarbeit mit der gesamten Geschäftsstelle.

Amtsleiter Heinrich Lembrecht wirbt für den Beitritt zum Förderkreis der Verwaltungsakademie Bordschholm. Der Förderkreis der Verwaltungsakademie Bordschholm hat sich zum Ziel gesetzt, Auszubildende, Anwärter/-innen sowie andere Teilnehmer/-innen außerhalb der Unterrichtszeiten zu fördern und die Verwaltungsakademie durch offene Angebote mit ihrem Standort zu vernetzen. Der Förderverein möchte die Rahmenbedingungen für die Kursteilnehmenden durch Angebote außerhalb des Unterrichtsgeschehens verbessern und dadurch die Voraussetzungen für ein besseres Lernklima schaffen. In Abstimmung mit den Wünschen der Teilnehmenden sollen die bisherigen Freizeitangebote erweitert, Bewegung und Sport unter fachlicher Anleitung ermöglicht und Eigenverantwortung durch Eigeninitiative gefördert werden. Die Verwaltungsakademie soll für die Bürger/-innen in und um Bordschholm erlebbar und eine Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen unterstützt werden.

Als neue Kolleginnen/Kollegen stellen sich vor:



Die Neuaufstellung der Regionalpläne ist durch das Land Schleswig-Holstein eingeleitet worden. Mit den vorgesehenen Regionalkonferenzen im März 2016 beginnt die heiße Phase des Verfahrens. Jörg Bülow empfiehlt den Gemeinden, in denen bisher durch Beschluss der Gemeindevertretung oder durch Bürgerentscheid keine Windkraft vorgesehen war, sich frühzeitig mit der Ausweisung von Windenergieflächen zu befassen und die Abwägungskriterien detailliert zu prüfen. Er empfiehlt, Stellungnahmen möglichst frühzeitig an die Landesplanung zu geben, da das Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne unter einem sehr hohen Zeitdruck steht. Gegen die mit § 18 a Landesplanungsgesetz faktisch eingeführte Veränderungssperre ist beim Landesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden eingeleitet worden.

Zum Experimentierfeld der Parteien ist offensichtlich die Kommunalverwaltung ge-

stehen. Derartige Regelungen sind als völlig überzogen angesehen.

In Vorbereitung ist ein Landesbibliothekengesetz sowie ein Minderheitenstärkungsgesetz, das u. a. die Vorlage von Urkunden etc. in bestimmten Bereichen Schleswig-Holsteins in dänischer Sprache vorsieht. Damit kommt deutlich zunehmender Aufwand auf die Verwaltungen der betroffenen Bereiche zu, um der Forderung gerecht zu werden.

Nach dem vorgesehenen Energiewende- und Klimaschutzgesetz können Wärmepläne durch Kommunen aufgestellt werden. Dazu wird es auch nötig sein, entsprechende Daten von den Verbrauchern zu erheben. Vorgesehen ist die Änderung des Kataloges der auf die Ämter zu übertragenen Aufgaben. § 5 Abs. 1 Ziffer 16 soll um die Aufgaben „Lokale Maßnahmen des Klimaschutzes“ erweitert werden.

Die neuen Regelungen zur Führung von Kameradschaftskassen werden vermut-

- Torsten Eickstädt, Amt Eiderkanal
- Thomas Kussin, Amt Schrevenborn
- Christina Lehmann, Amt Nordstornarm
- Jörg Tietgen, Amt Bornhöved
- Sven Werner, Amt Hörnerkirchen/Stadt Barmstedt

Risiko- und Schadenmanagement, Schadenursache und Präventionsmöglichkeiten

Über Brandstiftungen an öffentlichen Gebäuden muss in der Presse leider laufend berichtet werden. Umso wichtiger ist es, Präventionen gegen Brandstiftung zu betreiben, aber auch Gebäude richtig versichert zu haben. **Wolfgang Henkes** und **André Marotz** von der Provinzialversicherung führen aus, dass die Hauptschadenursache bei öffentlichen Gebäu-

dem eingetretenen Schadenfall Synergien durch den Umbau und die Modernisierung der Gebäude erzielt werden können.

Aktuell werden Versicherungslösungen für die Flüchtlinge nachgefragt. Die Risikoquote, gerade bei größeren Unterkünften, erhöht sich durch die Unterbringung des Personenkreises erheblich. Insoweit wird darauf hingewiesen, die Versicherungsproblematik bei der Nutzung von größeren Unterkünften bereits im Vorwege zu klären.

Der rapide Fortschritt der Informationstechnologie hat Folgen für Versicherte und Versicherer. Fallen IT-Systeme aus, kann es zu erheblichen Störungen des öffentlichen und privaten Lebens kommen. Unsere Dienstleistungseinrichtun-

gen sind ebenso von einer funktionsfähigen Informationstechnologie abhängig, wie Industrie, Handel und Verkehr. Kriminelle machen sich das Internet zunutze. Gezielte Cyberattacken auf arglose Nutzer nehmen potenziell zu. Die materiellen Schäden gehen in die Milliarden. Allein in 2015 wird der Schaden im Bereich der Cyberkriminalität in der Bundesrepublik auf 46 Milliarden beziffert. Umso notwendiger ist es auch für den öffentlichen Bereich, sich vor Cyberattacken zu schützen und ggf. die Risikolage abzusichern, da derartige Risiken über die klassische Sach- und Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

Dieter Stascheswki bedankt sich für die umfangreichen Ausführungen. Der Vortrag zeigt deutlich, welche aktuellen Risiken die Flüchtlingssituation mit sich bringt und auf welche versicherungsrechtlichen Herausforderungen sich auch der öffentliche Bereich einzustellen hat.

Vergaberecht E-Vergabe - „Auf zu neuen Ufern?!“

Klaus Petersen und **Jan Joachim** von der GMSH berichten über den Sachstand zum Vergaberecht und zur geplanten E-Vergabe. Gleich zu Beginn seines Vortrages macht Klaus Petersen deutlich, dass das nationale Vergaberecht zunächst bleibt wie es ist. Betroffen gerade von der E-Vergabe sind nur Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Wert ab 209.000,00 € und Bauaufträge ab 5.225.000,00 €). Soweit diese Werte überschritten sind, müssen ab dem 18.04.2016 Bekanntmachungen beim Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen, Vergabeunterlagen unentgeltlich digital bereitstehen und abgerufen werden können. Bis zum 18.10.2018 muss der



v. li.: André Marotz, Wolfgang Henkes, Julian Wierig

den die Brandstiftung darstellt. Aber auch Leitungswasserschäden und Einbruchschäden sind stark ansteigend. Sicherungsmaßnahmen an Lichtkuppeln, der Einbau von einbruchhemmendem Glas und die Installation von Einbruchmeldeanlagen sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz von öffentlichen Gebäuden. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, welche Gefahr in der Lagerung von Brandlasten direkt am Gebäude besteht. Auch Müllsammelplätze sollten abgesetzt vom Hauptgebäude platziert werden. Aber auch die Brandschutzerziehung in Grundschulen ist als Präventionsmaßnahme zu sehen. Durch zunehmendes Alter der öffentlichen Gebäude ist die Gefahr von Leitungswasserschäden ansteigend. Leckagedetektoren zur Vermeidung von Wasserschäden sind ein wirkungsvolles Mittel, um aufwendige Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. Anhand von einigen Beispielen wird deutlich, dass in



v. li.: Jan Joachim, Klaus Petersen

gesamte Vergabeprozess bei allen Vergabestellen elektronisch abgewickelt werden können. Andere als elektronische Angebote dürfen dann nicht mehr angenommen werden. Klaus Petersen geht davon aus, dass auch unterschwellige Vergaben zukünftig elektronisch abgewickelt werden müssen. Die GMSH setzt schon seit längerer Zeit die E-Vergabe ein. Die Form des Vergabeverfahrens zeigt Einsparpotential sowohl bei der Vergabestelle als auch beim Bieter. Der SHGT und die GMSH erarbeiten zurzeit eine Kooperationsvereinbarung für Mitglieder des SHGT, um die Plattform der GMSH nutzen zu können. Damit muss jedoch nicht zwingend eine Vergabe mit der GMSH durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung im April 2016 vorliegt. Klaus Petersen trübt die Hoffnung, dass die kommende Vergaberechtsmodernisierung mit Vereinfachungen und Verschrankungen verbunden ist. Er bezeichnet die Vergaberechtsmodernisierung als größtes vergaberechtliches Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren der letzten 10 Jahre. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird zukünftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen. Der Ablauf des Vergabeverfahrens wird im GWB vorgezeichnet. Von der Leistungsbeschreibung über die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages. Auch diese Regelungen werden zunächst nur für die überschwelligen Vergaben gelten.

Klaus Petersen wirbt für eine einheitliche Plattform zur E-Vergabe in Schleswig-Holstein. Es wäre für die Bieter fatal, unterschiedliche Vergabepattformen zu haben. Er macht noch einmal die Vorteile der Vergabepattform der GMSH deutlich. Die Bearbeitung ist einfach. Die Vergabeverfahren sind standardisiert. Die Versand- und Bearbeitungswege werden verkürzt. Es werden Formfehler und Bearbeitungsfehler auf Bieterseite durch Prüfroutinen und Vollständigkeitskontrollen vermieden. Es besteht sofortiger Zugriff auf Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Angebotsabgabe und -bearbeitung ist an 365 Tagen im Jahr zu jeder Tageszeit möglich. Die digitalen Bieter können sofort nach Submission die verlesenen Angebotssummen einsehen. Die relevanten Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden eingehalten. Es bestehen wirtschaftliche Synergien sowohl auf Bieterseite als auch bei der Vergabestelle.

Landesvorsitzender Dieter Staschewski bedankt sich bei den Vortragenden für die umfassenden Informationen. Von der elektronischen Vergabepattform der GMSH können die Ämter und Gemeinden profitieren und haben die Chance, bei

Bedarf andere Portale für Ausschreibungen zu nutzen.

Aktuelles aus der Kommunalabteilung des Innenministeriums

Seit Oktober 2015 ist **Tilo von Riegen** Leiter der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. Tilo von Riegen ist seit 1998 in der Landesverwaltung in verschiedenen Bereichen tätig. Sein Schwerpunkt lag bisher im Bereich der Finanzen. Nach seiner jetzigen Einschätzung hat das Innenministerium nur eine geringe Filterfunktion bei Gesetzesvorhaben. Der direkte Einfluss der Fraktion ist sehr groß. Tilo von Riegen geht auf verschiedene Facetten des Kommunalverfassungsrechtes ein.



An das Innenministerium ist massive Kritik zu Bürgerentscheiden herangetragen worden. Gerade die im Bereich der Kreise durchgeführten Bürgerentscheide müssen kritisch beobachtet werden. Die geplanten Änderungen der Gemeinde- und Kreisordnung und der Amtsordnung stellen in Teilbereichen eine bemerkenswerte Rechtsentwicklung dar. Insbesondere sind hier die vorgesehenen Rechte von stellvertretenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Vertretungsfalles zu nennen. Zu der vorgesehenen Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften besteht kein konkreter Hintergrund. Aus dem Plenum wird an dem vorgesehenen Anordnungsrecht massiv Kritik geübt; ebenso an der geplanten Änderung zur Zusammensetzung der Amtsausschüsse. Es wird deutlich gemacht, dass im Amtsausschuss in der Regel keine politischen Entscheidungen, sondern nur Verwaltungsentscheidungen getroffen werden. Für die vorgesehenen Änderungen wird die Notwendigkeit nicht gesehen.

Die vorgesehenen Änderungen des Wahlrechtes für die Landtagswahl 2017 und die Kommunalwahl 2018 sollen die Wahl attraktiver gestalten. Erneut steht eine Änderung des Berechnungsverfahrens in Rede. Es ist beabsichtigt, beim Berechnungsverfahren den 1. Divisor von 0,5 auf 0,7 anzuheben. Ebenso ist eine Mehrheitssicherungsklausel vorgesehen. Die diskutierte Sperrklausel i. H. v. 2,5 % wird von den Teilnehmern der Veranstaltung ausdrücklich begrüßt. Die Sperrklausel ist sinnvoll, um die Parlamente schlagkräftiger zu gestalten. Die Einführung einer Ersatzstimme führt zu heftigen Diskussionen. Wegen der Sperrklausel verfallen bei jeder Wahl viele Stimmen für kleine Parteien. Nun soll der Wähler die Möglichkeit haben, zusätzlich zu seiner bisherigen Listenstimme, der Hauptstimme, hilfsweise eine zweite Listenstimme abzugeben. Diese ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die mit der Hauptstimme gewählte Partei an der Sperrklausel scheitert. Die Piratenpartei hat im Landtag Schleswig-Holstein einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes vorgelegt. In der Diskussion wird deutlich, welche Probleme eine derartige Ersatzstimme allein beim Auszählen der Stimmen bereitet.

Tilo von Riegen geht auch auf das Thema Feuerwehren ein. Er ist sich sicher, dass zukünftig die Gemeindevertretungen dem Einnahme- und Ausgabeplan zustimmen müssen. Weiterhin wird es erforderlich sein, Spendenregelungen zu treffen. Spenden können nur für die dargelegten Zwecke der Kameradschaftskasse eingeworben werden. Zu überprüfen ist die bestehende Altersregelung. Für die Verwaltungsabteilung der Feuerwehren gilt derzeit die Altersgrenze von 67 Jahren. Diese Regelung scheint nicht mehr zeitgemäß. Tilo von Riegen weist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig aus dem Jahr 2015 hin. Die Vergabekriterien gerade auch bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind strikt einzuhalten. Ansonsten besteht die Gefahr der Rückforderung von Fördermitteln.

Der Wegfall der Sonderzahlungen / des Weihnachtsgeldes für Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein ab 2007 hat zu mehreren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig geführt, die nach wie vor anhängig sind. Tilo von Riegen sieht für die Wiedereinführung von Sonderzahlungen für Beamte politisch keine Chance. Der Zeitraum des Rechtsstreites ist jedoch untragbar.

Zum Abschluss seines Vortrages wirbt Tilo von Riegen für einen offenen und fairen Umgang und fordert eine offene Kommunikation ein.

Landesvorsitzender Staschewski bedankt sich für die vielfältigen Informationen und sagt eine gute Zusammenarbeit zu. Das vorgesehene Anordnungsrecht

von Verwaltungsgemeinschaften wird hinterfragt, da doch kein konkreter Fall vorliegt. Dieter Staschewski fordert, die Ämter endlich einmal in Ruhe ihre Arbeit machen zu lassen – die Ämter funktionieren doch. Die vom Land verursachte Unruhe ist nicht förderlich, gerade unter Anbetracht der derzeitigen massiven Arbeitsbelastungen.

Finanzbeziehungen zwischen Kreisen und kreisangehörigem Raum – Kernkonflikt umlagefinanzierter Haushalte

Bereits in der Frühjahrstagung 2015 wurden die Finanzbeziehungen zwischen den Kreisen und dem kreisangehörigen Raum erörtert. Ausgangspunkt war hier eine geplante Kreisumlagerhöhung des Kreises Steinburg. Die Veranstaltung 2015 war Aufgalopp für eine landesweite intensive Diskussion zu diesem Thema.

Michael Koops, ehemaliger Amtsdirektor des Amtes Schrevenborn, berichtet zunächst über die Grundsätze der Erhebung einer Kreisumlage. Die Kreisumlage bildet für die Kreise die einzig nennenswerte Einnahmequelle des Kreises von ökonomischer und politischer Bedeutung; sie stellt andererseits einen verfassungskonformen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und somit einen Kernkonflikt dar. Gerade angesichts der angespannten Finanzsituation der Gemeinden gilt für die Kreise umso mehr die Abwägungsverpflichtung zwischen dem rechtlichen „Dürfen“ der Kreise und dem finanziellen „Können“ der Gemeinden. Die Kreise dürfen also nicht nur einseitig die Kreisumlage anheben, sondern müssen gleichrangige Interessen der Gemeinden berücksichtigen. Die Kreise sind verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf zu ermitteln, den gemeindlichen Finanzbedarf aufzunehmen und einen Abgleich zur gemeindlichen Leistungsfähigkeit herzustellen. In dem Verfahren ist ein frühzeitiger Dialog mit den Gemeinden notwendig, um Raum für eine ausreichende Prüfung und Stellungnahme der Gemeinden zu geben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31.01.2013 festgestellt, dass den Gemeinden so viel an Finanzmitteln zu belassen ist, dass die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben gewährleistet bleibt und noch eine freie Finanzspitze für freiwillige Aufgaben im bescheidenen und doch merklichen Umfang gegeben ist. Insbesondere die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts machen deutlich, dass die Kreise im Anhörungsverfahren erhebliche Berichtspflichten zu beachten und eine intensive Analyse des eigenen Finanzbedarfes aber auch des Finanzbedarfes der Gemeinden vorzunehmen haben.

Durch die Einführung der Doppik hat sich der Konflikt zu den umlagefinanzierten

Haushalten weiter verschärft. Den in den Kreishaushalten darzustellenden Rücklagen und Abschreibungen stehen tatsächliche Erlöse aus Einzahlungen gegenüber und schaffen Liquidität. Hieran hat die Kreisumlage einen maßgeblichen Anteil.



Von besonderer Bedeutung sind die Pensionsrückstellungen bei gleichzeitiger Darstellung und Realisierung von Umlagen an die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die Sicherung der Anwartschaft zur Versorgung aktiver Beamter durch die Pensionsrückstellung stellt neben der Umlagezahlung an die VAK eine Doppelbelastung des kreisangehörigen Raumes dar. Dringend ist hier eine Rechtsänderung herbeizuführen, da die Veranschlagung derzeit zwingend vorgeschrieben ist. Es sollte jedoch auf die Kreise eingewirkt werden, die Pensionsrückstellungen nicht über die Kreisumlage zu finanzieren. Zu diesem Thema führt der SHGT erneut einen Lösungsdialog in der Arbeitsgruppe Doppik im Innenministerium. Der SHGT trägt vor, auf die Bildung von Pensionsrückstellungen zugunsten eines Pensionsfonds bei der Versorgungsausgleichskasse zu verzichten, einen Wechsel des Berechnungsschlüssels zur kommunalen Entlastung vorzunehmen und eine Zahlungsaussetzung an umlagefinanzierte Haushalte zugunsten entstehender Forderungen vs. Verbindlichkeiten einzuführen. Für die vom SHGT vorgetragenen Lösungsansätze spricht nicht zuletzt die auszuschließende Insolvenzfähigkeit von VAK einerseits und Gemeinden andererseits. Kritisch betrachtet Michael Koops die Abschreibungen. Gerade bei über die Kreisumlage finanzierten Investitionen führen die dargestellten Abschreibungen zu einer Erhöhung der Liquidität bei den Kreisen und zu einer Doppelbelastung im kreisangehörigen Raum.

Michael Koops fordert abschließend eine jährliche Abschlussbewertung der umlagefinanzierten Haushalte ein. So kann frühzeitig das Finanzergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit eine eigene Ergebnisabschätzung ermöglichen. Die doppelten Belastungen aus Pensionsrückstellungen und Abschreibungen sind rechtlich derzeit vorgegeben und müssen über eine Anpassung des Rechtsrahmens verändert werden. Michael Koops bittet auch im Namen des SHGT um Unterstützung und um die Benennung von Beispielen aus dem kreisangehörigen Raum, die die dargestellten Problematiken bestätigen.

Landesvorsitzender Dieter Staschewski bedankt sich bei Michael Koops für sein großes Engagement auch nach seiner aktiven Dienstzeit und hofft, dass die Arbeitsgruppe zu der Empfehlung kommt, Rechtsänderungen vorzunehmen.

Aktuelles aus dem Bereich Bau- und Planungsrecht

Im Mittelpunkt des Vortrages von **Prof. Dr. Ewer** stand die Flüchtlingsunterbringung im Kontext zum Planungsrecht. Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sind nach dem Planungsrecht als soziale Einrichtungen einzuordnen, da Wohnen sich u. a. dadurch auszeichnet, dass der Aufenthalt freiwillig erfolgt und die Möglichkeit der Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wir-



kungskreises sowie eine auf gewisse Dauer angeregte Häuslichkeit gegeben sein muss. Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht von Prof. Dr. Ewer bei der Unterbringung von Flüchtlingen mit der Zuweisung in bestimmte Wohnungen nicht vor. Damit führt die Unterbringung von Flüchtlingen in reinen Wohngebieten zu Konflikten nach der Baunutzungsverordnung. Auch in Gewerbegebieten ist die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften für eine mehr als nur unbeachtlich

kurze Dauer unverträglich. Der Bundesgesetzgeber hat insbesondere durch das Flüchtlingsunterbringungsmaßnahmengesetz zeitlich befristete Befreiungstatbestände zugelassen. Prof. Dr. Ewer gibt jedoch zu bedenken, dass die nachbarlichen Interessen zu betrachten und zu würdigen sind. Als besonders problematisch betrachtet Prof. Dr. Ewer § 246 Abs. 14 BauGB. Diese Vorschrift ermöglicht eine Abweichung von allen im BauGB erlassenen Vorschriften. Es scheint fraglich, ob diese „Generalbefreiung“ das Bestimmtheitserfordernis erfüllt. Prof. Dr. Ewer sieht die Gefahr einer verfassungsrechtlichen Ungleichbehandlung und warnt, diese Vorschrift leichtfertig anzuwenden. Es sollte nachhaltige Bausubstanz geschaffen und nicht Übergangslösungen favorisiert werden. Gerade für den ländlichen Raum stellt die Schaffung von Mietwohnraum eine Chance dar. Er wirbt auch dafür, ggf. über einen Bebauungsplan Nachnutzungsregelungen zu treffen und die Erstnutzung zu befristen. Im zweiten Teil des Vortrages von Prof. Dr. Ewer stehen die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen zum öffentlichen Baurecht aus dem Jahr 2015 im Fokus. Die Dynamik und die Vielfalt der Rechtsprechung im Baurecht werden aus den Urteilen deutlich, die insbesondere das Bundesverwaltungsgericht gesprochen hat. Im Mittelpunkt der Rechtsprechung standen u. a. Verfahren zu Immissionsbeschränkungen in Gewerbegebieten. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09. März 2015 ist es zulässig, dass gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander nach den Eigenschaften der Betriebe gegliedert werden. Diese Gliederung setzt allerdings voraus, dass mind. ein weiteres Gewerbegebiet im Gemeindegebiet vorhanden ist und das zumindest ein Gewerbegebiet vorhanden ist, in welchem keine Immissionsbeschränkungen gelten. Auch hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage beschäftigt, was eigentlich unter einem Doppelhaus zu verstehen ist. Die Frage lässt sich weder abstrakt – generell noch mathematisch – prozentual bestimmen. Die Beantwortung der Frage bedarf einer Würdigung des Einzelfalls unter Betrachtung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte. Eine Klagebefugnis im Normkontrollverfahren ist nach § 47 Abs. 2 VWGO gegeben, wenn der Kläger durch die Rechtsvorschrift und deren Anwendung in seinen Rechten verletzt ist oder in absehbarer Zeit verletzt werden kann. Gerade bei Interessengesellschaften von Grundstückseigentümern ist zu bezweifeln, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass aus dem Antrag klar erkennbar ist, wer eigentlich Urheber des Antrages ist. Mit einer

Reihe von Vorschriften zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches schließt Prof. Dr. Ewer seinen Vortrag ab. Die Vielzahl der Urteile macht deutlich, dass gerade das Baurecht in der Beurteilung einem stetigen Wandel unterliegt und die Handhabung des Baurechts daher besonders problematisch ist.

Der öffentliche Dienst im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer

Bereits 2025 können rund 1,7 Millionen Stellen im Dienstleistungssektor nicht mehr adäquat besetzt werden. Bund, Länder, Kommunen und Wirtschaft sind Konkurrenten im Wettbewerb um „kluge Köpfe“. Mit der erschreckenden Prognose begann **Justus Steinbömer** vom Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein seinen Vortrag und machte deutlich, unter welchem enormen Druck die Arbeitgeber in Zukunft stehen werden. Ist der öffentliche Dienst noch attraktiv im Wettbewerb um geeignetes Personal? Die Teilnehmer der Frühjahrstagung hoffen, dass mit der lang erwarteten Einführung der Entgeltordnung zum 01.01.2017 die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht wird. Justus Steinbömer berichtet, dass konkrete Abwerbersuche anderer Arbeitgeber vorliegen. Die Fluktuation aufgrund anderer finanzieller Perspektiven nimmt zu. Gerade unter Anbetracht der Flüchtlingssituation ist die Bewerberlage kritisch und die Personalfindung immer schwieriger. Dem Fachkräftemangel in den Kommunalverwaltungen kann nur durch ein kommunales Personalmarketing entgegen gewirkt werden. Gezielte Werbung mit der Darstellung von eigenen Stärken im Internet, Onlinebewerbungen, Einführung eines Bewerbermanagements, Begrüßungstage für neue Mitarbeiter/innen und der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit können geeignete Maßnahmen sein. Zwingend erforderlich ist auch eine moder-

ne Arbeitsplatzgestaltung. Auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, z. B. durch Arbeitszeitflexibilisierung, die Nutzung von gesetzlichen und tariflichen Öffnungsklauseln oder die Teilleistausbildung sind gute Ansätze, um mehr Bewerber für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Justus Steinbömer macht deutlich, dass bei Neueinstellungen Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeiten berücksichtigt werden können, wenn diese für die vom Beschäftigten vorgesehene Tätigkeiten förderlich sind. Dabei ist der Wortlaut „förderliche Zeiten“ sehr weit gefasst und ermöglicht dem Arbeitgeber einen sehr weiten Ermessungsspielraum. Zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD berichtet Justus Steinbömer zu ergebnisorientierten Verhandlungen zwischen der VKA und den Gewerkschaften. Mit der neuen Entgeltordnung kann eine Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale und die entsprechende Justierung an den notwendigen Stellen erreicht werden. Im Rahmen der Verhandlungen werden von den Gewerkschaften deutliche Aufwertungsforderungen gestellt. Seitens der VKA ist deutlich geworden, dass die Neuregelungen finanzierbar sein müssen und Kostenschübe nicht akzeptabel sind. Von daher akzeptieren die Gewerkschaften die Forderung der VKA nach einer angemessenen Kostenkompensation. Die Kostenkompensation könnte der Wegfall der leistungsorientierten Bezahlung sein. Diese Aussage findet große Zustimmung der Teilnehmer der Frühjahrstagung. Justus Steinbömer geht davon aus, dass die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung zusammen mit der Entgeltrunde 2016 abgeschlossen werden. Die Regelungen zur Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem Renteneintritt machen deutlich, dass der demografische Wandel auch in diesem Bereich zu einem Umdenkprozess, sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer, aber auch auf Seiten der Arbeitgeber geführt hat. Arbeitgeber haben zunehmend Interesse, dass Know-how der älteren Beschäftigten über die Zeit des Renteneintritts hinaus zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist es, die Ausbildung im öffentlichen Dienst weiter zu intensivieren und frühzeitig Vorsorge zur Nachbesetzung der Stellen zu schaffen. Eine qualifizierte Ausbildung ist aus Sicht von Steinbömer alternativlos. Auch warnt er davor, Zeitverträge als Allheilmittel für die Besetzung von Stellen zu sehen. Die Ausführungen von Justus Steinbömer machen deutlich, wie schwierig und langwierig es im öffentlichen Dienst ist, angemessen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu reagieren.

Resümee der Tagung

Dieter Staschewski bedankt sich bei den Referenten für die lebhaften und informati-



ven Vorträge. Zum Vortrag von Justus Steinbömer berichtet Dieter Staschewski auch zu der Problematik, dass immer weniger junge Menschen bereit sind, verantwortungsvolle Positionen zu überneh-

men und Abenddienste zu leisten. Auch stellt Dieter Staschewski fest, dass sich die LOB verbraucht hat; die Euphorie ist verfliegen.

Dieter Staschewski bedankt sich für die

hohe Aufmerksamkeit der Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltung. Ein besonderer Dank gilt Jörg Hauenstein für die Organisation der Veranstaltung.

Volker Tüxen, Amt Itzehoe-Land

„KITAPORTAL-SH.DE“ - Landesweite Kita- Datenbank für Schleswig-Holstein im Pilotbetrieb gestartet



Was ist das „kitaportal-sh.de“?

Die Homepage „www.kitaportal-sh.de“ ist eine interaktive Datenbank teilnehmender Kindertagesstätten.

Diese landesweite Kita-Datenbank bietet eine zentrale, kombinierte Warteliste für alle beteiligten Einrichtungen, die Mehrfachanmeldungen erkennt. Das minimiert die Verwaltungsaufgaben im Zuge der Platzvergabe und erleichtert die Bedarfsplanung.

Die Kindertagesstätten haben bei einer Teilnahme die Möglichkeit, ihr Betreuungsangebot interessierten Eltern auf einer Profiseite vorzustellen. Mitmachende Kindertagesstätten pflegen ihre Betreuungsangebote am Ort in die Datenbank ein und aktualisieren diese fortlaufend (Anmeldestände u. a.).

Eltern haben die Möglichkeit, sich so auf dieser Homepage über das Betreuungsangebot vor Ort zu informieren und ggf. ihr Kind voranzumelden. Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der Einrichtung.

Die Gemeinden können sich „tagesaktuell“ über die Anmeldesituation in ihrer Gemeinde informieren. Dabei ist die Kita-Datenbank in der Lage, Doppelanmeldungen in den Einrichtungen zu erkennen und somit nur den realen Anmeldebedarf zu erfassen.

Warum eine Kita Datenbank?

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Einschätzung der tatsächlich benötigten Krippen- und Elementarplätze ist für viele größere Kommunen jedes neue Kita-Jahr eine große Herausforderung.

So melden Eltern ihren Nachwuchs bei mehreren Kitas parallel an und wählen sich unter den Zusagen die Kita aus, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Für eine verlässliche Planung der offenen und erforderlichen Betreuungskapazitäten sind Mehrfachanmeldungen jedoch eine massive Belastung. Das Fehlen ver-

lässlicher Anmeldezahlen bei Kommunen, Einrichtungen und Trägern erschwert die bedarfsgerechte Planung und das Vorhalten von Betreuungsangeboten. Wie sollen Kommunen also den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kita-Platz ohne verlässliche Planungsinstrumente gewährleisten?

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein hatte daher in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung ein Projekt für eine landesweite Kita-Datenbank (www.kitaportal-sh.de) gestartet, welche seit März 2016 in vier Kreisen mit 12 Kommunen und ihren Einrichtungen im Pilotbetrieb ist.

Müssen Eltern, Gemeinden und Einrichtungen teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme und Nutzung an der Datenbank ist für alle Beteiligten, d.h. Kommunen, Kindertagesstätten und Eltern freiwillig und kann weder durch das Land noch durch den Kreis „angeordnet“ werden. Es gibt keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Jede Kommune und Kindertagesstätte kann und muss für sich abwägen, ob der mit der Datenpflege verbundene Mehraufwand durch die Vorteile gerechtfertigt ist.

Welchen Anwendungsbedeutung hat das „kitaportal-sh.de“ für

- die Kommunen:

Die Gemeinde kann bei den beteiligten Kindertagesstätten in ihrem Gemeindegebiet die Datenbank als Unterstützungsinstrument heranziehen, um z.B. die tatsächliche Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen zu erfassen.

- die Eltern:

Über die Homepage www.kitaportal-sh.de erhalten die Eltern die Möglichkeit, sich über das Angebot der teilnehmenden

Einrichtungen in der Gemeinde zu informieren. Neben generellen Informationen und den Betreuungsangeboten für die Kinder erhalten die Eltern eine Übersicht über die Einrichtung mit freien Plätzen. Die Eltern können dann ihre Kinder in einer Einrichtung voranmelden, bei mehreren Voranmeldungen mittels einer Priorisierung. Für eine verbindliche Anmeldung bedarf es dann noch den Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Einrichtung, dieser erfolgt weiterhin vor Ort in der Kita.

- die Einrichtungen:

Teilnehmende Einrichtungen können sich mit ihrem Profil auf dem Kitaportal darstellen. Da im Rahmen der elektronischen Voranmeldung über das Kitaportal Doppelanmeldungen herausgefiltert werden, können die Einrichtungen und die Eltern früher den Betreuungsvertrag verbindlich abschließen. Voraussetzung ist die kontinuierliche Aktualisierung und Pflege der Anmelde Daten über die Datenbank durch die Einrichtung.

Die Kita-Datenbank soll über Schnittstellen mit bereits genutzten Kita-Managementsystemen verschiedener Hersteller in den Einrichtungen automatisiert zusammenarbeiten können, so dass kein Umstieg der EDV der Einrichtung nötig ist. Die Kita-Datenbank soll die Einrichtung bei der Erstellung der Daten für die Kinder – und Jugendhilfestatistik unterstützen („Statistik auf Knopfdruck“).

Rückfragen?

Sollten Sie nähere Informationen zum Kitaportal-SH benötigen, wenden Sie sich an das KomFIT (Kommunales Forum für Informationstechnologie) in Kiel, Ansprechpartner

Torsten Hansen: 0431-5302568124;

eMail: kitaportal-sh@komfit.de



Besuchen Sie die Homepage www.kitaportal-sh.de und machen Sie sich selber ein Bild!

Hans Joachim Am Wege

Stellungnahme des Gemeindetages zu Änderungen der Amtsordnung

In einer Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag die von den Koalitionsfraktionen geplanten Änderungen der Amtsordnung (Landtagsdrucksache 18/3500) abgelehnt. Die Stellungnahme des SHGT ist auf der Homepage www.shgt.de einsehbar.

In dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geht es insbesondere um die Einführung einer neuen Stimmgewichtung im Amtsausschuss und eine Ermächtigung an das Innenministerium zur Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

In dieser Stellungnahme weist der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag auf die erheblichen Irritationen hin, die der Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Amtsordnung bei den Ämtern und Gemeinden ausgelöst hat. Wir wenden uns darin sowohl gegen die gesetzliche Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften als auch gegen die neu geplante Zusammensetzung und Stimmgewichtung im Amtsausschuss. Dabei zeigen wir die zahlreichen praktischen Probleme und die gesetzestechnischen Mängel des Gesetzentwurfes auf.

Gemeindegtag zum Wahlrecht: Wahlbeteiligung, Kosten und Durchführbarkeit für das Ehrenamt sind entscheidende Maßstäbe

In einer mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 23. März 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag zu verschiedenen dem Landtag vorliegenden Gesetzentwürfen zum Wahlrecht Stellung genommen. Dabei hat der SHGT drei entscheidende Maßstäbe hervorgehoben, an denen wahrrechtliche Änderungen zu messen seien. Erstens sollte das Ziel verfolgt werden, die Wahlbeteiligung zu steigern. Zweitens müssen die Kosten für die Wahlbehörden in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen beachtet werden. Und drittens muss es darum gehen, die Durchführbarkeit der Wahl gerade aus Perspektive der ehrenamtlichen Wahlhelfer nicht zu verkomplizieren. Die Kommunen hätten bereits jetzt spürbar steigende Schwierigkeiten, eine genügende Anzahl von Wahlhelfern zu finden. Dementsprechend hat sich der SHGT für verschiedene Erleichterungen bei der Briefwahl ausgesprochen, die in einem

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehen sind. Neu geplante Vorgaben betreffend dokumentenechte Schreibstifte in den Wahlkabinen und den Abdruck von farbigen Parteilogos bei Landtagswahlen haben wir dagegen abgelehnt. Auch haben wir uns gegen einen Vorschlag gewandt, eine sog. „Ersatzstimme“ einzuführen. Ebenso haben wir den Vorschlag abgelehnt, bei Wahlbewerbern nicht mehr die Privatadresse, sondern nur noch eine sog. Erreichbarkeitsanschrift mitzuteilen. Hier haben wir insbesondere auf die besondere Lage der Wählergemeinschaften in den Gemeinden hingewiesen. Denn diese könnten mangels hauptamtlicher Parteigeschäftsstelle nicht so wie die großen Parteien ihren Kandidaten eine „Erreichbarkeitsanschrift“ zur Verfügung stellen.

Außerordentlich begrüßt haben wir Vorschläge, mit Hilfe einer „Mehrheitssicherungsklausel“ die präzise Abbildung des Wahlergebnisses in den Mehrheitsverhältnissen der Gemeindevertretung sicherzustellen. Auch haben wir Vorschläge außerordentlich begrüßt, bei Kommunalwahlen wieder eine Sperrklausel einzuführen. Strikt abgelehnt haben wir dagegen den Vorschlag, Bürgerentscheide in Ämtern einzuführen. Dies widerspreche der verfassungsrechtlichen Struktur und der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern. Denn viele Aufgaben werden nicht von allen, sondern nur von einigen Gemeinden auf das Amt übertragen. Es ist davon auszugehen, dass der Landtag in seiner Junisitzung abschließend über die Reform des Landtags- und Kommunalwahlrechts entscheidet.

SHGT zur Reform des Gemeindegwirtschaftsrechts

In einer Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag gemeinsam mit dem Städteverband eine Stellungnahme zur geplanten Reform des Gemeindegwirtschaftsrechts (Gesetzentwurf Landtagsdrucksache 18/3152) abgegeben. Die Stellungnahme ist auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de einsehbar.

In dieser Stellungnahme begrüßen wir ausdrücklich die Regelungen zur erleichterten Aufnahme gemeindegwirtschaftlicher Betätigung in den Bereichen Energiewirtschaft und Breitband. Dies soll dadurch geschehen, dass die bisherige Bedarfsklausel in § 101 Abs. 1 GO im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung für die Auf-

nahme kommunalwirtschaftlicher Betätigung durch eine Relationsklausel ersetzt wird. Außerdem wird der neue § 101 a GO eine weitgehende Privilegierung für die energiewirtschaftliche Betätigung von Gemeinden insofern enthalten, als gesetzlich fingiert wird, dass diese stets einem öffentlichen Zweck dient. In der Stellungnahme kritisieren wir aber auch zahlreiche neue bürokratische Anforderungen und einengende Vorschriften für die Aufnahme wirtschaftlicher Betätigung und die Steuerung kommunaler Unternehmen.

Gemeindegtag äußert sich zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Minderheiten

In einer Stellungnahme gegenüber dem Europaausschuss des Landtages hat sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Minderheiten (Landtagsdrucksache 18/3536) geäußert.

Insbesondere stellen wir die Notwendigkeit der neuen Regelungen zur Antragstellung auf Dänisch in Frage und weisen auf mögliche hohe Übersetzungskosten der Verwaltungen hin. Ebenfalls wenden wir uns gegen zusätzliche Einstellungskriterien, die die Personalgewinnung für Kommunen weiter erschweren könnten. Die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände ist auf unserer Homepage www.shgt.de einsehbar.

Termine:

12.05.2016: Schul-, Sozial- und Kultur-ausschuss

18.05.2016: Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss

19.05.2016: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss

08.06.2016: Landesvorstand SHGT

16.06.2016: Zweckverbandsausschuss

07.-09.07.2016: Bürgermeisterstudienfahrt

12.07.2016: 5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft

15.07.2016: Delegiertenversammlung des SHGT

12.10.2016: 8. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Innovative Gemeinde

Kooperation zwischen Unternehmen und Gemeinden: Vier-Dörfer-Bus bietet Mobilität im Amt Viöl



In den Gemeinden Löwenstedt, Norstedt, Haselund und Sollwitt haben Bürger seit 2013 die Möglichkeit, gegen ein geringes Entgelt den VW-Bus eines in Löwenstedt beheimateten Unternehmens zu nutzen, welches einen Reisedienst sowie eine Kfz-Werkstatt betreibt. Möglich geworden ist dies durch eine Kooperation der Gemeinden mit dem Unternehmen, die aus dem Entwicklungs- und Pilotprojekt "Vier Dörfer - Löwenstedt / Norstedt / Haselund / Sollwitt" hervorgegangen ist.

Der Bus kann neben dem Fahrer noch bis zu sieben weitere Personen transportieren. Der Bus steht auch den lokalen Vereinen und Verbänden zur Verfügung, womit er auch einen wichtigen Beitrag für das Ehrenamt leistet. Somit können Mannschaftsfahrten zu Wettkämpfen, Fahrten zum Kinderturnen oder (Jugend-) Fahrten zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen leichter organisiert werden. Auch Fahrten von ehrenamtlichen Helfern mit Flüchtlingen können mit

dem Bus bewerkstelligt werden. Ab dem Frühjahr 2016 werden je Gemeinde monatlich Fahrten nach Husum organisiert, die es insbesondere Senioren ermöglichen, den Wochenmarkt oder die Innenstadt zu besuchen, ohne den eigenen PKW zu nutzen. Schließlich betont die für die Umsetzung zuständige Meike Thormählen zwei weitere wichtige Aspekte: Zum einen leistet der Vier-Dörfer-Bus einen Beitrag zur Verringerung des Individualverkehrs, zum anderen sind die gemeinsamen Fahrten immer auch ein fröhliches Gemeinschaftserlebnis.

Die Nutzung des Busses ist möglichst rechtzeitig gegenüber dem Unternehmen telefonisch oder per E-Mail anzukündigen. Die Fahrten werden nach Beendigung in ein Fahrtenbuch eingetragen und das Entgelt direkt in der Kasse im Bus entrichtet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gefahrenen Kilometeranzahl. Im Nahbereich (Radius bis 10 km) werden 2,00 € je Mitfahrperson berechnet, bei Fahrten bis 20 km 3,00 € und bei Fahrten bis zu 30 km 5,00 €. Darüber hinausgehende Entfernungen werden mit 0,50 € je gefahrenen Kilometer berechnet. Soweit die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, tragen den Unterschied die am Projekt beteiligten Gemeinden.

Ob die bislang gefundene Berechnung langfristig praktikabel ist, soll nach Abschluss der Testphase beurteilt werden. Weitere Auskünfte erteilt Jan Thormählen, Bürgermeister der Gemeinde Haselund (Tel. 04843 - 1440) oder Meike Thormählen (Tel. 04843-27901).

Personalnachrichten

Christian Petersen verstorben

Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Immenstedt und Ehrenamtsvorsitzer des Amtes Viöl Christian Petersen ist am 11. Dezember 2015 im Alter von 94 Jahren gestorben. Mit ihm verlieren das Amt und die Gemeinde Immenstedt einen engagierten und kompetenten Kommunalpolitiker, dessen Wirken die Region über Jahrzehnte hinweg mitgestaltet hat. Christian Petersen war von 1974 bis 1998 Mitglied des Amtsausschusses Viöl, davon seit 1986 bis 1998 zugleich Amtsvorsitzer. Darüber hinaus gehörte er von 1955 bis 1970 sowie von 1974 bis 1998 der Gemeindevertretung in Immenstedt



an und war in der Zeit von 1978 bis 1994 Bürgermeister. Für den SHGT-Kreisverband Nordfriesland übernahm Christian Petersen von 1990 bis 1998 den Vorsitz.

Ministerpräsident Torsten Albig verleiht Verdienstorden an Hans Kaack

Ministerpräsident Torsten Albig hat am 29. Februar 2016 Hans Kaack aus Brammer als besondere Würdigung der Verdienste um das Gemeinwohl mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.



Foto: Frank Peter

Hans Kaack gehört seit 1974 der Gemeindevertretung an und ist seit 1978 Bürgermeister in Brammer. 1996 wurde er Amtsvorsteher des Amtes Nortorf-Land. Bei der Haushaltskonsolidierung des Kreises Rendsburg-Eckernförde war und ist er ein wichtiges Bindeglied zur gemeindlichen Ebene. Als Vorsitzender der Gesellschaft für Rendsburger Stadt- und Kreisgeschichte kümmert er sich um die Bewahrung der Heimatgeschichte. Seit 1997 ist Herr Kaack Kreisvorsitzender des SHGT im Kreis Rendsburg-Eckernförde und damit auch Mitglied im Landesvorstand des SHGT. Der SHGT gratuliert Herrn Kaack auch auf diesem Wege herzlich zur Ordensverleihung und bedankt sich für die zurückliegende und zukünftige Zusammenarbeit.

Ingo Sander zum neuen Bürgermeister von Kronshagen gewählt

In Kronshagen haben die Bürgerinnen und Bürger am 21. Februar 2016 einen neuen Bürgermeister gewählt. Ingo Sander (CDU) konnte dabei 53,45 Prozent der Stimmen auf sich vereinen, der Kandidat Robert Schall (SPD) erhielt 46,55 Prozent. Beide zur Wahl angetretenen Kandidaten konnten sich einer hohen Wahlbeteiligung erfreuen - über die Hälfte der rund 10.000 Wahlberechtigten haben von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht.



Der 42-jährige Ingo Sander (Dipl.-Verwaltungswirt (FH) und M.A.) ist seit 1990 im Dienst der Landespolizei und war zuletzt im Landespolizeiamt Kiel Sachgebietsleiter in der Abteilung Polizeiliches Management.

Sander tritt sein neues Amt am 1. Juni 2016 an und löst damit Uwe Meister ab, der sich nach zwei Amtsperioden nicht mehr zur Verfügung stellte. Der SHGT gratuliert Herrn Sander auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht für die Ausübung des neuen Amtes viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden | Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86-10
Telefax (0611) 8 80 86 77
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende **493. Nachlieferung** (April 2015, Preis € 74,90) enthält:

F 2 SH – Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in Schleswig-Holstein begründet von Klaus-Dieter Dehn, stellvertretender Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a. D., überarbeitet von

Klaus Volkmann, Regierungsdirektor, fortgeführt von Stefan Kosinsky, Oberamtsrat
Neu aufgenommen wurde der Text des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes, überarbeitet wurden die Texte „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ und die Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen.

K 13 SH – Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein
Von Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor bei der Landeshauptstadt Kiel
Mit der vorliegenden Überarbeitung erfolgt eine Vertiefung im Detail, berücksichtigt

Rechtsänderungen und aktuelle Rechtsprechung.

K 31a – Waffenrecht
Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.
Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Kommentierung der §§ 1 bis 3 (Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen), 4 bis 8, 14, 15 a, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 28 a, 34, 36, 41, 42 a (Abschnitt 2: Umgang mit Waffen und Munition), 43 a, 45, 47, 48, 50 (Abschnitt 3: Sonstige waffenrechtliche Vorschriften), 52, 53, 57 (Abschnitt 4: Straf- und Bußgeldvorschriften) und der neu eingefügten 60 (Übergangsvorschrift) den letzten Gesetzesänderungen angepasst wurde.

Die vorliegende **494. Nachlieferung** (April 2015, 74,90€) enthält:

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)
Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D.,

Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindegtag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und -Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretendem Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindegtags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Referent beim Schl.-Holst. Gemeindegtag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Berater bei der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland), Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu folgenden Paragrafen überarbeitet (Fünfter Teil, Verwaltung der Gemeinde): die §§ 28, 30, 31, 31 a, 32, 32 a, 33, 34, 35, 37, 40, 40 a, 41, 42, 43, 44 (1. Abschnitt: Gemeindevertretung), die §§ 50, 52, 52 a, 54 (3. Abschnitt: Leitung der Gemeindeverwaltung, Unterabschnitt 1: Bürgermeisterverfassung, A. Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister), die §§ 55, 56, 57, 57 a, 57 d (B. Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister), §§ 59, 61, 62, 65 (Unterabschnitt 2: Städte) GO.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)
Von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz

Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags und Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat, Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe und Dr. iur. Burghard Rocke, Rechtsanwalt und Landrat a. D., Oldendorf. Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 16 f und 16 g aus dem Vierten Teil: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises, §§ 25, 26 a, 27, 27 a, 29, 30, 33, 34, 35, 35 a, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41, 42 (Abschnitt 1: Kreistag) und §§ 42 a, 42 b (3. Abschnitt: Landrätin oder Landrat) aus dem Sechsten Teil: Verwaltung des Kreises KrO.

J 5a – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
Von Leitendem Regierungsdirektor a. D. Dr. Armin Hörz
Aktualisiert werden unter anderem die Ausführungen zum Elterngeld als Ersatzleistung (hier: Bemessungszeitraum bei Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) und zum monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Die vorliegende **495. Nachlieferung** (1. Mai 2015, 74,90 €) enthält:

A 3 SH — Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Kommunalrelevante Artikel (Abschnitt VII — Die Verwaltung)
Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, Ehem. geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, fortgeführt von PD Dr. jur. habil. Felix Welti, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, weiter bearbeitet von Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz
Die Kommentierung wurde komplett überarbeitet von einem neuen Autor unter Berücksichtigung aller Gesetzesänderungen.

C 22 SH — Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Schleswig-Holstein und deren Satzungsrecht
Von Vera-Ute Drebert, Stellv. Direktorin beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesbaden
Mit dieser Lieferung wurden die abgedruckten Texte aktualisiert.

H 5 — Die Sozialversicherung
von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.
Die Kommentierung zum SGB V wurde

entsprechend den letzten Gesetzesänderungen überarbeitet.

J 9 SH — Landespflegegesetz (Ausführungsbestimmungen zur Pflegeversicherung in Schleswig-Holstein)
Von Ministerialrat a. D. Hans-Joachim Arndt
Die Einkommensgrenze beim Pflegewohngeld wurde aktualisiert.

K 2e SH — Spielhallengesetz Schleswig-Holstein
Von Sabine Weidtmann-Neuer
Die Einführung und der Gesetzestext wurden aktualisiert.

L 20 SH – Titel, Orden und Ehrenzeichen des Landes Schleswig-Holstein
Begründet von Rosemarie Spengler, Verwaltungsangestellte fortgeführt von Peter Schumann, Oberamtsrat, Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Mit dieser Lieferung wurden die Erläuterungen zu den einzelnen Auszeichnungen aktualisiert.

Die vorliegende **496. Nachlieferung** (1. Mai 2015, 74,90 €) enthält:

G 2 SH — Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein
Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Medizinrecht und Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, und Andrea Strämke, Geschäftsführerin der Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
Die Neukomentierung berücksichtigt sowohl den neuesten Erfahrungsstand der Praxis als auch die aktuelle Rechtsprechung zum KiTaG. Im Fokus steht insbesondere die Bedarfsplanung, die Errichtung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit Blick auf das Kindeswohl und die Kindesgesundheit, auf die Betriebskostenfinanzierung und auf die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Bildungsauftrags. Erörtert werden auch die sich aus dem bundesgesetzlich geregelten Anspruch auf einen U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle ergebenden Auswirkungen auf das KiTaG und die betriebliche Praxis.

L 13 — Die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden
Von Oberregierungsrat Johann Kralik, Bay. Staatsministerium des Innern
Die Darstellung und die Anhänge wurden komplett aktualisiert.

L 17 SH — Sparkassengesetz Schleswig-Holstein

Von Bettina Krüger-Grenz, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin/Syndikus der Kreissparkasse Segeberg
Mit dieser Überarbeitung wurden die letzten Gesetzesänderungen in die Kommentierung eingebaut.

Die vorliegende **497. Nachlieferung** (Juni 2015, 74,90 €) enthält:

C 13 SH – Landesdisziplinalgesetz (LDG) für Schleswig-Holstein begründet von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Alexander Frankenstein, LL.M. (Com.), Regierungsamtmann, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung nahezu aller Paragraphen dem aktuellen Rechtsstand angepasst. Insbesondere wurde in § 13 der Rechtsprechungsteil erweitert.

L 12a – Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) Begründet von Ministerialrat a. D. Klaus Wendrich, fortgeführt von Assessorin Susanne Schilling, Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende **498. Nachlieferung** (Juli 2015, 74,90 €) enthält:

B 9d – Risikoorientierte Prüfungsplanung in der öffentlichen Finanzkontrolle von Dr. Christian Erdmann, Stadtverwaltungsdirektor, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam
Der neue Beitrag beschäftigt sich mit der Notwendigkeit einer öffentlichen Finanzkontrolle. Das vom Autor entwickelte Planungsmodell kann dazu beigetragen, die Entscheidungsfindung im Rahmen der risikoorientierten Jahresprüfungsplanung zu objektivieren und Fehlentscheidungen vorzubeugen und das Planungsverfahren transparent zu gestalten.

C 17a SH – Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H)
Begründet von Regierungsdirektor a.D. Manfred Donalies, fortgeführt von Ministerialrat a.D. Malte Hübner-Berger
Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 8 (Dienststellen), 13 (Anzahl der Mitglieder des Personalrates), 18 (Wahlanfechtung), 22 (Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft), 23 (Ersatzmitglieder), 24 (Vorstand), 25 (Einberufung und Leitung von Sitzungen), 34 (Kosten), 36 (Freistellung), 37 (Schulungs- und Bildungsveranstaltungen), 38 (Kündigung, Versetzung und Abordnung), 40 (Einberufung, Tätigkeitsbericht), 44 (Stufenvertretungen), 47 (Grundsätze der Zusammen-

arbeit zwischen Dienststelle und Personalrat), 49 (Unterrichtung des Personalrates), 50 (Arbeitsschutz und Unfallverhütung), 51 (Umfang der Mitbestimmung), 52 (Mitbestimmungsverfahren), 53 (Bildung der Einigungsstelle, Kosten), 57 (Dienstvereinbarungen), 60 (Personalräte und Stufenvertretungen), 66 (Befugnisse und Tätigkeit), 83 (Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände) und 94 (Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz) überarbeitet.

E 7 – Kommunale Wirtschaftsförderung
Von Andre Reutzel, Erster Stadtrat der Stadt Walsrode
Der neue Beitrag beschreibt die kommunale Wirtschaftsförderung in allen Ausprägungen, Erfordernissen, Zielen, Instrumenten und auch auf der Landkreisebene.

Die vorliegende **499. Nachlieferung** (August 2015, 74,90 €) enthält:

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)
Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und -Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretendem Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Referent beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Berater bei der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland), Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung des Fünftens Teils (Verwaltung der Gemeinde) 1. Abschnitt (Gemeindevertretung) überarbeitet. Dies betrifft die §§ 27, 28, 29, 30, 31, 31 a, 32, 32 a, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 40 a, 41, 42, 45 a und 46.

C 17 – Beamtenstatusgesetz (BeamStG)
Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Dr. Reinhard Rieger, Leitender Regierungsdirektor, Referatsleiter im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin, Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand, wobei insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis und zum Leistungsgrundsatz eingearbeitet wurde.
Anbei Teil 1 mit den Seiten 1-232 (bis § 23). Rest folgt mit der nächsten Lieferung im Juni.

K 31a – Waffenrecht
Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.
Die Kommentierung wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 4 (Voraussetzungen für eine Erlaubnis), 5 (Zuverlässigkeit), 6 (Persönliche Eignung), 8 (Bedürfnis, allgemeine Grundsätze), 13 (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu jagd Zwecken), 32 (Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass), 36 (Aufbewahrung von Waffen oder Munition), 42 a (Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen), 45 (Rücknahme und Widerruf), 46 (Weitere Maßnahmen), 50 (Gebühren und Auslagen) und 58 (Altbesitz).

Hermann Schumacher
Handbuch der Kommunalhaftung
5. Auflage 2015, 616 Seiten, 119,00 EUR,
Carl Heymanns Verlag
ISBN: 978-3-452-27630-8

Das nunmehr in 5. Auflage erscheinende Handbuch bietet einen vollständigen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die Judikatur zu allen Haftungsfragen, die Gemeinden, Kreise und kommunale Betriebe in ihrem vielfältigen Betätigungsfeld treffen. Der Fokus des Werks liegt dabei nicht nur auf der zuverlässigen Dokumentation der Rechtsprechung und deren Kommentierung, sondern auch auf deren Auswirkungen auf die kommunale Praxis mit Blick auf Möglichkeiten zur Haftungsvermeidung.